

*N^o 916
3.*

~~PL $\frac{A}{51}$ 5, H. 3.~~

Baltische Monatschrift.

Fünften Bandes drittes Heft.

März 1862.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1862.

Viedinghoff



PL 364

Was wird aus dem russischen Adel?

Diese Frage hat in den letzten Monaten ganz Rußland ergriffen und bewegt. Die immer deutlicher zum Bewußtsein kommenden Folgen des großen Aktes der Bauern-Emancipation und der Umstand, daß fast gleichzeitig in mehr als 20 Gouvernements die ordnungsmäßigen Adelsversammlungen abzuhalten waren, gaben dazu Veranlassung. Die Regierung ließ hier der Presse freie Hand und begegnete der radicalen Ansicht von der Nothwendigkeit einer vollständigen Aufhebung des Adels nur vermitteltst der Presse selbst, d. h. durch eine offizielle Erklärung über den Standpunkt, den sie in dieser Sache einnehme. Von den in der Journalistik laut gewordenen Stimmen geben wir die beiden äußersten wieder; unsere Leser werden daraus nicht nur den Stand dieser besonderen Frage kennen lernen, sondern auch im allgemeinen ersehen, welches — nach rechts und nach links — die letzten Marksteine der politischen Anschauungen im heutigen Rußland sind; denn dasselbe Verhältniß ist auch sonst durchgehend und die hier dargelegten Meinungsunterschiede können mit leichter Analogie auf andere Punkte übertragen werden.

Die erwähnten Adelsversammlungen sind jetzt vorüber und die Stauesfrage soll in allen oder den meisten vorgekommen sein. Die bezüglichen Verhandlungen und Adressen würden gewiß ein noch wichtigeres Material abgeben, als die Discussion in der Tagespresse. Obgleich nun bei der Petersburgischen Gouvernements-Adelsversammlung sogar Oeffentlichkeit der Sitzungen stattfand, so ist doch nur wenig über ihre und die

übrigen Verhandlungen gedruckt worden und wir könnten darüber für jetzt kaum etwas Zusammenhängenderes mittheilen, als in unseren Zeitungen (namentlich der *Nigaschen*) gestanden hat. Einige Notizen aber über das Wesen der russischen Adelsversammlungen überhaupt werden zu vorläufiger Orientirung nicht überflüssig sein.

Sie bestehen erst seit 1785 vermöge des Adelsstatuts von Katharina II. (der sogenannten *Dworänskaja Gramota*) und sind eine Nachbildung des Landtags in Liv- und Estland — am wenigsten also etwas Urslawisches. Bis vor kurzem war politische Debatte und legislatorische Initiative in ihnen so gut wie unerhört und fast ihr einziges Geschäft bestand in der Besetzung der adeligen Wahlämter. Daher war auch der gebräuchliche Name für diese Zusammenkünfte: Wahlversammlung (*Wybory*), und nur in der officiellen Sprache hießen sie Adelsversammlung (*Dworänskoje Sobranije*). Seitdem die Aufhebung der Leibeigenschaft auf die Bahn gebracht war, kam ein neues Leben in diese je nach drei Jahren in jedem Gouvernement statthabenden Adelsstage und sie machten jetzt erst gleichsam die Entdeckung, daß ihnen nach § 47 des Adelsstatuts gestattet sei, „wegen ihrer gemeinen Bedürfnisse oder ihres gemeinen Nutzens“*) zu verhandeln und bei der Staatsregierung Anträge einzubringen. Ende 1859 kam es über diese Entdeckung zu Conflicten verschiedener Adelsversammlungen mit den Gouvernementschefs und dem Minister des Innern — am stärksten in Lwew. In den diesjährigen Versammlungen ist die erwähnte Berechtigung, in Folge wichtiger Regierungsvorlagen, umfassend geübt worden. Aber dennoch scheint uns der Zweifel erlaubt, ob sich nicht in allem Vorgekommenen eher etwas anderes gezeigt habe, als Sinn und Geschick für corporative oder locale Selbstverwaltung. Ein Geist der Selbstverwaltung — begründet in nationaler Sitte und Tradition — besteht bekanntlich bei dem russischen Bauernstande mit seinem Gesamtbesitz der Dorfmark, seinen Gemeindeversammlungen und seinen „*Artele*“; aber den Edelleuten und noch mehr den Stadtbürgern fehlt er durchaus. Der „*Meschtschanin*“ ist eben, nach der treffenden Bemerkung eines russischen Schriftstellers, nichts anders als der aus seinem Stande herausgetretene Bauer, der es noch zu keiner neuen Standesorganisation gebracht hat. Warum aber dem Adel das erwähnte Moment abgeht, wird man mehr oder weniger in den folgenden Referaten erläutern finden.

*) Deutsche Uebersetzung des Adelsstatuts von G. G. Arndt, St. Petersburg 1785.

Die extreme Stimme von links, die wir zunächst hören wollen, hat sich durch das publicistische Organ der *Slavophilen* geäußert. Ueber die Tendenzen dieser ultranationalen, wesentlich reactionären und doch in gewissen Dingen (z. B. in der Adelsfrage) extravagant progressistischen Partei gedenken wir vielleicht nächstens etwas Ausführlicheres zu liefern. Sagen wir hier nur von dem erwähnten Organ derselben, daß es eine Wochenzeitung ist, die unter dem Titel „*День*“ (Der Tag) seit October 1861 in Moskau herauskommt. Die Leitartikel, denen wir das Betreffende entnehmen, sind ohne Zweifel aus der Feder des Redacteurs *Jwan Afsakow*, dessen Vorfahren auch deutschen Lesern aus der „*Russischen Familienschronik*“ von *S. Afsakow* (übersetzt von *S. Raczynski*, Leipzig 1858) bekannt sind oder bekannt zu sein verdienen. Es lautet nun in jenen Leitartikeln (unter dem 2. December, 9. December und 6. Januar) folgendermaßen:

Die Bauernfrage ist zugleich eine Adelsfrage; sie hat beide Stände in ihrem Jahrhunderte alten Fundament erschüttert. Es scheint fast, als ob die Erhebung des einen Standes nothwendig das Sinken des andern zur Folge haben müsse. Dem sei aber wie ihm wolle, jedenfalls steht sich der Adel jetzt veranlaßt, seiner zeitgemäßen Bestimmung und Bedeutung sich bewußt zu werden. Es könnte scheinen, als ob die Abtretung eines Theils der Ländereien an die Bauern und das den letzteren gewährte Recht der persönlichen Freiheit keine wesentliche Veränderung in der socialen Stellung der Gutsbesitzer hervorbrächte — ähnlich wie etwa die Ablösung der Frohne in Preußen, Sachsen und andern Ländern solche Folgen nicht hatte, ja sogar die Stellung der Hochgeborenen, Hochwohlgeborenen und Wohlgeborenen noch erhöhte. Jedenfalls legte der Adel des Westens in ähnlichen Fällen sich nicht so peinliche Fragen vor, wie jetzt der unsere. Was ist der Grund davon? welches enges Band besteht zwischen dem Recht, Leibeigene zu besitzen, und der Bedeutung des Adels als Stand? und wie konnte überhaupt die Frage aufgeworfen werden: was bedeutet der russische Adel noch in der Gegenwart?

Ein Blick auf die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des russischen Adels kann allein uns die richtigen Gesichtspunkte gewähren.

In Rußland gab es bekanntlich keine Unterjochung eines Volkes durch das andere, welche wie im westlichen Europa zur Gründung eines Feudalstaates Veranlassung gegeben hätte. Das russische Volk schied sich nicht sowohl nach seiner Geburt als nach seiner ererbten Beschäftigung, wie wir es von den frühesten Zeiten bis in die Gegenwart wahrnehmen. Es giebt

bei uns keine Geburts-, sondern nur Berufsstände. Das gegenwärtige Steuerreglement kennt gegen 100 zum Theil sehr eigenthümliche Classen der Bevölkerung, als Postbauern, Holzröhner, Bauern in den Hüttenwerken, Diener in den bischöflichen Häusern u. s. w., deren Beschäftigungen vom Vater auf den Sohn zu vererben pflegen, ohne daß dabei etwas einer Kaste ähnliches bestände, da jedem die Wahl des Berufs freisteht. Stände im abendländischen Sinne sind es nicht, obgleich wir sie so nennen.

Volk und Gefolgschaft (Druschina), Land- und Dienststand — sie waren die beiden Elemente der altrussischen Bevölkerung. Der Dienststand diente der Regierung unmittelbar; der Landstand trug Lasten zum Besten derselben, zahlte Steuern, stellte Soldaten und Arbeiter. Seine Beschäftigung war: Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Wir wollen hier keine Untersuchungen über den Ursprung der Gefolgschaft anstellen: ob sie aus Einwanderern oder aus hervorragenden eingebornen Geschlechtern sich bildete; es genügt uns zu wissen, daß diese Zweitheilung sich zeigte, sobald überhaupt ein staatlicher Organismus Rußlands vorhanden war. Das Land lebte nach Gewohnheitsrechten, mit Gesamteigenthum der Gemeinde an dem Boden und mit solidarischer Verpflichtung der Gemeinde. Der Dienststand bildete keine Gemeinden, seine Thätigkeit war eine rein persönliche ebenso wie seine Beziehung zur Regierung; Land empfing er von dem Herrscher für seinen Dienst und statt der Löhnung, entweder zu persönlicher Nutznießung oder als erblichen Besitz.

In diesem Dienststande, der zuerst durch die Sitte, später auch durch die Gesetzgebung erblich wurde, gab es keine durch Genealogie bestimmte Aristokratie. Nicht das Alter des Geschlechts gab den Vorzug bei der Stellenbesetzung, sondern die Höhe der Ämter, welche die Vorfahren bekleidet hatten. Dies ist das eigenthümliche Institut, das den Namen *Mestnitschestwo* führte. Nach ihm mußte selbst der Nachkomme *Kuriks* (also doch ein Aristokrat von tadellosem Blut) irgend einem Edelmann nachstehen, dessen Vater oder Großvater in einem höheren Amte gestanden, als der des Fürsten aus *Kuriks* Stamme. Den Angehörigen des Landstandes wurde der Eintritt in den Dienst untersagt; die einzige Ausnahme bildet der bekannte *Minin*, welcher als Edelmann mit Sitz im Staatsrath in den Dienststand aufgenommen wurde.

Diese altrussische Dienstordnung wurde bekanntlich unter Feodor Alexejewitsch (1682) abgeschafft und dagegen das „Sammetbuch“ eingerichtet, in welchem alle alten Geschlechter des Dienststandes genealogisch verzeichnet waren.

Wir glauben, daß diese den Traditionen des russischen Volkslebens nicht entsprechende Neuerung theilweise auf polnischen Einfluß beruhte, und bald sollte sie durch Peter wieder vernichtet werden.

Die „Rangtabelle“ Peters des Großen hat jede Aristokratie in Rußland unmöglich gemacht. Sie hat die höchsten Staatsämter den Angehörigen aller Stände zugänglich gemacht. Sie wurde deshalb besonders so wichtig, weil sie dem in höheren Aemtern Dienenden auch adelige Standesrechte gewährte und namentlich das des Grundbesitzes. Es mußten sich Abkömmlinge der ältesten Geschlechter jetzt gefallen lassen in einer Reihe mit dem Pastetenbäcker Menschikow, dem deutschen Soldaten Münnich und dem deutschen Predigersohne Ostermann zu sitzen. So behielt der Dienststand wohl die Pflicht, aber nicht das ausschließliche Recht des Dienstes; er verlor alle auf Geburt gegründeten (also im westeuropäischen Sinne aristokratischen) Rechte. Bürger- und Bauernsöhne begannen jetzt mit oft größerem Erfolge dem Staate zu dienen, als Söhne altadeliger Geschlechter, und erhielten Grundbesitz wie jene.

Der verderblichste Schlag, der den Adel als Stand traf, den er damals verblendet mit Freude begrüßte, war der Ufas Peters III. über die Freiheit des Adels, d. h. über sein Recht, nicht in Staatsdienste zu treten. Damit war die Gefolgschaft ihres Dienstes entlassen, der Dienststand überhaupt aufgehoben, wie schon durch Peter d. Gr. der Geburtsstand. Es entstanden damals Unruhen unter den Bauern, welche den Gutsbesitzern nicht mehr dienen wollten, „da diese ja aufgehört hätten dem Staate zu dienen“.

Katharina II. bestätigte den Ufas über die Freiheit des Adels, suchte aber die zersprengte Gefolgschaft als privilegierten Stand zusammenzufassen. Doch auch ihr berühmtes Adelsstatut war nicht im Stande eine russische Aristokratie zu schaffen.

Gehört nämlich zur Aristokratie ein altes Geschlecht, so hätten weder Graf Rasumowsky noch viele andere, welche als Favoriten Ehren und Titel erlangten, zu ihr gezählt werden können. Die Rangtabelle hatte einen solchen Riß in jene Anschauungen gebracht, daß auch später nie die Frage aufgeworfen ist, ob z. B. der Staatsminister Speransky, der Sohn eines Dorfgeistlichen, tafelfähig sei, während z. B. in Hanover eine bestimmte Reihe von Ahnen erst eine Einladung bei Hofe ermöglicht.

Gehören ferner zur Aristokratie durch die Geburt bedingte Rechte und Pflichten in Bezug auf den Staatsdienst — wie z. B. in England — so

konnte nach dem Ukas Peters III. von einer Aristokratie bei uns ebenfalls nicht die Rede sein. Es blieb demnach nur das Eine übrig, den Edelleuten ohne irgend welche Basis Privilegien zu ertheilen. Dies geschah auch, bestraf aber nicht ausschließlich die alten Geschlechter, die schon von den neuen überwuchert waren, und so gaben nun Privilegien dem Adel den Charakter eines Standes, den er früher als Dienst- und Geburtsstand befaßte hatte.

Das wichtigste und wesentlichste dieser Privilegien war das Recht Leibeigene zu besitzen. Die Bauern hatten, wie von jeher, dem Staate Steuern und dem Gutsherrn Frohne oder Dbrok zu leisten, während ihre Herren dem Staate nicht mehr dienten und viele von ihnen nicht einmal dem alten Dienststande entstammten. Jeder Oberoffizier wurde erbadelig, nannte sich dann hochwohlgeboren (d. h. ihm waren adelige Ahnen verliehen) und konnte Gutbesitzer werden; sein Sohn aber konnte es bleiben, auch wenn er nicht diente.

So standen die Sachen bis zum 19. Febr. 1861. An diesem Tage verlor der Adel sein wesentlichstes Recht, das Privilegium Land und Leute zu besitzen. Wodurch unterscheidet sich jetzt de facto und de jure der Edelmann von den übrigen Ständen? Nach Ablösung der Frohn- und Pachtspflicht werden auch der Kaufmann und der Bauer jedes Grundeigenthum besitzen dürfen. Die Befreiung von Körperstrafen wird allmählig wohl auch auf die andern Stände ausgedehnt werden. Freiheit von der Rekrutenpflicht haben auch die Kaufleute. Die sogenannte Abgabefreiheit wird gegen die einzuführende allgemeine Grundsteuer wahrscheinlich nicht schützen. Was bleibt übrig? Das Recht des Staatsdienstes? — es ist seit Peter dem Großen Allgemeingut geworden. Alter des Geschlechts? — es wäre schwer die Grenze zu bestimmen, wie alt das Geschlecht sein müsse, um als adelig zu gelten; nähme man auch nur 100 Jahre, so müßte ein sehr großer Theil des Adels seinen Adel verlieren. Grundbesitz? — dieses Recht steht in Rußland Allen zu. Reichthum? — er ist mehr in den Händen der Industriellen und Banquiers, als in denen des Adels. Wie stehen die Sachen also? was ist zu thun?

Es ist offenbar, daß der Umfang des Begriffs: Landstand sich jetzt erweitert hat. Die entlassene Gefolgschaft kehrt heim; sie tritt in den Landstand zurück, indem sie ihm eine neue Lebensform zuträgt. Wir sehen nämlich in dem sich neugestaltenden Landstande zwei Principien: das des Gemeindebesitzes und das des persönlichen Grundeigenthums, welches letztere

fast ausschließlich den bisherigen Edelleuten zufällt. Die Wechselbeziehung dieser beiden Elemente, ohne Exklusivität, ohne corporative Geschlossenheit, ihre gegenseitige Annäherung auf nationaler und historischer Basis, könnten, wie es uns scheint, eine reiche Entwicklung in der Zukunft verbürgen.

Wir glauben also genügend dargethan zu haben, daß unser Adel als Stand seine Bedeutung vollständig verloren hat. Alle Bedingungen dazu haben, eine nach der andern, aufgehört. Wir achten und lieben die Ueberlieferung der Geschichte, aber wir anerkennen die Vernünftigkeit des Geschehens und träumen nicht von Wiederherstellung des unwiderbringlich Verlorenen. Wir sprechen hier nicht von dem deutschen Adel der Ostseeprovinzen; seine Entstehung war eine andere und darum auch seine Entwicklung. Ueber ihm waltet die Logik seiner eigenen Geschichte und sie wird nicht ermangeln auch an den Erben der stolzen Ordensritter sich zu vollziehen. Wir Russen aber verstehen und begreifen, daß der Entwicklungsgang unseres staatlichen Lebens nicht abgeschlossen ist, sondern weitere Forderungen macht. Deshalb ist es nothwendig, daß der Adel sich selbst klar mache: was er noch sein kann. Da die Bauernfrage noch nicht vollständig gelöst ist, halten wir es für ganz un Zweckmäßig und unzeitgemäß wenn der Adel, wie geschehn ist, Aenderung des Justizverfahrens, Einführung von Geschwornengerichten, Eintritt der Edelleute in die neu organisirten, bisher nur bäuerlichen Landgemeinden, Niedersetzung von Commissionen zur Ueberwachung der bäuerlichen Prästanden beantragt. Vor allem muß die Standesfrage entschieden sein. So lange der Adel noch seine scheinbare Standesstellung bewahren will, wird er Mißtrauen und Mißverständnisse säen. Wie groß das Mißtrauen schon jetzt ist, zeigt sich in allen Gegenden des weiten Reiches bei der Abschließung der Urbarialurkunden, welche noch immer nicht beendet werden kann. Wir sagten oben, daß der Dienststand in den Landstand zurückgekehrt sei; wir müssen aber hinzufügen, daß der vollen Rückkehr noch einige Gespenster der alten Exklusivität im Wege stehen, von denen man, seine wahren Interessen verkennend, nicht lassen will. Der Adel hat seine alte Grundlage verloren, eine neue aber noch nicht gefunden und befindet sich daher in einer seltsam haltlosen Lage. Deshalb glauben wir, daß jetzt ein Eintritt des Edelmanns als Edelmann in die Bauerngemeinde unmöglich ist oder wenigstens, als eine künstliche Maßregel, unfruchtbar bleiben wird, und daß es ebenso ungeeignet wäre, jezt Delegirte aus allen Ständen zur Controlirung der bäuerlichen Prästanden zusammenzutreten zu lassen, so lange Gutsbesitzer und Bauern nicht mit einander ab-

gerechnet haben und so lange die überlieferte Vorstellung von dem Vorrecht der einen und der Rechtlosigkeit der andern trennend zwischen beiden steht. Man kann ein neues Gebäude nicht auf ein verfallenes Fundament bauen noch einen neuen Lappen auf ein altes Kleid flicken.

Die nächste Sorge des Adels müßte jetzt sein, das Adelsstatut und das Reglement über die adligen Wahlämter (d. h. den III. und IX. Band des Reichsgesetzbuchs) mit dem Bauerngesetz vom 19. Februar in Einklang zu bringen. Eine Aenderung der früheren Bestimmungen ist schon deshalb notwendig, weil das frühere Stimmrecht bei den Wahlen von der Seelenzahl der Leibeigenen abhängig war. Deshalb hat der Adel des Gouvernements von Samara schon am Anfang dieses Jahres (1861) darum nachgesucht, das Wahlreglement revidiren zu dürfen, was ihm auch gestattet wurde. Wir unsererseits glauben, daß in einem Zeitabschnitt von 14 Tagen, wie es in Samara geschah, keine sehr gründliche Revision so wichtiger Bestimmungen stattfinden könne, und halten es für richtiger daß ein zu dem Zweck gewähltes Gouvernements-Comité — etwa 2 Glieder aus jedem Kreise — zusammentrete, um im Laufe eines halben Jahres die zeitgemäßen Abänderungen der erwähnten Gesetze zu entwerfen. Wenn die Erlaubnis zu einer Revision dieser Gesetze, wie dem Adel von Samara, auch den Adelsversammlungen anderer Gouvernements erteilt wird, so könnte sich für Rußland das Schauspiel der Jahre 1858 und 1859 erneuern. Damals erklärten 48 Gouvernements-Comités die Nothwendigkeit der Abschaffung der Leibeigenschaft und der Adel zerriß mit eigener Hand sein altes Privilegium. Jetzt liegt es dem Adel ob, das Angefangene zu vollenden und seine Stellung und Bedeutung, abgesehen von jenen alten Standesprivilegien, zu bestimmen. Eine Lösung dieser Frage a priori ist nicht möglich. Wir glauben, daß es dem Adel selbst zukommt hier die Initiative zu ergreifen. Erst nach Entscheidung dieser Frage könnte man auf gehöriger Grundlage über die bäuerlichen Prästanden, die Provinzialverwaltung, Justiz und andere Reformen berathen.

Unserer Zeit ist eine große historische Aufgabe zugewallen; es wird sich zeigen, ob der Adel seiner hohen Bestimmung würdig ist oder, den großen Zeitfragen nicht gewachsen, nur Belege dazu liefert, daß sein Stand in seiner heutigen künstlichen Form nicht bestehen kann.

In den Zeitungen liegt die Rede gedruckt vor, welche im December des vorigen Jahres vom Tulaschen Gouvernements-Adelsmarschall bei Eröffnung der Adelsversammlung gehalten worden ist. Der Adel wird

zusammenberufen, heißt es in jener Rede, um fünf Fragen in Betracht zu nehmen, welche unmittelbar die Interessen der Grundbesitzer berühren. Die eine dieser Fragen betrifft die Revision des jetzt bestehenden Reglements über die adligen Wahlämter, eine andere die localen Steuern und Prästanden, welche die Landschaft jedes Gouvernements sich selbst auslegt und selbst verwaltet.

Wir erlauben uns den Leser in das Reich der Phantasie zu führen und anzunehmen, daß wir von dem Tulaschen, Moskowschen oder einem andern Gouvernementsadel bevollmächtigt wären, die Antwort auf jene Vorlagen der Regierung zu entwerfen. Sie würde ungefähr so lauten:

„Der Adel des Gouvernements N., der sich zum ersten Mal nach dem Manifeste vom 19. Febr. versammelt hat, hält für nöthig, vor allem seine einstimmige Meinung von der Nothwendigkeit einer baldigen Entschädigung für die erlittenen materiellen Verluste kund zu thun — und ferner: um völlige Vernichtung aller noch übrigen Spuren des Leibeigenschafts-Verhältnisses nachzusuchen. So lange dieses nicht geschehen, können wesentliche Verbesserungen in der Administration nicht eingeführt werden. Da jedoch eine sofortige Erfüllung dieser beiden Wünsche nicht möglich ist, hat der Adel sich in gebührender Geduld zu bescheiden und will zunächst nur folgende Erläuterungen daran knüpfen.

Die erste Frage, welche sich den versammelten Edelleuten aufdrängte, war: was ist der Adel noch, nach Aufhebung seines wesentlichsten Privilegiums — der Leibeigenschaft?

So unfttlich dieses Privilegium auch war, es gab dem Adel jene Macht und Festigkeit, welche das Wesen eines bevorzugten Standes ausmachen und ihn von den übrigen Ständen scheiden. Welcher Standesvorzug aber bleibt ihm jetzt noch? Die edle Geburt etwa? Der russische Adel ist nur darauf stolz russischer Abkunft zu sein und erkennt, daß, sich der Race zu rühmen, an und für sich unfttlich und der allgemeinen Menschenwürde zuwider ist und auch dem historischen Entwicklungsgange des russischen Volksgeistes nicht entspricht. Auch läßt sich dieses Princip jetzt gar nicht durchführen, da unser Adel — wenn ein gewisses Alter des Geschlechts als Bedingung angenommen würde — viele allgemein geachtete oder hochberühmte Namen ausstoßen müßte.

Es bleibt dem Adel somit nur zweierlei übrig: entweder seine unhaltbar gewordene Stellung einfach aufzugeben oder sich neue Privilegien zu schaffen und etwas der abendländischen Aristokratie Aehnliches in Rußland

einzuführen. Aber der russische Adel ist zu aufgeklärt, um der historischen Entwicklung sich entgegenzusetzen und etwas schaffen zu wollen, was ungeachtet mancher Versuche sich im Laufe von 1000 Jahren auf russischem Boden nicht zu bilden vermochte, was allen nationalen Traditionen und außerdem auch dem allgemein menschlichen Zuge unserer Zeit unangemessen wäre. Jedes neue Privilegium könnte nur zum Nachtheil der übrigen Stände gegeben werden, könnte nur ihre Rechte beeinträchtigen und den Adel nur noch mehr isoliren d. h. kraftlos machen.

In dieser Ueberzeugung steht sich der Adel der Regierung gegenüber veranlaßt seinen einmüthigen und entschiedenen Wunsch dahin auszusprechen:

- 1) daß es dem Adel gestattet sein möge, feierlich, vor den Augen von ganz Rußland, seine Selbstauflösung zu beschließen;
- 2) daß die bisherigen Vorrechte des Adels, in angemessener Modification, auf alle Stände des Reichs ausgedehnt werden.

Hienach erhebt sich die weitere Frage: was soll aus den bisherigen Edelleuten werden? welche Organisation sollen sie erhalten?

Sie zerfallen in Grundbesitzer und Nichtbesitzliche. Die letzteren sind entweder Staatsbeamte — oder sie treiben Handel und Industrie und gehören somit in eine Classe mit allen übrigen Personen, welche gleiche Beschäftigung haben — oder sie sind Angesehene in Städten und Dörfern, ohne weitere Qualification. Nach diesen Nichtbesitzlichen allen haben wir also nicht zu fragen. Die grundbesitzenden Edelleute aber sollen in die allgemeine Classe der „persönlichen Landeigentümer“ (im Gegensatz zu dem Gesamtbesitz der Bauergemeinden) übergehen, welche sich auf freie und naturgemäße Weise aus Personen aller Stände bilden wird. Alle Angehörigen dieser neuen Classe sollen vollkommen gleichberechtigt und weder durch Geburt noch durch die Größe ihres Besitzes (einen Census) mit politischen Vorrechten ausgestattet sein. Auch gegenüber den Gesamteigenthümern, d. h. den grundbesitzenden Gemeinden, sollen die persönlichen Eigenthümer keinerlei Vorrecht genießen und nicht etwa eine besondere Corporation ausmachen. Angelegenheiten, welche sowohl die persönlichen als auch die Gesamteigenthümer betreffen, sollen in Abgeordneten-Versammlungen jedes Kreises gemeinsam verhandelt werden; in solchen, welche nur auf die bäuerlichen Gemeinden Bezug haben, sollen diese durchaus autonom sein, sowie die persönlichen Landeigentümer jedes Kreises in Dingen, die sie allein angehen.

Dieses wären die allgemeinen Principien, welche der Adel des Gouvernements N. — zum letzten Mal seine ordnungsmäßige Versammlung nach dem alten Modus abhaltend — der Regierung als Grundlage seiner bevorstehenden Metamorphose vorschlägt. Für die weitere Entwicklung und Bearbeitung der Sache erachtet der Adel für nothwendig:

- 1) daß ein Comité aus seiner Mitte berufen werde, bestehend aus wenigstens zwei Abgeordneten von jedem Kreise, um die erforderlichen Entwürfe und Vorlagen nach den angegebenen Principien auszuarbeiten;
- 2) daß die Presse, als unentbehrliches Organ der öffentlichen Meinung in einer öffentlichen Angelegenheit, aufgefordert und ermächtigt werde, alle einschlagenden Fragen zu erörtern. Es giebt kein anderes Mittel zur Vermeidung von Einseitigkeit bei einer so schwierigen Aufgabe.

Eine solche Antwort, scheint uns, wäre eines hochherzigen Adels wahrhaft würdig. Eine Handlungsweise, wie die von uns vorgeschlagene, — die nothwendige Consequenz der bisherigen Entwicklung und die Grundlage eines großen Neubaus — würde dem Adel Rußlands einen Ehrenplatz in der Geschichte sichern und ihm ein Recht auf die Dankbarkeit des ganzen Volkes erwerben.“

Ich hoffe — so schließt der Verfasser — daß der Adel mir wegen meines aufrichtigen und unumwundenen Rathes nicht zürnen wird — mir, der ich durch Geburt und mit allen Standesrechten ihm angehöre.

Diese radicale Meinung blieb nicht ausschließliches Eigenthum der Slavophilen-Fraction; auch Zeitungen und Revuen anderen Zeichens bekannnten sich dazu mit mehr oder weniger Entschiedenheit. Als eine durchgeführte Ansicht in mehr conservativer Richtung steht die hienäch von uns wiederzugebende fast isolirt da. Sie gehört dem jungen, talent- und bildungsreichen Moskauer Professor Boris Tschitscherin an und findet sich in den Januar-Nummern der in Moskau erscheinenden Zeitung *Наше время* (Unsere Zeit), die als Organ eines gemäßigten, in seinen Grundzügen mit der Regierung einverständenen Liberalismus angesehen werden kann.

Die Emancipation des russischen Bauernstandes, sagt Tschitscherin, hat eine Menge wichtiger Fragen wachgerufen, die nicht unbeantwortet bleiben können. Eine der wichtigsten unter ihnen ist die über die künftige Stellung,

ja über das Fortbestehen des Adels überhaupt. Das Recht auf den Besitz von Leibeigenen war bisher eines der wesentlichsten Merkmale dieses Standes; es hat zu bestehen aufgehört und es fragt sich nunmehr, was soll aus dem Adel werden?

Nach Ansicht des extremen Liberalismus soll mit der Leibeigenschaft auch der Adel aufhören. Die Idee, den Adel abzuschaffen, ist in Westeuropa häufig genug ausgesprochen und gehört dort zu den Grundanschauungen der Demokraten und vieler Liberalen. Von dort aus ist sie auch zu uns gedrungen und hat sich sogar bei den erbittertsten Gegnern aller westeuropäischen Ideen, man möchte sagen wider ihren Willen, einen Kreis von Anhängern gebildet. Im gegenwärtigen Augenblick ist sie gleichsam ein allbeliebter Modeartikel geworden und es giebt eine große Zahl von Leuten, welche den Adel sofort und noch im Laufe dieses Jahres abschaffen wollen.

Bei dieser letzteren Ansicht brauchen wir uns nicht weiter aufzuhalten; die Annahme, es sei die Leibeigenschaftsfrage durch das Gesetz vom 19. Febr. bereits zu Ende geführt und abgethan und man könne einen Stand, der durch Jahrhunderte bestanden, eines schönen Morgens „aufheben,“ verräth politische Ideen, die noch im Stadium der Kindheit begriffen sind.

Anders steht es mit der Frage, ob der Adel als Stand in einer ferneren Zukunft noch fortbestehen oder aufhören soll; denn diese ist in der That von Wichtigkeit. Ihre Beantwortung wird selbstverständlich von der Art und Weise der Fragestellung abhängen; fragt man uns, ob der Adel im idealen Staat oder etwa in Frankreich und Nordamerika nothwendig ist, so werden wir sagen: nein! Handelt sich aber darum, ob es gegenwärtig in Rußland nützlich wäre, den Adel zu conserviren, so antworten wir entschieden: ja!

Allem zuvor tritt uns die Thatsache entgegen, daß der Adel in Rußland thatsächlich existirt und daß gegenwärtig kein Grund vorliegt, ihn abzuschaffen. Eine jahrhundertalte Einrichtung ohne drängende Nothwendigkeit abzuschaffen, wäre ein Akt politischen Leichtsinns, der dem Volke theuer zu stehen kommen dürfte. Ueberdies möchten sich einem derartigen Beginnen noch beträchtliche Schwierigkeiten in den Weg stellen. Der russische Adel ist ebenso alt wie das russische Reich, er hat seine aus der russischen Geschichte erwachsenen Ueberlieferungen, Anschauungen und Vorurtheile, die man mit der Aufhebung der Leibeigenschaft nicht mit abschaffen könnte.

Es ist allerdings nicht schwer, einen Journal-Artikel über die Abschaffung des Adels zu schreiben; aber für den praktischen Staatsmann, der diese Maßregel in Ausführung bringen sollte, bedürfte es der dringlichsten politischen Antriebe, um mit dem ersten Stande des Reichs ein Ende zu machen. Diese liegen thatsächlich nicht vor und eine derartige Maßregel wird vom wirklichen Leben nicht gefordert. Davon aber, daß der russische Adel ohne tiefergehende Motive seine Existenz abstract liberalen Ideen zum Opfer bringen werde — davon kann im Ernst doch wohl nicht die Rede sein.

Unser Adel ist nicht durch seine Vorrechte allein von den übrigen Ständen geschieden; strenger als diese scheiden ihn seine socialen Eigenthümlichkeiten vom Kaufmanns- und Bauernstande. Allerdings giebt es zahlreiche Ausnahmen und zum Glück werden diese täglich häufiger; denn der Geist unserer Geschichte geht auf das Nivellement aus. Zur Zeit ist der herrschende Typus aber noch der der Sonderung und diese beruht auf tieferen Ursachen, als dem bloßen Vorurtheil. Der Adel hat weit mehr als die übrigen Stände die Elemente europäischer Cultur in sich aufgenommen und damit neue Ideen, Sitten und Interessen. In früherer Zeit ging jeder, der eine europäische Erziehung genossen, früher oder später in den Adel über. Ob das vernünftig oder angemessen war, ist freilich eine andere Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört. Factum ist es, daß sich im Adel eine sociale wie politische und culturhistorische Wandlung vollzog, an welcher der Kaufmannsstand nur sehr geringen, der Bauernstand gar keinen Antheil hatte. Als einziger gebildeter Stand nimmt der Adel thatsächlich eine exceptionelle, von den übrigen Ständen völlig gesonderte Stellung im russischen Staats- und Gesellschaftsleben ein.

Das ist aber nicht alles: der Adel ist auch der einzige Stand in Rußland, der ein Bewußtsein seiner Rechte hat, und dieses hat sich bei ihm historisch entwickelt. Der Adel fühlt sich seit lange als erster Stand des Reichs, als wichtigster Pfeiler des Throns und hatte bis jetzt das unbeschränkte Verfügungsrecht über 20 Millionen Leibeigener. Wir räumen gern ein, daß dieses Rechts- und Standesbewußtsein mit ungegründeten Vorurtheilen untermischt war und einerseits zu thörichter Ueberhebung, andererseits zu sflavischer Kriecherei führte, daß das Recht zum Besitz von Leibeigenen unheilvoll genug und mehr eine Bürde als ein Vorzug zu nennen war. Nichts destoweniger trug es aber dazu bei, das Standes- und Selbstbewußtsein des Adels mehr als das der übrigen Stände zu befestigen.

Dieses Bewußtsein hat zugleich mit der höheren Bildungsstufe dazu beigetragen, den Adel zum einzigen politischen Factor Rußlands zu machen, in ihm allein schlummern die Keime eines wirklichen politischen Lebens. Wenn nicht von der größten herab bis zu der geringsten alle Sorge der Regierung obliegen, wenn die gesellschaftlichen Kräfte mit in den Dienst des politischen Lebens gezogen werden sollen, so bedarf es dieses eines Factors, der selbstständig organisiert und von einem Gefühl seiner Bedeutung durchdrungen ist.

Allerdings muß Sorge dafür getragen werden, daß ein derartig beschaffener politischer Körper seine bevorzugte Stellung nicht dazu ausbeute, Sonderinteressen zu verfolgen und andere zu schädigen. Es ist Sache der höchsten Staatsgewalt, jeden Stand in seiner Sphäre zu erhalten, Ausschreitungen desselben und Collisionen mit den Interessen der übrigen zu verhindern, über die Aufrechterhaltung eines allgemeinen Gleichgewichtes zu wachen und nur denjenigen Forderungen Rechnung zu tragen, welche vernünftig und ausführbar sind. Der Adel als Stand darf nicht an die Spitze des Staats gestellt werden; aber durch die höchste Staatsgewalt auf die richtige Sphäre beschränkt, kann er immerhin eines der nützlichsten Elemente in Rußland, zugleich ein Pfeiler des Throns und ein Beschützer der Freiheit, werden.

Wir dürfen aber auch endlich nicht übersehen, daß der Adel gegenwärtig Rechte und Interessen hat, welche zu denen anderer Stände und namentlich des Bauernstandes im Gegensatz stehen. Noch ist die Emancipationsfrage lange nicht definitiv geordnet; so lange die Bauern noch ihren Gutsherrn zu fröhnen oder zu zinsen haben, so lange die Bauerlandverkäufe noch nicht ins Werk gerichtet sind, werden Edelleute und Bauern verschiedene Lager bilden; die Verwandlung der Bauern in Eigenthümer kann nur allmählig und im Verlauf eines gewissen Zeitabschnitts in Ausführung kommen, ja es ist nicht einmal wünschenswerth, daß dieselbe plötzlich und unvermittelt geschehe. So lange diese Frage mit allem, was mit ihr zusammenhängt, nicht ausgetragen worden, kann von einer Verschmelzung des Adels und Bürgerstandes nicht die Rede sein, kann eine derartige Forderung von niemanden gestellt werden, der die einfachsten praktischen Gedanken festzuhalten fähig ist und überhaupt die Augen offen hat.

Aber auch nach dem Aufhören der Frohn- und Pachtverhältnisse wird eine Verschmelzung des Adels- und Bauernstandes nicht in Aussicht gestellt sein. Der Edelmann bleibt als einziger größerer Grundbesitzer zwischen seinen

früheren Leibeigenen stehen. Soll er einfach Mitglied der Landgemeinde werden oder seine exceptionelle Stellung behalten? Im letztern Fall würde diese nach wie vor — ständischer Natur sein. Unserer Ansicht nach ist das, wenigstens für die nächste Zukunft unausbleiblich, denn der Edelmann kann weder an der bäuerlichen Steuerrepartition participiren noch auch dem Bauergericht untergeordnet werden. In Deutschland bietet die Regelung des Verhältnisses, welches der große Grundbesitzer den zahlreichen kleinen Besitzern gegenüber in der Gemeinde einnehmen soll, noch in der Gegenwart unzählige Schwierigkeiten. Zu den ökonomischen Hindernissen treten solche, die socialer Natur sind: die verschiedene Bildung und Lebensstellung, die früheren Beziehungen und Vorurtheile, mit denen allen man im praktischen Leben nicht eben so schnell fertig werden kann, wie auf dem Papier. Bei uns entsteht zudem eine besondere Schwierigkeit durch das Gesamtbesitzrecht der Gemeinden, welchen gegenüber der persönliche Eigenthümer in eine ganz besondere Kategorie tritt. Noch wissen wir nicht einmal was aus all dem werden und wie sich unsere Landgemeinde organisiren wird. Es ist allerdings nichts leichter, als trotz all dieser Thatfachen die Verschmelzung der Stände dem Volke zu predigen; das heißt aber auch, den naturgemäßen Entwicklungsgang des Lebens und die ruhige Entfaltung der bürgerlichen Verhältnisse durch liberale Phrasen ersetzen wollen.

Aus all den oben entwickelten Gründen sind wir der Ansicht, es könne und dürfe der Adel als Stand gegenwärtig in Rußland nicht aufgehoben werden, es sei die gesammte in Rede stehende Frage bei der gegenwärtigen Lage der Dinge völlig müßig. Unserer Ansicht nach kann dieselbe erst dann in ernstliche Erwägung gezogen werden, wenn es bei uns einen reichen, gebildeten, sittlich und materiell gefesteten Mittelstand giebt, der von dem Adel nicht wie jetzt durch eine gewaltige Kluft getrennt ist, sondern mit diesem in der großen Masse der gebildeten Gesellschaft verschmilzt. Ueberall, wo von einer Abschaffung des Adels die Rede war, ist dieselbe durch den Mittelstand angeregt worden; thatsächlich kann sie anders auch nicht zur Ausführung kommen, weil die politische Bedeutung des Adels durch irgend etwas anderes ersetzt werden muß.

An die Stelle der bestehenden politischen Organisation muß man eine neue, die auf kräftiger Grundlage ruht, setzen können; so lange solche aber nicht existirt, kann der Gedanke eines Aufgehens des Adels in die Masse der übrigen Bevölkerung nur von Leuten ausgesprochen werden, die von politischen Dingen keinen Begriff haben. Der rechtliche Unterschied zwischen

den verschiedenen Ständen hört von selbst auf, wenn der Mittelstand ein Uebergewicht an politischer Bedeutung gewinnt und im Stande ist, ein geeignetes Element für die Gesellschaft und eine Stütze für den Thron abzugeben; ist er vorhanden, so kann eine wahre Einheitlichkeit der Gesellschaft und ein kräftiges politisches Leben geschaffen werden. Das hat sich zu allen Zeiten wiederholt und wird sich auch bei uns wiederholen, weil es ein Gesetz der menschlichen Entwicklung ist. Die Bildung eines solchen innerlich unabhängigen, reichen und politisch gebildeten Mittelstandes kann sich aber nur sehr allmählig vollziehen, denn sie ist ein Werk der Zeit. Wir wissen zur Zeit sogar noch nicht, wann und wie sie sich bei uns vollziehen wird. Zur Zeit ist in Rußland der Adel der einzige gebildete und von einem politischen Geiste beseelte Stand und mit den vorhandenen Elementen müssen wir uns für jetzt begnügen.

Was den Bauernstand anlangt, so bildet dieser unstreitig die festeste Grundlage der politischen und nationalen Einheit Rußlands; in ihm ruht die naturwüchsigte Kraft des Volkes. Daß der Bauernstand aber ein denkender und thätiger Theil des Staatslebens sein kann, daß wir von ihm ein neues Staatsprincip und politische Ideen holen können, ist wieder eine jener Literaten-Phantasten, von denen bei Behandlung staatsrechtlicher Fragen nicht die Rede sein kann.

Wenn wir von der Erhaltung des Adels als eines eigenen Standes reden, so haben wir damit nicht sagen wollen, daß die Lage desselben völlig unverändert bleiben soll. Mit der Leibeigenschaft ist ihm die kräftigste seiner bisherigen Stützen entzogen worden. Gegenwärtig entsteht darum die Frage: soll der Adel bleiben, was er war? soll er sich gar noch mehr in sich abschließen? soll er sich einfach in einen Stand der persönlichen Grundeigentümer verwandeln? oder giebt es etwas Vermittelndes, zwischen beiden Extremen Liegendes, das man wünschen soll?

Der russische Adel ist wie der des Abendlandes aus der Kriegsgesellschaft hervorgegangen. Auf einer späteren Entwicklungsstufe des Staatslebens kam dazu der im Civildienst erworbene Adel; aber das militärische Moment blieb vorwiegend, wie sich auch darin zeigte, daß seit Peters d. Gr. Rangtabelle erst durch die 8. Civildienstklasse, aber schon durch den ersten Oberoffizierrang der Uebergang in den Adelsstand bedingt wurde. Beide Arten des Adels verschmolzen zu einem Stande, der sein politisches Gewicht in dem Staatsdienst und seine materielle Grundlage in dem Landbesitz hatte.

Der Staatsdienst aber, wie er in Rußland wurde, machte den Adel selbst zu einem Stande von Leibeigenen. Von Jugend auf wurden die Edelleute, ohne daß man nach ihrem Willen gefragt hätte, in den Militärdienst gesteckt, einexercirt und hatten in keinem Falle Anspruch auf Entlassung. Sie standen in unbedingter und lebenslänglicher Disponibilität und hatten nichts von jener Unabhängigkeit der Person, ohne welche eine wahrhaft politische Bedeutung unmöglich ist. Diese Unabhängigkeit wurde dem Adel von Peter III. und Katharina II. verliehen. Er war jetzt befreit von der Dienstpflichtigkeit und erhielt das Recht des vollen Eigenthums an seinen Landgütern, die ihm ursprünglich nur als Löhnung und zur Auzugießung gegeben waren. Zugleich wurden ihm bedeutende Wahlrechte behufs der Besetzung verschiedener Justiz- und Verwaltungsämter eingeräumt. Seitdem ist der russische Adel ein wirklich politischer Stand geworden, der nicht in den Dienst gepreßt wird, aber zur Bethheiligung an den Staatsangelegenheiten berechtigt und geneigt ist. Staatsdienst und Landwirthschaft, das sind seine fast einzigen Beschäftigungen auch jetzt noch.

Da der Adel von der Dienstpflicht freigesprochen war, so bedurfte der Staat, je entwickelter und complicirter seine Functionen wurden, um so mehr eines neuen Dienststandes und so bildete sich auch aus Leuten aller Stände die Bureaucratie. Zwischen dieser und dem Geburtsadel mußte eine Grenze gezogen werden und man zog sie durch Erhöhung der Rangstufe, mit welcher der Adel erworben wird. Der Adel blieb ein Stand, in den der Staatsdienst einführt; aber nicht durch die Masse der Kanzlei-Arbeiter, sondern nur durch die höheren Staatsbeamten ergänzen sich jetzt seine Reihen.

Dieses war die Stellung, welche Katharina und ihre Nachfolger dem Adel gegeben, und er besand sich wohl dabei und Rußland nahm zu an Macht und Ausdehnung. Aber es war klar, daß auf die Dienstbefreiung des Adels über kurz oder lang die Dienstbefreiung des Bauern folgen mußte. Sie ist jetzt in dem nothwendigen Entwicklungsgange des Lebens gekommen und damit hat sich die Lage auch des Adels verändert. Er verliert ungefähr die Hälfte seines Grundbesitzes, er verliert die Gewalt über 23 Mill. Menschen, er verliert das Privilegium des persönlichen Landeigenthums, welches durch das Leibeigenschaftsrecht geschützt war. Die Concurrenz ist freigegeben, nichtadelige Käufer werden einen Theil des dem Adel übrig gebliebenen Grundbesitzes an sich bringen und diese neue Gesellschaftsclasse wird sich ihm mit dem Anspruch auf politische Geltung zur Seite stellen. Wenn nun der Adel, sowohl vermöge des Triebes der Selbsterhaltung als auch um des

Staatwohl's willen, sich als Stand zu behaupten bestrebt sein soll, so frag es sich, durch welche Mittel das schwankende Gebäude gestützt werden kann.

Unter unsern Edelleuten ist der Gedanke ausgetaucht, daß sie ihre Stellung nicht anders sichern können, als durch Abschließung nach allen Seiten; dem Adel, meint man, müsse das Recht gegeben werden, Personen aus anderen Ständen durch Ballotement zu recipiren, und kein anderes Mittel in den Adel zu gelangen müsse statuiert sein. Ein höchst unheilvoller Gedanke! Ein Stand, zu dem der Eingang nicht durch bestimmte Qualifikationen, sondern durch die Wahl der vorhandenen Mitglieder bedingt wird, muß nothwendig dem Geiste der Engherzigkeit und Exklusivität verfallen. Er hört auf ein politischer Stand zu sein und wird eine geschlossene Corporation, deren Horizont nicht weiter reicht als ihre Privilegien und die den allgemeinen Staatsinteressen fremd wird. Er hört auf, ein nützliches Glied des Organismus zu sein und kann leicht zu einer krankhaften Verhärtung desselben ausarten. Bei den andern Ständen aber erregt er Haß und Neid, was wieder auf den Adel die Rückwirkung hat, daß er um so eifersüchtiger auf Wahrung seiner Privilegien bedacht ist und um so mehr seinen politischen Beruf, an der Spitze des Volkes zu stehen, aus den Augen verliert. Die Selbstergänzung durch Ballotement (Cooptation) mag einer Privatgesellschaft, einem Klubb, einem gelehrten Verein, einer Corporation mit ganz speciellem Zwecke zustehen; die Aufgabe des Adels aber ist eine allgemeine, durch das Staatsganze bedingte und auf dasselbe zurückzielende. Im Namen und zum Nutzen des Staates übt er seine politischen Vorrechte und nur das Staatsgesetz soll derselben theilhaft machen. Dem Adel das Recht der Selbstergänzung geben, hieße ihm seine politische Bedeutung nehmen.

Die entgegengesetzte Ansicht, daß der Adel nur durch den Grundbesitz bedingt sein solle, oder vielmehr aufzuhören und einem neuen Stande der „persönlichen Landeigenthümer“ Platz zu machen habe, ist nicht weniger irrig. Das Landeigenthum ist nur die materielle Grundlage des Adelsinstituts, welches auch ein sittliches Moment in sich trägt. Dieses nicht zu übersehende sittliche Moment besteht in der sich vererbenden Rechtsgewohnheit und Familientradition — in der Bildung, welche eine Generation der andern hinterläßt — in dem persönlichen Selbstgefühl, welches die durch Jahrhunderte geübte Herrengewalt erzeugen mußte, — in der Standeschre endlich, welche durch Gesetze nicht gegeben werden kann, sondern einfach da sein muß.

Landeigenthum und Adel sollen also nicht synonym werden. Aber wir denken, daß allerdings eine angemessene Größe des Landeigenthums, ver-

bunden mit einer verbürgten Bildung, den Eintritt in den Adelsstand bedingen sollte. In den Adel gehören nicht alle Grundbesitzer; aber die größeren, die schon durch ihren Besitz selbst ein politisches Gewicht haben, dürfen nicht außerhalb bleiben. Ein Census von 500 Dessätinen dürfte fürs erste das rechte Maß sein, vorbehaltlich späterer Herabsetzung; denn je verbreiteter in einem Volke die politische Bildung ist, desto niedriger muß jeder Census für Rechtsausübungen angesehen werden, und wenn in einem Lande gleiche politische Bildung die ganze Masse des Volkes durchdrungen hat, dann wird der Census überhaupt unnütz, ja schädlich — und die Demokratie ist möglich.*)

Aber der Grundbesitz ist nur die eine Seite; es bedarf auch, so zu sagen, eines Census der Bildung und deshalb stimmen wir vollkommen überein mit dem in der Moskauer Adelsversammlung vorgekommenen Vorschlag, daß alle solche, die wenigstens 500 Dessätinen besitzen und einen vollständigen Universitätskursus absolviert haben, eo ipso dem Adel eingereiht sein sollen. Wir sind überzeugt, daß so am besten den Interessen sowohl des Adels als auch des Staates Rechnung getragen wäre.

Ein triftiger Einwand könnte freilich erhoben werden. Man könnte sagen, daß die beiden aufgestellten Bedingungen mehr oder weniger die persönliche Qualifikation, aber keineswegs die der Nachkommenschaft verbürgen. In Bezug hierauf mag festgesetzt werden, daß die vermöge jener Bedingungen in den Adel Eintretenden zunächst nur die persönliche Adelswürde erhalten sollen, daß aber, wenn Vater und Sohn in dieser Weise persönliche Edelleute gewesen, der Enkel ohne weiteres in den erblichen Adelsstand übergehe. Diese Einrichtung würde ein verbindendes Mittelglied schaffen zwischen den bei uns schon bestehenden Ständen der persönlichen und der erblichen Edelleute.

Außerdem nehmen wir an, daß die bisherige Ordnung, nach welcher die höheren Staatsbeamten, von einer gewissen Rangstufe an, dem Adel zugezählt werden, fortzubestehen hat. Ihre Aufnahme in den Adelsstand

*) Ein Census bestand auch bisher für den russischen Adel — nicht zwar bei der Standeserwerbung, aber bei gewissen Rechtsausübungen, insofern nur die Besitzer von wenigstens 100 Seelen in den Adelsversammlungen vollberechtigt waren. Das Slavophilen-Organ protestirte neulich gegen jeglichen Census, als eine westeuropäische, unslawische Erfindung. Doch erhob sich dawider in dieser Zeitung selbst ein namhaftes Mitglied der Partei, Herr Koschelow: der Census werde unvermeidlich sein und sei auch — woran immer besonders gelegen — eine echt slavische Institution.

muß nicht von Wahl und Willkür abhängig, sondern durch ihre hervorragende Stellung selbst bedingt sein. Jede Scheidewand zwischen dem Adel und den wichtigeren Staatsorganen kann dem ersteren nur zum Schaden gereichen. Wenn der Fall eintritt, daß die höchsten Würdenträger nicht als solche dem Adel angehören, so muß dieser an Werth und Gewicht verlieren.

Die größeren Grundbesitzer und die höheren Staatsbeamten — das sind die Elemente, aus denen der Adel immer neue Kräfte an sich zu ziehen hat. Was die hervorragenden Persönlichkeiten auf andern Lebensgebieten betrifft, so sollen sie die Blüthe des Mittelstandes bleiben. Unser Mittelstand ist keineswegs so reich an Kräften, daß er seine Spitzen dem Adel abgeben dürfte. Dem Adelsstande kann es nur vortheilhaft sein, die besten Männer aller Berufssphären zu sich herüberzuziehen; aber er soll den übrigen Ständen nicht das Mark ausaugen.

Daß der russische Adel als geschlossene Corporation mit dem Rechte der Cooptation sich absperrt — daß er in einen nach allen Seiten offenen Stand der persönlichen Grundbesitzer sich verwandle — daß er endlich auf seiner bisherigen Rechtsgrundlage verbleibe, nur mit einer in Bezug auf den freigegebenen Grundbesitz erweiterten Modalität der Adelserwerbung: das sind die drei Meinungen, welche sich unter uns in der jüngsten Zeit vernehmen ließen. Wir haben uns für die letzte entschieden und gehen jetzt über zu der Frage von den Ständerechten des Adels.

Die persönlichen Vorrechte eines Edelmanns sind hauptsächlich folgende:

1. Befreiung von der Körperstrafe, 2. Befreiung von der Personal- oder Kopfsteuer, 3. Befreiung von der allgemeinen Militärpflicht (Rekrutenpflicht), 4. Bevorzugung im Staatsdienst, 5. privilegirter Gerichtsstand.

Die drei ersten Vorrechte theilt der Edelmann mit den Ehrenbürgern und Kaufleuten, ausgenommen daß die Kaufleute 3. Gilde nicht von der Körperstrafe befreit sind. Nur in Betreff der zwei letzten Bestimmungen ist der Adel vor allen übrigen Ständen bevorzugt.

Hinsichtlich der Körperstrafe handelt es sich blos darum, ob es möglich sei, das bezügliche Vorrecht der höhern Gesellschaftsclassen auf alle übrigen auszudehnen, ohne daß die Strafgewalt des Staates entkräftet werde und ohne daß das Volk durch Geld- und Freiheitsstrafen mehr zu leiden hätte, als durch die Körperstrafe. Daher fragt es sich hier nicht um Aufrechterhaltung oder Aufhebung einer Rechtsverschiedenheit, sondern nur um den Zeitpunkt der Aufhebung.

Die Befreiung von der Personalsteuer wird von selbst mit der Umwandlung der Kopfsteuer in eine Grundsteuer aufhören, da die letztere auch auf den adeligen Grundbesitz fallen muß. Es versteht sich, daß diese Reform nicht sofort vollzogen werden kann. Das Vermögen des Adels ist ohnehin durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umwandlung der Frohne in Knechtswirtschaft bedeutend belastet; ihm eine neue Steuer aufzulegen, wäre daher jetzt unmöglich. Aber mit der Zeit ist eine Ausgleichung der Lasten unvermeidlich. In vielen europäischen Staaten ist das Eigenthum des Adels lange steuerfrei geblieben; immer aber war dieses eines der ungerechtesten und gehässigsten Privilegien und nichts hat mehr zur Herabwürdigung des Adels in den Augen des Volkes und zu seinem schließlichen Fall beigetragen. Wir hoffen, daß unser Adel nicht auf diese Immunität von den allgemeinen Staatsbürgerpflichten bestehen wird.

Dasselbe ließe sich von der Militärpflicht sagen. Hier jedoch wird das Postulat der allgemeinen Gerechtigkeit durch vollwichtige praktische Rücksichten modificirt. Die Organisation unserer Armee, die Dienststellung unserer Rekruten und Soldaten, endlich die unverhältnißmäßigen Bildungsunterschiede unserer Stände machen eine Gleichstellung der Edelleute mit den Kopfsteuerpflichtigen auf der untersten Dienststufe der Armee fast zu einer Unmöglichkeit. Gewiß würde bei einer Ausdehnung der Rekrutenpflicht auf alle Staatsangehörige ohne Ausnahme die bedeutende Mehrzahl des Adels sich von ihr loskaufen, so daß nur eine neue Steuer und doch keine persönliche Leistung dabei herauskäme. In Deutschland, wo der Adel sonst sehr auf seine Privilegien hält, hat er sich überall der allgemeinen Militärpflicht unterworfen. Bei uns aber wäre es nicht zeitgemäß, ein Vorrecht anzutasten, dessen Aufhebung dem Staate keinen wirklichen Vortheil brächte und doch bei dem Adel den größten Unwillen erregen würde. Wenn ein Stand ohnehin schon einen bedeutenden Theil seiner Vorrechte einbüßt, so muß man ihn nicht mehr, als durchaus nothwendig, niederdrücken.

Ähnliches gilt von der Bevorzugung des Adels im Militärdienst; denn hier darf nicht übersehen werden, daß der Militärdienst eines specifischen Ehrgefühls bedarf und daß die militärische Standesehre am meisten der des Adels verwandt ist. Beide Arten des Ehrbegriffs stehen in einer gewissen historischen und moralischen Verbindung, welche dem Adel ein Anrecht auf bevorzugte Stellung im Militärdienst geben. Anders verhält es sich mit dem Civildienst, bei welchem vorzugsweise nicht das corporative Ehrgefühl, sondern Fähigkeit und Bildung in Betracht kommen; woher denn

auch alle, die den Universitätskursus absolvirt haben, ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft für den Civildienst gleichberechtigt sind. Wünschenswerth wäre es, diese Gleichberechtigung noch weiter, namentlich auf solche, die einen Gymnasialkursus absolvirt haben, auszudehnen.

In Beziehung auf den Gerichtsstand endlich bestehen die Privilegien des Adels darin, daß ein Edelmann nur von Seinesgleichen gerichtet wird und daß alle Urtheile auf Verlust des Lebens und der Standesrechte an den Senat gelangen und der kaiserlichen Bestätigung unterliegen müssen. Das erstere dieser Vorrechte ist durch das Adelsstatut gewährt, findet aber fast keine Anwendung mehr, seit nach dem Gesetz von 1802 in den Civil- und Criminal-Gerichtshöfen Beisitzer aus dem Kaufmannsstande an der Entscheidung von Sachen, welche Edelleute betreffen, gleich den übrigen Mitgliedern theilnehmen. Nur im Kreisgericht werden die bäuerlichen Beisitzer von der Betheiligung an Sachen dieser Art noch ausgeschlossen. Der Rechtsgang an den Senat aber ist ein bloßer Ehrevorzug, der niemanden schadet und daher fortbestehen kann.

Dieses sind die persönlichen Privilegien des Adels, welche jedoch nur einen kleinen und unwesentlichen Theil seiner Rechte ausmachen. Seine politische Bedeutung beruht nicht auf solchen Vorrechten des einzelnen Edelmanns, sondern auf der corporativen Organisation des ganzen Standes, namentlich auf dem Recht, Gouvernements- und Kreistage abzuhalten, über seine Interessen zu berathen und darauf bezügliche Maßregeln zu treffen, endlich auch verschiedene Justiz- und Verwaltungsstellen durch Wahl aus seiner Mitte zu besetzen. Zu diesen Adelsbeamten gehören die Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschälle, die Adelsdeputirten, der Secretär der Adelsversammlung, die Deputirten zum Behuf der Repartition der Landesprästanzen, der Ehrencurator des Gymnasiums, die Präsidenten und je zwei Beisitzer des Civil- und Criminal-Gerichtshofs, der Gewissensrichter, die Kreisrichter und die Beisitzer der Kreisgerichte, die Landpolizeirichter (Zesprawniks) und die Beisitzer des Landpolizeigerichts (Senski Sud), die beständigen Glieder der Gouvernements- Versorgungs-, Bau- und Wegecommission, die Curatoren der Reserve-Kornmagazine und die Schiedsrichter in Landvermessungssachen. Der Adel hat endlich Listen von Personen einzureichen, welche sich zu Bezirks-Polizeibeamten (Stanowoi Pristaw) eignen. Die Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschälle haben, außer der Leitung der Angelegenheiten des Adels, auch noch Sitz in einigen allgemeinen Verwaltungsbehörden, namentlich in den Rekruten-Commissionen, im Landes-

prästandes-Comité, in den Volkszählungs-Commissionen, so oft solche statthaben, in der Gouvernements- Bau- und Begecommission, in den Kreis-Begecommissionen, in den Comités für Revisoren der Poststationen, in dem Comité für das Gouvernements-Geflügelwesen, in den Sanitäts- und Gefängniß-Comités, im Curatorio der Kinderbewahranstalten. Die Beisitzer der Justizbehörden werden auch zu Beisitzern in dem Collegium der allgemeinen Fürsorge gewählt, an Stelle der ehemaligen Beisitzer des Gewissensgerichts. Ueberdies erwählt der Adel in Grundlage des neuen Bauerngesetzbuchs Deputirte in die Gouvernements-Bauernbehörde, deren Mitglied der Gouvernements-Adelsmarschall als solcher ist. Aus dem Adel jedes Kreises werden auch die Friedensrichter ernannt, welche zu beratenden Versammlungen unter dem Vorstz des Kreis-Adelsmarschalls zusammentreten. Endlich stehen in einigen Gouvernements dem Adel außerordentliche Wahlrechte zu, so z. B. wählt in Petersburg der Adel Mitglieder für das Comitee der Reichscredit-Anstalten, in beiden Hauptstädten Deputirte in die Bezirksverwaltungen des Wege- und Communicationen-Resorts. In Petersburg nimmt der Adel gemeinsam mit den Stadtbürgern Theil an der städtischen Verwaltung.

Hieraus ist ersichtlich, welche bedeutende Wirksamkeit der erste Stand des Kaiserreichs ausübt. Der Adel versteht direct eine Menge von Provinzialangelegenheiten und nimmt fast an allen Theil. Dennoch sind fortwährende Klagen über mangelnde Selbstverwaltung zu hören und als Heilmittel gegen dieses Uebel wird eine noch größere Ausdehnung des Wahlrechts empfohlen.

Man muß zugeben, daß der Adel bis jetzt mehr auf sein Leibherrenrecht hielt, als auf seine politische Wirksamkeit; fest bestand er auf seinem nährenden Privilegium, aber wenig kümmerte er sich um den Gang der öffentlichen Angelegenheiten. Die Wahlämter waren mehr wegen des Ansehens, das sie gewährten, als wegen des Nutzens, den man hätte leisten können, gesucht; die Gelder wurden unachtsam und willkürlich verschwendet, da sie aus der Tasche des Bauern und nicht des Edelmanns flossen; und welches auch die Ursache gewesen sei, niemand wird leugnen, daß der vorherrschende Zug in allen Adelsversammlungen bis jetzt Gleichgültigkeit gegen den Selbstverwaltungszweck gewesen ist. Die Folge hiervon war, daß die Regierungsbeamten mehr und mehr die provinzielle Verwaltung in ihre Hände nahmen, so daß der Adel factisch viel weniger an derselben theilhaftig ist, als ihm rechtlich zusteht. Deshalb kommt es nicht so sehr auf Erweite-

zung des Wahlprincips an, als auf bessere Benutzung der Rechte, die man schon besitzt. Was hilft es das Wahlrecht auszudehnen, so lange an den adligen Wahlstellen Bestechlichkeit und andere Mißstände ganz ebenso zu Hause sind, wie in der Bureaokratie? Eine Erweiterung der Wahlrechte kann nur derjenige verlangen, welcher durch die That bewiesen hat, daß er die verliehenen Rechte zu üben versteht und daß man sich auf ihn verlassen kann. Das Wahlprincip ist keine Panacee in allen Fällen und gegen alle möglichen Uebel. Auch ist nicht zu übersehen, daß es nicht in gleicher Weise auf alle Functionen des Staatslebens Anwendung finden kann und soll. Justiz, Polizei und Verwaltung verlangen jede nach ihrer verschiedenen Natur auch eine verschiedene Organisation und eine verschiedene Bedienung durch Wahlbeamte oder durch solche, die von der Regierung ernannt werden.

Die Justiz ist ein Attribut des Staates selbst und über kurz oder lang wird der Adel das bezügliche Wahlrecht verlieren müssen. Ein besonderer, berufsmäßig gebildeter, durch lebenslängliche Anstellung unabhängiger Richterstand und für gewisse Zweige der Rechtspflege durch das Loos bestimmte Geschworene — das ist es, worauf auch wir hinauskommen müssen. Freilich ist damit nicht gleich hätte vorzugehen. Noch haben wir keinen wirklichen Richterstand und die Bildung eines solchen ist Sache der Zeit; wir haben auch keine Advokaten, die doch bei dem neuen Gerichtsverfahren unentbehrlich sein werden; die Einführung von Geschworenen aber würde ohne gehörige Anleitung von Seiten der Richter und Advokaten wenigstens bedeutende Schwierigkeiten verursachen. Vor der Hand ist Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens alles, was wir wünschen dürfen. Eine unmittelbare Erziehung der gewählten Richter durch ernannte könnte mehr schaden als nützen. Wenn auch der Staatsregierung mehr berufsmäßig Gebildete zu Gebote stehen als den Adelscorporationen, so berechtigt uns doch der gegenwärtige Bestand unserer höchsten Gerichtshöfe nicht zu der Annahme, daß mit der erwähnten Abänderung die Richter durchweg besser würden. Eine Reform des Richterstandes muß von oben beginnen; vorläufig bietet die Beibehaltung der gewählten Richter noch immer einige Garantien gegen die Schikane. Jedenfalls aber ist es nur eine Frage nach der Zeit, wann das Besetzungsrecht des Adels in Bezug auf Justizstellen abzuschaffen sein wird.

Auch bei der Polizei ist das Wahlprincip im allgemeinen nicht wohl angebracht. Gewählte Polizeibeamte sind der Versuchung zu übermäßiger Nachgiebigkeit gegen ihre Wähler ausgesetzt und diese stimmen leicht für

den, von welchem sie die meiste Nachsicht erwarten. Daß die Kaiserin Katharina die Landpolizei dem Adel anheimstellte, muß als ein Zeichen großen Vertrauens zu der Ehrenhaftigkeit dieses Standes angesehen werden, wenn auch in Betracht kommt, daß der Adel durch seine ganze Stellung den polizeilichen Requisitionen und Maßregeln weniger als die andern Stände unterliegt und nur eine Bethheiligung der Bauern an der Wahl der Landpolizeirichter geradezu widersinnig wäre. Dennoch geht die allgemeine Klage nicht etwa auf verzeirende Strenge unserer Landpolizei, sondern darauf, daß ihrem Arm zu entgegen allzuleicht sei. Zwar denken wir auch hier nicht, daß man sofort zu reformiren, d. h. die Ernennung der Ispravniks den Gouvernementschefs zu überweisen habe. Für den Augenblick käme man damit aus dem Regen in die Traufe. Aber principiell ist es so, wie wir gesagt haben, und mit der Zeit wird auch auf diesem Punkte das Wahlrecht des Adels zu beschränken, nicht zu erweitern sein.

Ganz anders verhält es sich auf dem volkswirthschaftlichen Gebiet, wo die provinzielle und communale Selbstverwaltung ihr eigentlichstes Feld hat. Die zahllosen Commissionen und Comités, welche gegenwärtig in jedem Gouvernement existiren, könnten mit Nutzen in eine allgemeine, ständisch gewählte Verwaltungsbehörde zusammengezogen werden, so daß die Repartition der Steuern und Landesprästande, die Sanitäts- und Nahrungspflege, das Gefängniß- und das Armen- und zum Theil das Wege- und Postwesen der Competenz und Controle von Vertretern der Provinzialinteressen anheimgegeben würden. Der Entwurf einer solchen Einrichtung liegt der Staatsregierung bereits vor. Wir wissen nicht, wie weit er den Bedürfnissen und Wünschen der Stände entspricht, und hätten jedenfalls nicht näher darauf einzugehen. Wir wollten nur die Richtung bezeichnen haben, in welcher wirklich ersprießliche Erweiterungen des provinziellen Selbstverwaltungsrechts, also der bezüglichen Befugnisse des Adels möglich und wünschenswerth sind *).

*) Schitfcherin erwähnt nicht der Bodencreditbanken, welche in jedem Gouvernement als selbstständige Unternehmungen des Adels oder von Capitalisten entstehen zu lassen beabsichtigt wird. Die Regierung hat möglichst aufgemunter; durch eine besondere Commission von einsichtigen Sachmännern ließ sie schon vor einigen Jahren Materialien sammeln und vollständige Entwürfe ausarbeiten, die gedruckt vorliegen und den Unternehmern die Sache leicht machen sollten. Aber der russische Adel scheint mit diesen Instituten, die in unseren baltischen Provinzen schon seit so vielen Decennien bestehen, nicht fertig werden zu können — ein Beweis mehr für die Behauptung von seinem mangelnden Talent für corporative Selbstverwaltung.

Doch auch über die Sphäre des provinziellen Sonderlebens hinaus könnten dem Adel mit der Zeit Wahl- und Vertretungsrechte zufallen, die ihm in Beziehung auf den Staat als solchen ein vorzügliches Gewicht geben würden. Ziehen wir auch diese Eventualität noch in Erwägung.

Niemand wird im allgemeinen bestreiten, daß eine unter lebendiger Mitwirkung des Volkes sich vollziehende Gesetzgebung in jeder Hinsicht genügende Bürgschaften bietet, als eine auf bürokratischem Wege erzielte, und daß öffentliche Verhandlungen die beste Schule für den praktisch-politischen Geist eines Volkes sind. Aber man hüte sich hier vor den Abstractionen, welche bei uns in allen Dingen so gewöhnlich sind! Wie Wenige finden sich unter uns, die von den realen Bedingungen und Mitteln zur Verwirklichung ihrer Wünsche, von den Hindernissen, mit denen allgemeine Grundsätze im wirklichen Leben zu kämpfen haben, sich Rechenschaft zu geben im Stande sind!

Denken wir uns, daß die Regierung eine allgemeine Versammlung ständischer Vertreter beriefe, so drängt sich zunächst die Frage auf: wer soll vertreten sein?

Es dürfte wohl kaum jemand behaupten, daß unsere Bauern zu einer gesetzgeberischen Thätigkeit befähigt seien. Ohne von dem Verhältniß ihrer Sonderinteressen zu den allgemein staatlichen einen Begriff zu haben, werden sie entweder Ignoranten aus ihrer eignen Mitte wählen — wie es in manchen fremden Staaten vorgekommen ist — oder sie werden dem ersten besten Phrasenhelden zufallen, der ihnen nur vorredet, daß er mit Leib und Seele für sie einstehen wolle.

Daß keine viel größere Fähigkeit zur Gesetzgebung von unserem Kaufmannsstande zu erwarten ist, beweist die Rolle, welche seine Delegirten in den Provinzialbehörden spielen. Wer weiß nicht, daß dort die Besitzer aus dem Bauern- und Kaufmannsstande sich ganz unscheinbar zu machen und so gut wie nicht vorhanden zu sein pflegen? Und doch wäre die provinzielle Selbstverwaltung die nothwendige Vorschule, wo die politische Fähigkeit eines Standes sich zu bilden und zu erproben hätte, bevor man ihr einen größeren Wirkungskreis einräumen kann.

Sonach ist gegenwärtig der Adel der einzige Stand, der in einer als möglich vorgestellten allgemeinen Vertretung Stimme und Gewicht haben könnte — dem also ein neues und sehr großes Vorrecht zu Theil werden müßte. Dann aber läge auch die Gefahr nahe, daß das allgemeine Staatsinteresse dem eines einzelnen Standes geopfert würde. Nehmen wir z. B.

die Bauern-Emancipation mit ihren noch nicht durchgeführten Consequenzen. Das Interesse der Gutsbesitzer und das der Bauern stehen hier schroff gegen einander. Wenn jetzt der Adel einen überwiegenden Einfluß auf die Gesetzgebung erhielte, so wäre seine Sache sofort gewonnen. Wir sind für den politischen Rechtsvorzug des Adels; aber unter den gegenwärtigen Umständen tritt sein speciellcs Standesinteresse zu sehr in den Vordergrund, als daß man ihm directe Bctheiligung an der Gesetzgebung einräumen könnte. Standesrechtliche Fragen dürfen nicht von den Ständen selbst entschieden werden — am wenigsten zu einer Zeit, wo die Leidenschaften entbrannt sind; nur von der obersten Staatsgewalt kann in solchen Fällen erwartet werden, daß sie über den Parteien stehe und das allgemeine Interesse wahre. Wir glauben also, daß eine Bctheiligung an der Reichsgesetzgebung vor der Hand mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft wäre und die standesrechtliche Bevorzugung des Adels auf die Sphäre der Provinzialverwaltung beschränkt bleiben muß. Und verständigen wir uns zum Schluß noch über das Wesen dieser Bevorzugung überhaupt. Nicht eigentlich einen Löwenantheil von Rechten soll der Adel haben; aber wenn er bei der Provinzialverwaltung, sowie dereinst bei der Reichsgesetzgebung, als Stand neben Ständen gleichberechtigt dasteht, so liegt hierin schon ein Vorrecht. Der Adel nämlich bildet doch nur einen kleinen Bruchtheil des ganzen Volkes und für einen solchen ist es ein unermesslicher Vorzug, als besonderer Stand constituirte und vertreten zu sein. Wenn nun noch dazu kommt, daß diese Minorität durch innere Kraft und Bildung hervorragt, daß sie einen ansehnlichen Theil des Grundes und Bodens besitzt und daß die höchsten Reichswürdenträger, ja alle höheren Staatsbeamten überhaupt ihr angehören, so ist ihr factisches Uebergewicht unzweifelhaft und auf lange gesichert.

Dieses ist die Meinung Tschitscherins, welche eine „ultraconservative“ genannt wurde (z. B. in einer Petersburger Correspondenz des Nord vom 4. Februar). Sollten nun Leser, die ein solcher Begriff des Ultraconservativen Wunder nimmt, uns fragen, ob denn unter dem russischen Adel kein zäheres Festhalten an den hergebrachten Standesrechten, keine prononcirt aristokratische Richtung zu finden sei, so ist zu antworten, daß so etwas allerdings existirt und sich zuerst als Widerstreben gegen die Emancipation überhaupt, in jüngster Zeit aber als eise Besleität, die vollendete Thatsache wenigstens zu modificiren, und als ein Urgiren des Rechtsbodens der Dwo-

ränskaja Gramota geäußert hat. Es ist aber eine unansehnliche Minorität, als deren Vorkämpfer mit Wort und Schrift etwa nur ein Graf Drlow-Dawydow und das Brüderpaar M. und N. Besobrasow zu nennen sind. Zu den Adelsversammlungen von Moskau und von Petersburg hat N. Besobrasow Aufsehen erregende Reden gehalten, welche eine Revision und Abänderung der Bauerverordnung vom 19. Februar 1861 nach Maßgabe der unantastbar und ewig sein sollenden Dworänskaja Gramota von 1785 bezweckten (während sowohl Tschitscherin als auch die Slavophilen umgekehrt das Adelsstatut dem neuen Bauerngesetz accommodiren wollen); aber seine und Drlow-Dawydows Anträge drangen nicht durch oder wurden nicht einmal zur Betrachtung zugelassen. Hat die Sache dieser Kreuzritter ohne Kreuzzugstraditionen dennoch eine Zukunft? Sollte sich das Gesetz, daß auf jeden Progreß eine Reaction zu folgen pflegt, auch hier bewähren? Oder ist der Rechtsboden von 1785 zu jung dazu, und fehlen in Rußland alle Elemente zu einer Reaction im aristokratischen Sinne? Hierüber etwas voranzusagen, dürfte sehr schwierig sein. Wir unsererseits können schon insofern auf die politischen Meinungen der erwähnten Fraction nicht näher eingehen, als diese an der von uns resumirten Journalpolemik — abgesehen von einem kurzen Artikel Drlow-Dawydows — sich nicht betheiligt hat. Find sie kein Organ, das seine Spalten ihr öffnen mochte, oder waren es Gründe anderer Art, durch die sie daran verhindert wurde? — Wenden wir uns zu Tschitscherin zurück und zu dem lebhaften, ja heftigen Widerspruch, den seine doch so gemäßigte Ansicht von liberaler Seite erfuhr. Dieses geschah namentlich in der Sowremennaja Gjetopis, einer Wochenzeitung, die als Begleiterin der gediegensten aller russischen Revüen, des Russi Westnik, durch gebildetes Wesen sich auszeichnet.*) Trotz seiner principiellen Vorliebe für englische Institutionen — oder gerade wegen dieser Vorliebe — erklärte sich das genannte Blatt gegen Tschitscherins Meinung von der Nothwendigkeit einer neuen Constituirung des russischen Adels mit bloß modificirter Abmarkung seiner Vorrechte: — das Slavophilen-Organ habe ganz Recht, falls es nur die Sache so verstehen wolle, daß die Aufhebung des Adels nicht gerade „in diesem Jahre“ zu vollziehen sei. Wir entnehmen der Sowremennaja Gjetopis nur einige allgemeine Betrachtungen, in denen die Sache von einem hohen und orginellen Gesichtspunkt angesehen wird.

*) Diese Sowremennaja Gjetopis ist die einzige russische Zeitschrift, welche einmal von der Baltischen Monatschrift Notiz genommen und sie als eine „nützliche und gehaltvolle“ Unternehmung empfohlen hat.

Unser Adel, so beginnt die Polemik gegen Tschitscherin, befindet sich gegenwärtig in der mißlichsten Lage. Von der einen Seite wird ihm gerathen, er solle seine Selbstvernichtung decretiren; von der andern Seite wünscht man, er solle fortleben, ja sogar noch üppiger sich entfalten, um dann freilich später unter den Schlägen des Mittelstandes zu fallen. Er soll wählen zwischen einem schleunigen Selbstmord und dem Schicksal des Opferlammes, welches, mit Blumen umwunden, früher oder später zur unvermeidlichen Schlachtbank geführt wird.

Was die erste Eventualität anlangt, so ist wohl durchaus kein Grund vorhanden, ein so schreckliches Ereigniß zu befürchten. Daß der Adel seine Selbstauflösung beschleße, ist sehr unwahrscheinlich. Bei weitem verführerischer ist der Vorschlag, in den früheren Verhältnissen zu verharren, unbekümmert um die veränderten Zeitumstände, um die neuen Anforderungen des Lebens, um das eigene wohlverstandene Interesse und sogar um die heranrückende Katastrophe, die eintreten soll, wenn einst der Mittelstand sich vermehrt, gekräftigt und gehoben haben wird, um nach dem unabwendbaren Rathschluß des Schicksals dem Adel den Garaus zu machen. Er kann um so ruhiger in den früheren Verhältnissen verharren, als der Mittelstand, mit dem man ihn schrecken will, in Rußland noch ein sehr unklares, zweifelhaftes Ding ist.

Mittelstand! Ja, was ist denn aber eigentlich der Mittelstand? Wir haben die französische Geschichte studirt und mancherlei Bücher gelesen, in denen die Rede vom Mittelstande ist. Wir wissen, daß es in Frankreich z. B. einen besonderen Stand gab, welcher der dritte oder der mittlere genannt zu werden pflegte; wir haben uns daran gewöhnt, diesen Terminus zu gebrauchen, und bilden uns ein, die Sache sei schon sonnenklar, wenn wir ihn gebrauchen. Es kommt uns so vor, als ob schon Aristoteles, wenn er von den „mittleren Leuten“ spricht, den französischen tiers-état gemeint habe. Mit Gemeinplätzen uns begnügend, können wir sagen, der Mittelstand ist die Blüthe und die Kraft des politischen Lebens im Volke, ohne uns dabei Rechenschaft zu geben, was hievon Aristoteles angehört, was der französischen Geschichte und was endlich dem blinden Mechanismus der von uns auswendig gelernten Terminologie.

Unser Adel, sagt man, muß seine gegenwärtigen Standesverhältnisse festhalten, weil und so lange es bei uns noch keinen bedeutenden Mittelstand giebt, welcher einst an die Stelle des Adels zu treten hat und in welchem alles politische Leben sich concentriren wird. Wie schade, daß der Mittel-

stand uns fehlt! — Sagen wir aber, warum er uns fehlt. In Frankreich bildete sich ein mächtiger Mittelstand, weil der Adel dort eine geschlossene Kaste war. Verstand, Bildung, Genie, Reichthum, alles verharrete und sammelte sich in der Sphäre, wo ihre Träger geboren waren, ohne Möglichkeit des Uebertritts in eine andere. Bei uns aber bildet der Adel keine Kaste und noch vor kurzem standen die Zugangsthore zu ihm flügeloffen; denn mit dem Fährichs-Ränge im Militärdienst und mit dem eines Collegien-assessors im Civildienst wurde ein Jeder erblicher Edelmann. Wie hätte sich also, fragen wir, bei uns ein Mittelstand im Sinne der französischen Geschichte, ein reicher, mächtiger, ehrgeiziger Mittelstand, bilden können? Gleiche Folgen müssen gleiche Ursachen haben. Wenn bei uns ein Mittelstand im französischen Sinne entstehen soll, muß sich nothwendig unser Adel nach dem Vorbild des französischen vollständig abschließen. Vermöchte es unser Adel noch hundertertei große und kleine Vorrechte zu erwerben, den Eintritt bis aufs äußerste zu erschweren oder vollständig unmöglich zu machen, dann freilich würde sich auch bei uns das dritte Element bilden, welches, angeschwollen und erstarrt, mit aller Wucht seiner Bogen an die ihm verschlossenen Thore heranprallen müßte; dann freilich würde auch bei uns ein Stück aufgeführt werden, dem ähnlich, das in der französischen Geschichte gespielt hat. Die geschlossene Adelskaste würde mit der Zeit jede wesentliche Kraft und allen belebenden Geist verlieren und müßte unter dem Andrang dieser ewig jungen und stets wachsenden Bogen fallen. Ist es aber möglich, die ständische Abgeschlossenheit feudaler Epochen künstlich bei uns aufleben zu lassen? Um einst einen Mittelstand im französischen Sinne zu haben, sollten wir wünschen, zuvor etwas dem alten französischen Adel ähnliches zu schaffen oder zu erhalten! Ein neues Vorrecht, ein neues Interesse sollten wir begründen, um es später wieder zu aboliren, mit der vorausbestimmten Absicht der Abolition!

Wir brauchen keinen tiers-état. — Das ist aber nicht so zu verstehen, als brauchten wir nicht die aristotelischen „mittleren Leute“, welche weder zu groß noch zu klein, weder zu reich noch zu arm, gleichweit von übermüthigem Stolz und von sflavischer Kriecherei entfernt sind. Die Gesamtheit derselben ist in der That das wesentlichste Element des Staatslebens, erhält das sociale Gleichgewicht und bildet das lebendige Band zwischen den höheren und niederen Gesellschaftsschichten, indem es sich an beide lehnt und den Uebergang nach oben und nach unten vermittelt. Sollte nun diese sociale Stufe uns durchaus fehlen? Haben wir wirklich nichts der-

gleichem? Wahrlich sehr schlimm wäre es um uns bestellt, wenn dem so wäre.

Durch künstliche Mittel etwas schaffen zu wollen, dessen wir nicht bedürfen, müßte ein unbegreiflicher Unverstand heißen; aber nicht zu sehen, was uns vor Augen liegt, nicht zu fühlen, was wir in Händen halten, ist noch schlimmer. Den französischen tiers-état haben wir nicht; es ist aber unmöglich, daß wir überhaupt jene socialen Mittelstellungen nicht haben sollten, deren Gesamtheit von großen Denkern des Alterthums und der Neuzeit für die Grundlage der Staatskraft erklärt wird. Diese nicht zu reichen und nicht zu armen, nicht zu großen und nicht zu kleinen Leute, welche im Stande sind Gewalt von sich abzuwehren und nicht im Stande sind Gewalt zu üben, diese „Mittleren“ — wir haben sie in der großen Mehrzahl unseres Adels, wir werden sie wenigstens jetzt, nach Ausbebung der Leibeigenschaft, haben, da dieser Stand nicht mehr in der Lage sein wird, Andern Gewalt anthun zu können. Unser Adel ist ein buntes Gewirr der verschiedenartigsten Elemente; da giebt es Berge und Thäler und Abgründe; eine Menge der mannichfaltigsten Lebensstellungen bildet eine Stufenleiter von der schwindelnden Höhe der dem Throne zunächst stehenden Würdenträger bis hinab zu jenem Edelmann Miassojedow, der förmlich darum einkommt, dem Bauernstande zugezählt zu werden; um das Nutzungsrecht auf eine Bodenquote in der Dorfmark zu erlangen*), — von dem güter-, titel- und ahnenreichen Magnaten bis hinab zu dem „Einböfner“ (Dnodworez), welcher selbst sein Geld pflügt und schlechter als ein Bauer lebt, obwohl er adlige Ständesrechte hat, oder gar hinab bis zu jenen zweideutigen Gestalten, die in den Gassen unserer Städte sich nicht entblöden ihre Hand nach Almosen auszustrecken. Was bilden sie alle zusammen? Sollte diese fast an eine Million heranreichende Masse, dieses Volk im Volk, diese zahllose Mannichfaltigkeit socialer Stellungen und Bildungsstufen, diese Menge der verschiedenartigsten Interessen, Bestrebungen und Ansichten, die nichts Gemeinsames haben, und die ganz gut sind auf dem weiten Gebiet des Volkslebens, nicht aber in der abgeschlossenen Sphäre eines Standes, — sollte wirklich alles dieses den Stoff abgeben zu einem gewaltigen Körper, den ein gemeinsamer Geist zu beleben vermöchte? Wo und wie könnte dieser Geist sich bilden? Wo sind die Pulsadern und die

*) Ein unlängst im Gouvernement Orenburg vorgekommener Fall, der sich darnach auch in Twer wiederholt hat. Miassojedow wurde abschlägig-beschieden; kein Paragraph des Gesetzes konnte ihm zugute kommen.

Venen dieses Organismus, wo concentrirt sich das Leben? Hat diese Masse als Ganzes irgend welche politische Bedeutung? Im Besiz der Standesrechte sind de facto nicht die Edelleute als solche, sondern die Grundbesitzer. Folglich müßte nicht sowohl von der politischen Bedeutung des Adels, als vielmehr von der des Standes der Gutsbesitzer die Rede sein. Diese aber haben vermöge der Aufhebung der Leibeigenschaft ihr Wesen geändert und sind jetzt eher der englischen Gentry als einer deutschen „Ritterschaft“ oder französischen Noblesse zu vergleichen. Entkleidet unseren Adel vollends des ihm sowenig eigenthümlichen ritterschaftlichen Charakters, löst ihm die Fesseln, daß er aus seinem engen Kreise herauszutreten vermag, — und ihr habt, was ihr gewünscht! Die große Masse unseres Adels, seine überwiegende Mehrzahl wird sich dann grade als das herausstellen, was ihr in weiter Ferne sucht: als die Gesamtheit der mittleren Lebensstellungen, welche die eigentliche Grundlage des Staatslebens ausmacht. Hat erst unser Adel seinen wahren Charakter rein hergestellt, so wird sich auch zeigen, daß die vermittelnden Elemente, durch welche allein die politische Einheit des ganzen Volkes begründet werden kann, bisher in ihm versteckt waren.

Nicht neue Schranken errichten, nicht durch künstliche Mittel einen zum politischen Kampf mit dem Adel prädestinirten Mittelstand schaffen, sondern im Gegentheil den Umstand, daß unser sociales Leben keinen Boden für ständische Spaltungen bietet und ein Kampf der Stände untereinander bei uns nicht zu den unvermeidlichen Dingen gehört, mit Weisheit und Geschick benußen, — das ist unsere Aufgabe. Zwar wird es ohne Kampf auch bei uns nicht abgehen — so will es das Gesetz des Lebens; aber nicht Stände werden gegen einander aufstehen, sondern Parteien, was in jeder Beziehung besser ist. Englische Publicisten haben zwischen schädlichen und unschädlichen Spaltungen im Volk einen anschaulichen Unterschied gemacht, indem sie erstere horizontale, letztere verticale nennen. In die erste Kategorie gehören Kasten und Stände im schlechten Sinne. Diese horizontalen Volksschichten liegen über einander und drücken auf einander; der politische Kampf wird in diesem Falle vulkanischen Erschütterungen und Eruptionen vergleichbar; er ist ein Vernichtungskampf, weil der Machtbesiz nicht in leichtem Wechsel bald bei der einen, bald bei der andern Schichte sein kann. Die einzige Rettung aus dieser gefährdeten Lage und der nothwendige Ausgang des Kampfes ist eine mächtige Bürokratie, welche die sich befeindenden Stände bändigt, und ihren Sonderinteressen gegenüber den allgemeinen Staatszweck vertritt. Ganz andere Erscheinungen sehen wir, wo

die auf gewissen Culturstufen unvermeidlichen horizontalen Schichtenverhältnisse zeitig ihre politische Bedeutung verloren haben und die um ihren Machtantheil streitenden Gruppen nicht Stände, sondern Parteien sind, welche sich aus allen Berufsclassen rekrutiren, also durch Spaltgänge von oben nach unten — durch alle auf einander gelagerten Schichten hindurch — gebildet werden. Diese vertikalen Durchschnitte zeigt uns das alte Rom in seinen besten Zeiten und wir begegnen ihnen wieder im heutigen England, wo die untersten Volksklassen, sogar wie die Lords und die Bischöfe, in Tory's und Whigs zerfallen. Beide Parteien — die mehr zur Conservirung des Bestehenden und die mehr zu Neuerungen geneigte — sind politisch gleichberechtigt und erlangen und verlieren abwechselnd die Uebermacht. Zeitumstände und die Stimme des ganzen Volkes entscheiden über Sieg und Niederlage, ohne daß je ein Kampf auf Tod und Leben daraus werden könnte. So ist es bei fortgeschrittener politischer Entwicklung, während die Zerklüftung nach Ständen eine jener Eigenthümlichkeiten des Mittelalters ist, über deren Beseitigung man sich freuen muß und die wiederbeleben zu wollen unverständlich wäre.

Die politische Berechtigung kann nie eine gleich abgemessene für alle Staatsangehörige werden, weil sie in dem Antheil an der Machtausübung besteht. In dieser Beziehung aber werden diejenigen Edelleute, welche wirklich politische Rechte besitzen (d. h. die wahlberechtigten größeren Grundbesitzer) nicht verlieren sondern gewinnen, wenn der Adel, wie er ist, zu sein aufhört. Diese nur durch persönliche Vorrechte abgegrenzte, nicht politisch zusammengehaltene Massenschicht mag sich auflösen und umlagern. — — —

Eschitscherin und sein Gegner verhalten sich zu einander wie einer, der mehr französische Zustände studirt hat, zu einem, der mehr englischer Vorbilder voll ist, während Besobrasow und Genossen zu der preussischen Kreuzzeitung passen und die Slavophilen am liebsten mit „Druschina“ und „Semstwo“ (Gefolgschaft und Landstand) operiren und altrussische Argumente für ihre moderne These suchen. Das sind vertikale Spaltgänge, die freilich nur von oben eingesetzt und noch nicht durch alle Schichten sich gesenkt haben. Damit hat es denn auch noch gute Weile; die Sowremennaja Letopis wird in dieser Hinsicht einige Geduld haben müssen.

Auch gegen den glänzenden Gedanken des genannten Blattes, daß der größte Theil des russischen Adels nach Nivellirung seiner Standesvorrechte alsbald den wahren Mittelstand bilden werde, scheint sich uns doch ein

Bedenken zu erheben. Die Geseze allein machens nicht, wie schon von Eschitscherin hervorgehoben wurde; Bildung, Sitte, Vorurtheil fallen auch ins Gewicht. Werden nun diejenigen Edelleute, welche nicht zu den größten Grundbestzern, also der künftigen Gentry Rußlands, gehören, einen leichten, durch Lebensgewohnheit und Familientradition unbehinderten Uebergang finden zu allen Berufsarten, die ein tüchtiger Mittelstand versehen muß? nicht blos zum Staatsdienst und zum Literatenthum — dazu sind die Wege gebahnt — sondern auch zu Handel und Gewerbe in ihrem ganzen Umfang? Undenkbar freilich ist die Sache nicht, denn Ständevorurtheile belasten den Adel Rußlands viel weniger, als es bei den Ritterbürtigen des Abendlandes der Fall ist.

Geben wir zum Schluß noch die im Eingang unseres Artikels erwähnte Erklärung, mit welcher die Regierung den radicalsten Meinungen in der Adelsfrage entgegentrat. Sie stand in der „Nordischen Post,“ dem neubegründeten officiellen Organ des Ministeriums des Innern, und zwar an der Spitze des officiellen Theils dieser Zeitung:

„Gelegentlich der Adelsversammlungen in verschiedenen Gouvernements bringen mehrere Zeitungen Erörterungen über die Stellung und Bedeutung des Adelsstandes bei den durch das Reglement vom 19. Februar veränderten Bauerverhältnissen und über die Vorschläge, welche in dieser Hinsicht von den Gouvernements-Adelsversammlungen der Regierung gemacht werden könnten. In einigen Artikeln ist der Gedanke entwickelt worden, daß der Adel mit Aufhebung des Leibeigenschaftsrechts seine eigenthümliche Bedeutung in der Reihe der Stände des Reichs verloren habe und selbst die Anerkennung dieser Thatsache aussprechen solle. Durch das allerhöchst bestätigte Reglement vom 19. Februar ist nur das Leibeigenschaftsrecht über die Hofleute und die auf gutsherrlichen Grundstücken angefessenen Bauern aufgehoben, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Adels selbst und unter seiner Mitwirkung. Vor allem die Tradition seiner Verdienste auf dem Schlachtfelde und in der Carriere des Civildienstes werth haltend, konnte und kann der Adel Rußlands das Leibeigenschaftsrecht nicht als Grundbedingung seiner Existenz ansehen. Er nahm in der von höchster Stelle vorgezeichneten Weise eifrigen Antheil an der Abschaffung dieses Rechtes und wird jetzt nicht vergessen können, daß er keineswegs zur Selbstvernichtung, sondern vielmehr zu fernerer Betheiligung und Mitwirkung bei der Durchführung jener die Leibeigenschaft aufhebenden Geseze berufen ist.“

Wir wollten hier schließen, wie die Sache selbst, über welche wir referirten, ihren vorläufigen Abschluß gefunden zu haben scheint. Nachträglich aber erhielten wir ein Paar Blätter der Slavophilen-Zeitung, in denen die in unserer Anmerkung S. 207 erwähnte Discussion über den Censur zu Ende geführt ist, und wir kommen darauf zurück, weil Herr Koschelow (beiläufig gesagt, auch ein grundbesitzender Edelmann, und sogar ein sehr reicher) bei dieser Gelegenheit eine künftige Organisation der Provinzialvertretung skizzirt hat, die uns in Bezug auf unsern Gegenstand merkwürdig scheint.

Ein Censur — darüber haben sich die streitenden Slavophilen verständigt — soll bestehen, aber nicht um eine zu politischer Vertretung berechtigte Classe von einer unberechtigten zu scheiden, sondern um die bezüglichen Rechte Aller zu modificiren und abzustufen. Die Gutsbesitzer sollen nach der Größe ihres Besitzes in drei Classen zerfallen (wobei unsere Leser daran zu erinnern sind, daß diese Größe ungemein variirt und es eine Menge außerordentlich kleiner Gutsbesitzer, „Melkopomestnyje“, giebt). Jede der erwähnten drei Classen soll in jedem Kreise etwa 5 bis 6 Deputirte wählen. Eine ebenso große Zahl, als von allen dreien zusammen, soll von den bäuerlichen Landgemeinden kommen — dazu noch Deputirte der Städte, deren Bewohner ebenfalls nach einem Wahl-Censur etwa in zwei Classen zu theilen seien. Dieses wäre der Kreistag, auf welchem die Vertreter jeder Classe in ihren besondern Angelegenheiten nach Ermessen auch besonders berathen dürfen. Die Vertretung des ganzen Gouvernements aber soll ohne ständische Gliederung aus beliebigen Delegirten der Kreistage bestehen. So denkt es sich Koschelow für Großrußland, während er es Andern überläßt, für die litauischen, weiß- und kleinrussischen Gouvernements, wo das bäuerliche Gesamteigenthum nicht vorkommt und jeder einzelne Bauer, wie er sagt, Eigenthümer werden muß, die entsprechenden Vorschläge zu machen.

Wir erinnern uns hiebei an den Platonowschen Antrag in der Petersburger Adelsversammlung, welcher — soviel wir davon erfahren haben — nicht einmal die Kreistage nach Ständen oder Classen, sondern von den städtischen und ländlichen Communen als solchen beschickt wissen wollte, — wie er denn auch innerhalb der Communalverwaltung alle Angehörigen, welchem Beruf und Stande sie auch angehören, berechtigt sein ließ. Die von ihm hervorgehobene Abnormität, daß Edellente, welche in den Städten Häuser besitzen, an der Erwählung der Adelsmarschälle und übrigen Adelsbeamten, deren Wirksamkeit sich doch nur auf das flache Land bezieht, Theil nehmen, während sie von der Verwaltung ihres Stadtwesens aus-

geschlossen bleiben, bei welcher nur Kaufleute und Handwerker berechtigt sind, und vice versa — diese Abnormität wird vielleicht bald als ein Problem der Gesetzgebung in Angriff genommen werden. Die neue St. Petersburger Stadtverfassung, nach welcher keineswegs bloß Kaufleute und Handwerker wählen und gewählt werden, steht schon da als ein Wegweiser zu einer künftigen, nicht ausschließlich ständischen Provinzial- und Communalordnung.

Wer diese Eventualität ins Auge faßt, wird schon um ihretwillen annehmen müssen, daß das Princip der „ritterschaftlichen“ Geschlossenheit bei dem russischen Adel jedenfalls nicht zu gewinnen, sondern zu verlieren bestimmt ist, wenn auch von einer sofortigen „Aufhebung“ des Adels verständiger Weise keine Rede sein mag.

O. v. Rutenberg's Geschichte der Ostseeprovinzen. *)

Der „Baltischen Monatschrift“ kommt es nach ihrem selbstgesteckten Zwecke unseres Erachtens als eine unabweisliche Pflicht zu, dem in der Ueberschrift genannten Werke eine eingehendere Beachtung zuzuwenden, als es bisher geschehen ist. Wir sind freilich nicht arm an Darstellungen der baltischen Geschichte, wir sind sogar verhältnißmäßig reich an Schriften und Abhandlungen, welche bestimmte Gruppen, Vorgänge, Richtungen und Entwicklungen aus derselben hervorheben. Aber durchgehen wir die Verfasser gerade der größeren und umfassenderen Arbeiten, so begegnen wir verhältnißmäßig nur wenigen darunter, welche ihrer Geburt nach den Ostseeprovinzen selbst und namentlich demjenigen Theile ihrer Bevölkerung angehören, welchen sie den Namen der deutschen Ostseeprovinzen und die historische Individualität deutscher Sitte, Bildung und Rechtsverhältnisse verdanken. In beiden Beziehungen mußte dagegen der Verfasser des vorliegenden Werkes, seinen persönlichen Verhältnissen zufolge, eine innere Veranlassung finden, die schwierige Aufgabe zu unternehmen, welche er nach unserem Dafürhalten glänzend gelöst hat. Er selbst spricht sich darüber so treffend und klar aus,

*) Vollständiger Titel: „Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland von der ältesten Zeit bis zum Untergang ihrer Selbstständigkeit von Otto von Rutenberg.“ (Leipzig, W. Engelmann. 1. Bd. 1859. XVI. und 424 S. — 2. Bd. 1861, mit einem Namen- und Sachregister und einer Karte von Liv-, Est- und Kurland zur Ordenszeit, XVI. und 550 S.)

daß dieser höchste patriotische Antrieb nicht dem leisesten Zweifel unterliegen kann. „Als ich — sagt er im Vorwort — zuerst den Gedanken faßte, eine Geschichte der jetzt mit dem russischen Reiche verbundenen deutschen Ostseeprovinzen zu schreiben, da steckte ich mir im Geiste ein zwiefaches Endziel, welches ich zu erreichen oder welchem ich mich wenigstens zu nähern hoffte. Ich dachte nämlich einmal, den vor langer Zeit ausgewanderten, entfremdeten, den beinahe verlorne Sohn der deutschen Erde, der sich im fernem Osten angesiedelt, wieder einmal in die Urheimath zurückzuführen und ihn so, wie er in der Fremde gewesen und geworden, der deutschen Mutter vorzustellen. Erkennt sie dann, so dachte ich weiter, bei längerer Betrachtung eine gewisse Familienähnlichkeit, einen rührenden Ausdruck, der sie selbst an ferne Vergangenheit, an die eigene Jugend mahnt, so wird sich, wenn auch das Beisammenwohnen unter einem Dache zur Unmöglichkeit geworden, doch ein geistiges Band der Liebe zwischen Mutter und Sohn wieder anknüpfen lassen. Die Herstellung, die Befestigung dieser Liebe zwischen Mutter und Sohn war die eine Hälfte meines Endzieles. Die andere bestand darin, daß ich dem entfremdeten Sohne selbst, der alternd seine Abstammung und seine Verwandtschaft vergessen, ja dem sich selbst die Erinnerung an seine Kindheit und sein Jugendleben beinahe völlig verdunkelt hat, — daß ich ihm die Geschichte seiner Geburt, seines Wachsthums und seiner Ausbildung wahrheitsgetreu erzählen und ihm dieselbe lieb und werth machen wollte; denn das ist ein armes verödetes Leben, dem die Jugenderinnerung fehlt — ein Tag ohne Morgen, ein Jahr ohne Frühling“! —

Beide Endziele, welche der Verfasser bezeichnet, bekunden klar, daß es ihm nicht um eine kalte und objective, sondern um eine warme und lebendige auf der Grundlage bestimmter Anschauungen und Principien ruhende Geschichtsschreibung zu thun war, auch wenn wir dafür nicht schon in der Widmung des Werkes an den Begründer der modernen Geschichtsschreibung eine Andeutung empfangen hätten. Die politische Geschichtsschreibung unserer Zeit hat ja überhaupt nicht mehr die Aufgabe, die Vorgänge ihres Themas ausschließlich an die Hauptpersonen dieser Ereignisse zu binden und sie aus diesen zu erklären. Freilich drängt sich die Kraft der Zeit in eine verhältnißmäßig beschränkte Zahl von Personen zusammen, die ihr den Ausdruck geben. Würde man diese vollständig zu kennen vermögen, so läge allerdings auch die Zeit, der sie den Ausdruck geben, als vollkommen aufgelöstes Räthsel vor uns. Aber diese intime Kenntniß der Personen, nicht

blos nach ihren äußeren Thaten, sondern nach den Umständen und Verhältnissen, aus denen sie hervorgingen, gerade so hervorgingen wie sie waren und nicht anders — diese individuelle Kenntniß bleibt selbst für den zukünftigen Geschichtschreiber unserer Gegenwart unerreichbar, trotz der tausend und aber tausend vermehrten Hülfsmittel, welche unser Schreib- und druckfertiges Geschlecht ihnen dafür hinterlassen wird. Die Geschichte wird allerdings nach wie vor mit Kaisern und Königen, Feldherrn und Staatsmännern, Rückzügler und Reformatoren zu thun haben; aber sie wird sorgfältiger als ehedem untersuchen müssen, in welchem Verhältnisse diese handelnden Männer zum Massenbewußtsein stehen, das ihnen nicht blos Folie, sondern auch Maßstab ist. Gerade diese Kritik der Geschichte aber erhebt sich zu doppelter Schwierigkeit in den früheren Zeitläufen der Ostseeprovinzen, deren durchgehender Charakter die Handhabung des Volkes als einer nur durch völlige Unterwerfung dem Herrscherwillen entsprechenden Masse ist. Das baltische Volk hat uns keine Urkunden hinterlassen; sie stammen, wie die Geschichtserzählungen selbst, ausschließlich von den herrschenden Kasten, Adel und Kirche, deren einzige Machtbeschränkung in ihrem eignen Wechselfampfe, um die Oberherrschaft gefunden wurde.

So mußte eine Geschichtschreibung, welche von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Selbstständigkeit der ostseeprovinzlichen Ritterstaaten herabstieg, mit doppelter Strenge die beiläufigen und officiellen Documente prüfen, vergleichen und nebeneinanderstellen, um durch die Nebelschicht der Urkunden hindurch auf die wahre Gestalt der Dinge zu gelangen. Aber diese wahre Gestalt ist nicht nur immer von dem gleichzeitigen Herrschergeschlechte mit Farben seines Sinnes überstrichen worden; auch spätere Geschlechter haben die ihnen willkommene Darstellung der Verhältnisse benutzt, um darauf Rechtstitel zu gründen oder Ansprüche zu erheben, welche darum unangefochten blieben, weil sie den Gesamtinteressen der herrschenden Elemente entsprachen. Das Recht des Volkes fand keine prinzipielle Vertretung, höchstens nur von der einen oder anderen Seite eine gütige Befürwortung; und auch diese meistens aus egoistischen Nebenabsichten. In dem Momente dagegen, da der humane Geist des Jahrhunderts dazu gelangt ist, selbst mit dem Bewußtsein augenblicklicher Opfer der Berechtigten den undeutschen Stammvölkern die Mittel zu gewähren, um die Kluft auszugleichen, welche sie bisher von ihren deutschen Herren, Leitern und Lehrern schied, da gerade erscheint eine solche kritische Durchsichtung des Werdens der Dinge im baltischen Lande von höchster Wichtigkeit.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Voraussetzungen zu dem Rutenberg'schen Werke direct zurück, so wird es zunächst als einer der angenehmsten Eindrücke desselben zu bezeichnen sein, daß es sich nicht mit jenem Apparate der Gelehrsamkeit umgibt, welcher derartige Bücher so häufig für größere Kreise geradezu unlesbar macht. Wir wollen den Lampenrauch des Studierzimmers eben so wenig athmen, als den Schweiß der Arbeit sehen, wir wollen nur die Schöpfung selber in uns aufnehmen. Wer aber die baltische Geschichte kennt und ihren Quellen selber nachzuspüren Veranlassung fand, dem wird es bei der Lectüre keinen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß sie von dem Herrn Verfasser mit gleicher Sorgfalt benutzt worden sind, wie von anderen Schriftstellern, welche den Leser mit gelehrten Citaten ermüden und vor lauter Berücksichtigung des Apparats fast an keinem Hauptpunkte der Geschichte zu einem geistigen Abschlusse ihres Inhalts gelangen.

Wir würden den uns gesteckten Raum weit überschreiten müssen, wenn wir schul- und formgerecht den Ausführungen des umfangreichen Werkes im Einzelnen folgen möchten. Doch dürfte darauf an erster Stelle hinzuweisen sein, daß die einleitenden Capitel, welche sich mit Land und Volk vor der Ankunft der christlichen Missionäre beschäftigen, eine so klare Darlegung der damaligen ethnographischen Verhältnisse geben, daß schon von hier aus die Orientirung in jenen frühesten Zeiten und Zuständen des Eindringens des germanischen Elements in die baltische Halbinsel außerordentlich erleichtert erscheint. Fern dagegen wird jene falsche Sentimentalität gehalten, mit welcher, namentlich am Ende des vorigen Jahrhunderts, verschiedene Publicisten und Historiker die Letten, Esten, Liven (und auch die Litauer und Preußen) vor Ankunft der deutschen Priester und Kreuzritter beinahe wie sanfte Südseeinsulaner zu schildern liebten. Unsere Sympathien für dieselben sind nicht sofort erweckt, wenn wir an die Geschichte der beginnenden Kämpfe herantreten; sie gehören zunächst den abenteuernden Trägern einer höheren Civilisation..

Gerade diese ungesuchte und einfache, bis zu einem gewissen Grade sogar nüchterne Auffassung der natürlichen Verhältnisse, in welche zuerst der Handel, dann die damals sich mit großer Klugheit des profanen Lebens bemächtigende Klerisei und endlich die von ihr herbeigerufene Militärmacht erobernd eintraten, erweckt dagegen von vornherein im Leser das Vertrauen auf eine unbefangene und parteilose Auffassung des Geschichtschreibers, welche sich denn auch allermwärts bewährt. Namentlich berichtigt sich gerade in diesen einleitenden Abschnitten jene Anschauung, welche die Gewinnung der

baltischen Lande für das deutsche Element und das Christenthum gern wie das ausschließliche Verdienst des mit der Kirche verbündeten Ritterthums auffaßt und daran selbst einen historischen Rechtstitel für die Ausschließlichkeit des aristokratischen Regiments und adeligen Grundbesitzrechts in späteren Jahrhunderten knüpft. Wie die ersten handeltreibenden Colonisten dem Bürgerstand angehörten, so waren auch die gewaffneten „Christlichen Pilger,“ welche nach der Wiedervernichtung der Ansiedelungen an der Düna durch die Urvölker unter dem Banner der Kirche die ersten siegreichen Schlachten schlugen, sowie der Grundstock der „Schwertritterschaft“ zuerst vorzugsweise aus bürgerlichen Elementen der nachherigen Hansestädte zusammengesetzt. Erst beinahe anderthalb Jahrhunderte später wurde die Ritterbürtigkeit zur Bedingung des Eintrittes in den erobernden Ritterorden gemacht, welcher zu dieser Zeit bereits die Einfachheit seiner Sitten und die Strenge seiner Gelübde zusammt dem Gehorsam für die Kirche zu vergessen begonnen hatte.

Die wüsten Wirren des ersten Jahrhunderts, in welchem die in einem gewissen Zusammenhange mit dem deutschen Orden stehenden „Christlichen Pilger“ und nachherigen „Schwertritter“ sich in den baltischen Landen festsetzten, während vom Norden her gleichzeitig Dänemark, vom Osten aus die Russen, vom Süden die Litauer ihnen die Beute streitig zu machen suchten und im Westen der preussische Orden um sich griff, sind oft genug geschildert, so daß es überflüssig scheinen würde, hier abermals darauf einzugehen. An und für sich würden auch die Verhältnisse und Zustände des 12. und 13. Jahrhunderts in diesen Landen und bei den damaligen Bildungsstandpunkten nicht gerade irgend etwas Absonderliches darbieten, wenn nicht das religiöse oder, viel richtiger gesprochen, das päpstliche Element ihnen von vorn herein ein Raffinement der Unehrllichkeit in ihren Beziehungen zu den Urvölkern gäbe, welches mit der rohen Wildheit des übrigen Lebens wunderbar contrastirt. Das „haereticis fides non est habenda“ zieht sich wie ein rother Faden durch dieses erste Jahrhundert der feindlichen Berührung mit den Urvölkern und aus dieser Treulosigkeit der relativ cultivirten Christen gegen die Heiden entsprang es offenbar, daß auch letztere allmählig jeden Vertrag und Act nur eben benutzten, um augenblickliche Vortheile zu erringen und bei der ersten besten Gelegenheit wieder zu vergessen, was sie geschworen hatten. Dazu kommen noch mancherlei Umstände. Weil die Geistlichkeit die Christlichen Pilger gerufen und diese ein bewaffneter geistlicher Orden waren, glaubten sich die Prälaten von vorn herein

als eigentliche Herrscher, den Ritterorden aber in einem durchaus vasallenhaften Verhältnisse betrachten zu dürfen. Natürlich hörte jedoch bei letzteren die religiöse Ekstase sofort auf, sowie er sich als der materiell Mächtigere fühlte. Kompetenzconflicte aller Art und Streitigkeiten um materiellen Besitz bezeichnen von vorn herein das Wechselverhältniß zwischen der geistlichen und weltlichen Macht; jede von ihnen findet die Grundlagen möglicher Compromisse immer wieder in den unterdrückten Urvölkern, welche mit ihrem Besitzthum und ihren Menschenrechten alle Prozeßkosten bezahlen müssen; wo gar kein Ausgleich zu finden ist, wenden sich Ritter wie Geistlichkeit an den Kaiser und Papst, um dort die oberste Entscheidung zu holen. Aber Papst und Kaiser haben ebenfalls viel weniger das wirkliche Recht als gewisse politische Opportunitäten im Auge, sind überdies schon wegen der räumlichen Entfernung nicht im Stande, ihren Befehlen einen Nachdruck zu geben und so ist es natürlich, daß auch von ihnen aus nichts geschieht, um das Loos der Urvölker irgend wie zu sichern. So sahen wir diese bereits beim Beginne des 13. Jahrhunderts, wo sie unterworfen sind, in Besitz- und Rechtlosigkeit versenkt, so entstand schon damals, wenn auch noch nicht dem Namen nach, doch in der That deren Leibeigenschaft und Austreibung aus dem Besitze des Bodens, aus welchem sie emporsprossen.

Wir begegnen hier zugleich einem Unterschiede zwischen der Leibeigenschaft dieser Lande und derjenigen Rußlands, welche unseres Erachtens bei der historisch-publicistischen Vergleichung beider Zustände selten genugsam ins Auge gefaßt wurde und dennoch gerade auch in jetziger Zeit bei den angebahnten socialen Reformen eine wesentliche Beachtung verdient. Bei den Russen blieb auch in den dunkelsten Zeiten der Leibeigenschaft immerhin die Gemeinde gleichsam im ideellen Besitze des Grundes und Bodens, auf welchem ihre Mitglieber wohnten und von welchem sie lebten. Erst Peter der Erste gab den grundherrlichen Leihhern auch rechtlich die unbedingte Verfügung über das Gemeindeland. Dagegen traten die baltischen Urvölker ohne irgend eine communale Organisation in das Leibeigenschaftsverhältniß, gleichsam als lauter Einzelne, und darum war es wohl natürlich, daß sie auch um so tiefer in vollkommene Rechtlosigkeit versenkt wurden.

„Im Jahr 1290 war also auch Semgallen eine eroberte Provinz und die mit dem Schwerte Bezwungenen fielen der Knechtschaft anheim oder vielmehr der schrankenlosen Willkür der Eroberer, die noch schrecklicher war als eine geregelte Leibeigenschaft, bei welcher die Menschen doch wenigstens so gut behandelt werden wie das Vieh.“ Mit diesem Satze tritt der Ver-

fasser an den ersten großen Abschnitt seiner Geschichte, in deren weiterem Fortgange die nun vollkommen unterjochten Urvölker nur noch mitunter in einem Schmerzensbilde hervortreten. Hatte aber bis hierher das gemeinsame Interesse an ihrer Unterwerfung die drei nebeneinander bestehenden Staaten im livländischen Staate, die Geistlichkeit, die Städte und den Orden wenigstens in einem gewissen äußeren Frieden gehalten, so sind dagegen jetzt die Kämpfe zwischen diesen drei Elementen das eigentlich bewegende Prinzip. Die Hansa hatte nun schon seit etwa zwanzig Jahren eine Art von Schiedsrichteramt zwischen dem Orden und den ausblühenden baltischen Städten geübt. Darauf pochte Riga und nahm dem Orden gegenüber eine ziemlich rücksichtslose Haltung an. „Mit den Bischöfen und Prälaten wußten die reichen Bürger der Stadt sich im allgemeinen besser zu vertragen; sie gönnten sich gegenseitig die großen Reichthümer, in deren Besitz sie sich befanden, an denen die einen handelnd und in steter Thätigkeit, die andern betend und in geschäftigem Müßiggange sich erfreuten. Sie hielten auch schon deshalb fester zusammen, um verbunden dem übermächtigen und noch immer mächtiger werdenden Orden die Spitze bieten zu können. Während der Reichthum und damit die Macht Riga's fortwährend im Wachsen begriffen, war das Ansehen der Geistlichkeit schon seit Albert von Apeldern's Tode immer mehr gesunken. An Reichthümern freilich fehlte es auch der Geistlichkeit nicht und sie war auf alle Weise bemüht, dieselben noch zu vermehren und kannte und übte damals schon alle die Mittel, die sie auch später zu ähnlichen Zwecken immer in Bewegung gesetzt hat. In ihren Händen aber verwandelte der Reichthum sich nicht in Macht; dazu fehlte es der Geistlichkeit an Thatkraft und Unternehmungsgeist. Einzelne Bischöfe, wahrscheinlich nur die früheren Ordensritter, stellten sich zwar noch an die Spitze ihrer Lehnsleute und kämpften in den Schlachten mit; aber im allgemeinen lebten die Bischöfe, die Domherren, die Aebte doch auch schon in Livland in Weichlichkeit und Ueppigkeit und waren viel mehr bemüht, die alte vom ersten Albert erworbene Macht und Stellung geltend zu machen, als durch eigene Macht und Thätigkeit neue Macht zu entwickeln. Man sagt, ein Vermögen, das nicht wächst, ist schon im Verfall begriffen. So war es auch im Besitz der Geistlichkeit in Livland. . . . Wenn das Verhältniß der Geistlichkeit zur Stadt Riga ein erträgliches war, so lebte dagegen der ganze Clerus in tiefer und unverhüllter Feindschaft mit dem Orden; und wenn die Ritter gegen die reiche und aufstrebende Stadt Reid und Mißachtung zusammen empfanden, so hatten sie

für den thatenlosen und anspruchsvollen Klerus nichts als Verachtung und machten sich ein Vergnügen daraus, den Pfaffen diese Verachtung bei jeder Gelegenheit recht deutlich zu zeigen. Früher hatte das Ansehen des Papstes das gestörte Gleichgewicht der beiden Nebenbuhler oft wiederhergestellt, jetzt aber sprachen die Ordensbrüder nur noch mit Spott vom Papste und riefen der Geistlichkeit, wenn diese auf die Macht des Papstes hindentete, höhrend zu: Der Papst sei weit, der Orden nah! Der Papst kämpfe mit Pergament, sie mit dem Schwert! und andere ähnliche Redensarten, die uns in den Klagen der Bischöfe aufbewahrt und unverkennbar aus dem Munde der Ritter genommen sind. So lange der Kampf mit den Semgallen gedauert, die das Gebiet des Ordens wie des Erzbischofs gleichmäßig bedrohten, war über die alte, nie verlöschende Gluth des Hasses immer wieder die Asche neuer Veröhnung gestreut worden, aus welcher nur hin und wieder ein Flämmchen hervorzuckte; als die Semgallen nun aber völlig besiegt waren, da schlug die versteckte Gluth als offene Flamme empor und wilder und grausamer Bürgerkrieg trat an die Stelle der bisherigen Kämpfe mit Semgallen und Litauern.“

Es war im Jahre 1290, als die Semgallen vollkommen besiegt waren und die Kirche in ihren geistlichen Fürsten so tief gedemüthigt, daß diese als Gefangene des Ordens und ihrer eigenen Lehnsleute in eine Reihe von Forderungen hatten einwilligen müssen. Jetzt konnte also der Orden sein hochgestecktes Ziel, ausschließlicher Herr des Landes zu werden, mit ungetheilter Kraft verfolgen. Dies um so mehr, als in Preußen die Geistlichkeit keine Gegenmacht gegen den Orden mehr bildete, sondern durch dessen Schlaubeit in ihm aufgegangen war, indem seine Creaturen die Domcapitel füllten und die Bischofswahlen in der Hand hatten. Aber jemehr der Orden zum Herrn des baltischen Landes wurde, desto aristokratischer gestaltete sich auch seine innere Organisation. Vortreflich als Militärstaat gegliedert, hatte der Orden durchaus kein anderes Ziel mehr, als nur seinen materiellen Reichthum und seine Macht zu mehren. Wenn nun hier und da die Kirche, schwerlich aus ganz lauterer Absichten, einen scheinbaren Anlauf nahm, um die Zustände des Landvolks minder unglücklich zu gestalten, so berief sich der Orden, wie man das nennt, auf einen zwiefachen Besitztitel: einmal altes germanisches Recht oder vielmehr Unrecht, wornach eroberte Länder (aber freilich nur in der dunkelsten Zeit) mit allen Einwohnern Eigenthum der Eroberer wurden, und dann die Schenkungen der Päpste und Kaiser, zuletzt Friedrich's II. Zwar sollten die leibeigen gewordenen Heiden

den päpstlichen Bullen zufolge, wenn sie Christen würden, die Freiheit wiedererlangen, aber nur für so lange, als sie Christen blieben. Die vom Christenthum wieder Abgefallenen waren aller Rechte verlustig, und wir wissen, daß alle Bewohner Kurlands zwei- und dreifach Abgefallene waren. Es wurde jetzt also alles Land, wie das in Liv- und Estland schon früher geschehen war, dergestalt vertheilt, daß jedem Schloß, auf welchem ein Komthur oder ein Vogt sich befand, ein großes Stück Land als unmittelbares Eigenthum des Ordens zugewiesen wurde. Die Bauern, die dies Stück Land bewohnten, entrichteten Zins und Zehnten unmittelbar an den Orden, leisteten Frohnden und Kriegsfolge auf directen Befehl des Komthurs oder Vogts. Alles andere Land wurde in größere oder kleinere Güter zerlegt und jedes einzelne Gut wurde an einen Deutschen (jetzt wohl immer nur vom Ritterstande) als Lehn vergeben. Hier war denn der Belehnte zur Kriegsfolge verpflichtet, mußte auch die Kriegsschäden tragen, aus etwaiger Gefangenschaft sich selbst lösen, wogegen die Bauern seines Guts nunmehr ganz seiner Gewalt anheimfielen und ihm unbedingten Gehorsam, so wie Zins und Zehnten leisten mußten. Ein solches Lehngut wurde dann in zwei Hälften getheilt. Die eine umfaßte als Hofesland die Gärten, Felder, Wiesen, Weiden und Wälder, die unmittelbar zum Edelhofe gehörten; die andere Hälfte wurde als Bauernland in viele kleine Parzellen zer schlagen, von denen jede einem Bauernhofe (Gesinde) zugegeben wurde. Der Inhaber eines solchen Gutes hieß und heißt noch der Wirth und wurde je nach dem größeren oder kleinen Gehorch, den er zu leisten hatte, Hofmann oder Einfotling (Ganzhäkner oder Halbhäkner) genannt. Diese Wirthen erhielten bei der Vertheilung des Landes wohl noch ein beschränktes Eigenthumsrecht, aber auch dieses mußte in dem rechtlosen Zustande, in welchem die Eingeborenen sich befanden, bald verloren gehen, und der Herr setzte hinfort nach freier Willkür Wirthen ein und aus, wie es ihm beliebte, und war niemandem Verantwortlichkeit dafür schuldig. Dagegen blieb die Scheidung des Bauernlandes vom Hoflande in aller Zeit aufrecht erhalten und hat im Laufe der Jahrhunderte wohl nur in seltenen Fällen geringe Veränderung erlitten. Ein solches Lehngut wurde nicht freies Eigenthum des Belehnten; es konnte nur vom Vater auf den Sohn vererbt werden und fiel, wenn kein Sohn da war, zu neuer Belehnung an den Orden oder Bischof zurück. Aus diesen Lehnsleuten des Ordens und der Bischöfe ging der Adel in Livland hervor und wuchs neben den Lehnsgebern zu einer selbstständigen Macht heran. Im Laufe der Zeit erkaufte und ertrugte jedoch der Adel immer weitere

Befreiung von dem Lehnverhältnisse und verwandelte nach und nach seine ursprünglich als Lehn besessenen Güter in freies Eigenthum, das bei Auflösung des Ordensstaates von den neuen Regierungen des Landes als solches anerkannt wurde. Die Gutsbesitzer in Kurland waren also seit 1561 auch freie Eigenthümer ihrer Güter, jedoch unter der zwar nicht ausdrücklich ausgesprochenen, aber doch unverändert fortdauernden Beschränkung, daß auch jetzt das alte Bauernland vom Hofeslande geschieden blieb.

Wir sind mit diesen Bemerkungen der Geschichte um Jahrhunderte vorangeilt, weil sie unseres Erachtens gerade an dieser Stelle nicht unpassend erschienen. Kehren wir zum 13. Jahrhundert zurück, so finden wir hier noch als besonders wichtiges Moment, welches die ganze Stellung des Ordens veränderte, den Untergang des christlichen Staates in Jerusalem zu berühren. Der Orden hatte bis zu diesem Augenblick mit getheilter Macht in Asien für den Heiland, in Estland für die Jungfrau Maria, in Preußen für sich selbst gekämpft; der Kampf im Morgenlande hörte nunmehr gänzlich auf, das zweifache Interesse in Livland und Preußen wußte man leicht in eine einzige große Aufgabe zusammenzufassen, und es befand sich fortan am Gestade der Ostsee der ganze Schwerpunkt der Ordensmacht. Zwar wurde fürs erste noch das Hauptordenshaus, dem Papst zu Liebe, in Venedig gegründet, aber Blick und Gedanke waren fest nach Nordosten gerichtet, wo nunmehr ein großes Ordenskönigreich gegründet werden sollte. Die eigentliche, erste Aufgabe des Ordens, der Gedanke bei Gründung desselben, war in den ganz veränderten Lebensverhältnissen jetzt schon völlig untergegangen. Die Krankenpflege, der lebenslängliche Kampf mit den Heiden, die nothwendige Pilgerreise nach Jerusalem und vieles andere durch Sitte und Gesetz Vorgeschiedene konnte kaum oder konnte gar nicht mehr in Erfüllung kommen. Es war aber auch die hohe belebende Idee, welche die Gründung des Ordens veranlaßt hatte, so gänzlich unter Egoismus und Scheinfrömmigkeit verloren gegangen, daß man gar keinen Anstand nahm, das Wesen einer hergebrachten, heilig gehaltenen Sitte durch eine todte, dabei frivole und widerrätige Form zu ersetzen.

Daß unter solchen Umständen die Entfittlichung des Ordens immer weitere Fortschritte machte, bedarf eigentlich kaum einer weiteren Ausführung. Die ungemein großen Reichthümer desselben gaben dem geschäftigen Müßigange seiner Mitglieder auch Gelegenheit genug zur Befriedigung ihrer unsaubern Gelüste. Und eigentlich war die Existenz jedes einzelnen Ordensritters, wenn er nicht zufällig den Capitelsbeamten angehörte, vollkommen

zwecklos, sobald derselbe nicht durch ritterliche Thaten d. h. Krieg in Anspruch genommen war. Dem Charakter der Zeit widersprach es außerdem, daß der Orden sich über seine immer weiter greifenden Ansprüche mit den Macht-Rivalen im Lande; dem Erzbischof und dem Bürgerthum, durch friedliche Verhandlungen auseinandersetzte. Dazu kam noch, daß der Orden, wie so viele Beschwerdeschriften jener Jahrhunderte beweisen, keinen abgeschlossenen Vertrag, kein eingegangenes Compromiß, kein getroffenes Abkommen in ehrlicher und wirklich ritterhafter Weise erfüllte, sondern sich im junkerthümlichsten Hochmuth darüber hinwegsetzte. Natürlich wuchs nun bei den monarchischen und hierarchischen Mächten der Haß gegen die von den Kreuzzügen herstammenden Orden überhaupt. Mit Grausamkeit wurden die Tempelherren in Frankreich aufgehoben und die Päpste schienen gar nicht übel Lust zu haben, dasselbe Experiment auch auf den preussischen Orden auszudehnen. Dadurch wurde dieser veranlaßt, sein Ordenshaus von Venedig weg nach Marburg zu verlegen und dann, als er sich auch hier noch den päpstlichen und kaiserlichen Mächten zu nahe fühlte, dasselbe nach Marienburg in Ostpreußen überzustedeln. Beiderseits bedroht, war jetzt eine nähere Verbindung zwischen dem Orden in Preußen und dem in Livland ganz natürlich. Dadurch wuchs allerdings wieder die Ordensmacht nach außen, allein die innere Consolidirung seiner Zustände hielt damit keineswegs Schritt.

Gegen den livländischen Orden waren neue erzbischöfliche Beschwerden beim Papste so ungemein angeschwollen, daß dieser sich endlich der Verpflichtung nicht mehr entziehen konnte, einen Legaten zu deren Untersuchung abzuschicken. Aber die geschickte Verwendung von Bestechungen bei den geistlichen Richtern, Cardinälen und Päpsten selber erreichte auch wirklich das Ziel, daß der Orden im Besitze aller der Ortschaften und Burgen blieb, die er mit Schlaubeit, List oder Waffengewalt bisher dem livischen Erzbisthum zu entringen gewußt hatte. Dadurch kam namentlich Riga, dessen Dünamünde sich im Ordensbesitze befand, außerordentlich herunter. Die Handelsverbindungen über See verloren sich allmählig und suchten den Hafen von Reval auf. Je ohnmächtiger aber die Bürgerstadt Riga war, desto bedeutungsloser natürlich auch jede andere bürgerliche Ansiedelung innerhalb des Ordensgebietes. In Estland waren nun freilich unter den schwachen Nachfolgern des Dänenkönigs Waldemar die Zustände auch nicht viel besser. Die dortige Ritterschaft, welche ihre Besitzungen nominell von der Krone Dänemark zu Lehen trug, hatte sich die innere Herrschaft des

Landes ebenso anzudeuten gewußt, wie sie der Orden in Livland besaß. Die Esten wurden sogar vielleicht noch barbarischer behandelt, als die Urvölker in Livland.

Wie nach der Empörung Riga's mit dessen bedingungsloser Unterwerfung unter den Orden, welcher einerseits die Befestigung des Litauerfürsten Gedimin durch den Orden, andererseits die Niederwerfung des großen estnischen Bauernaufstandes durch die estländische Ritterschaft vorgegangen und Estlands Besitznahme durch den Orden gefolgt war, also am Wendepunkte des 14. und 15. Jahrhunderts, der Moment der höchsten Machtblüthe des Ordensstaates gekommen war, so lag doch eben auch in der Entwicklung, welche die inneren Zustände damals genommen hatten, bereits die Nothwendigkeit jenes raschen und tiefen Verfalles begründet, welcher mit der Schlacht von Tannenberg (1410) begann und bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts zum Untergange der Selbstständigkeit des Ordensstaates führte. Diesen Niedergang des glänzenden Ritterstaates behandelt der zweite Band des Rutenberg'schen Werkes. Seiner Geschichtserzählung hier zu folgen, ist unmöglich. Aber je klarer in derselben hervortritt, wie dieser Verfall keineswegs so sehr durch die Uebermacht feindlicher Bedrängung und Gewalt von außen hereingetragen wurde, als vielmehr von innen heraus durch den Mangel eines Gleichgewichtes der Interessenvertretung und der Berücksichtigung der nichtadeligen Stände das Leben aushöhlete, so daß endlich dessen morsche Schale zusammenbrechen mußte — desto angemessener erscheint es, gerade aus dieser Periode des Umschlages einige Ausführungen der socialen Zustände hervorzuheben.

Mit Riga's Eroberung und tiefer Demüthigung durch den Orden endete das vielgestaltige Leben des livländischen Staates, wie es sich bis dahin entwickelt hatte. Der Erzbischof war gedemüthigt, die Bischöfe und Domcapitel beugten sich unter die Macht des Ordens und das reiche und mächtige Riga lag zu den Füßen des Landmeisters. Der Orden, dem bald auch Estland zufiel, stand auf einem Gipfelpunkte seiner Macht. Gerade um diese Zeit aber entwickelte sich aus kleinen Anfängen eine neue Macht im livländischen Staate: die Vasallen des Ordens sowohl als der Bischöfe. In Harrien und Bierland, unter der Regierung der ohnmächtigen dänischen Könige, hatten deren Vasallen schon im 13. Jahrhunderte unter ihren selbstgewählten Landrathen eine bedeutende Macht an sich gerissen und widersetzten sich dem Willen des Königs oft mit großer Entschiedenheit und vollem Erfolge. Im Laufe des 14. Jahrhunderts traten die Vasallen

auch in Livland, zuerst in den bischöflichen Landestheilen, später ebenso in den Ordensländern, mit eignem Willen und mit gesondertem Interesse ihren Lehnsherren entgegen. Mit dem Ende dieses Jahrhunderts erscheinen sie neben Orden und Geistlichkeit als einer der Stände im livländischen Staate; im 16. Jahrhundert endlich überleben sie allein den Zusammensturz des Ordensstaats, und die Erben und Nachkommen dieser Vasallen sind es, in deren Händen sich heute noch die Ostseeprovinzen beinahe ausschließlich befinden.

Wie waren nun aber die damaligen Standesverhältnisse im Ritterstaate? Im 13. Jahrhundert waren Deutsche von allen Ständen (mit Ausnahme der Hörigen) in Livland eingewandert, hatten dort die Städte und zum Theil das Land bevölkert. Nicht Alle aber zogen hin um dort zu bleiben, die Personen vom hohen Adel, die reichsunmittelbare Besitzungen in Deutschland hatten, und auch die zum Ritterstande gehörigen freien Grundeigenthümer gingen alle nach Deutschland zurück oder hielten sich nur als Mitglieder des Ordens längere Zeit in Livland und Preußen auf. Mit Rittergütern belehnt wurden aber in Livland 1) die Ritter (milites) und ritterbürtig Geborenen, Wappner, Knappen, Knechte genannt; 2) die Ministerialen oder Dienstleute der Bischöfe; 3) die ritterbürtigen Bürger der Städte, besonders Riga's: endlich 4) manchmal auch Kaufleute und andere Nichtritterbürtige, besonders Krieger aus den untern Ständen der deutschen Heimath, die durch den Besitz von Ritterlehngütern Ritterrechte erwarben. Aus diesen verschiedenen Elementen sind also die Vasallen der Bischöfe und des Ordens hervorgegangen und alle diese Vasallen zusammengenommen bildeten den späteren Stand der Ritter, der von den Ordensrittern durchaus verschieden ist und der nachher als Adelsstand in den Ostseeprovinzen auftritt. Die Adelsfamilien gehörten also ursprünglich alle zum niederen Adel, nur der Erzbischof, die Bischöfe, der Hochmeister und die Landmeister gehörten persönlich dem hohen Adel an; Grafen- und Freiherrntitel gab es sogar bis zum 16. Jahrhundert gar nicht in Livland. Der doppelte Ordensstaat in Preußen und Livland hatte aber niemals, auch im 14. Jahrhundert nicht, wirklich innere Kraft besessen. Seine ganze Herrschaft war recht eigentlich auf Geld gegründet, welches ihm aus den rücksichtslos gebrandschatzten eigenen und fremden Ländern in immer größeren Massen zufließ. Er kaufte Länder und nahm sie gegen Geldsummen in ewigen Pfandbesitz, oder er kaufte Häufe und machte mit diesen seine Eroberungen. Alle größeren Erfolge im Kriege wurden immer nur mit Hülfe von Kreuz-

pilgern, mit herbeiziehenden neuen Haufen von Ordensbrüdern, später unter Zuzug ganzer Kreuzheere (wie unter Ottokar von Böhmen und andern deutschen Fürsten) erzielt. Das dauerte im 14. Jahrhundert so fort und gewann noch weitere Ausdehnung dadurch, daß der Orden später ganze Heere von Söldnern in seine Dienste nahm und mit diesen seine Kriege führte.

Diese innere Schwäche des Ordensstaats war aber eine nothwendige Folge seiner Organisation und Verfassung. Alle Einwohner desselben waren nämlich von jetzt an der unumschränkten Willkür von einigen hundert unverheiratheten fremden Männern unterworfen. Die Herrschaft des Ordens blieb als eine immer erneute, eine darum immer verhasste Fremdherrschaft, indem die aus Deutschland herbeiziehenden Ordensritter das Land nur als eine Quelle betrachteten, aus welcher sie Ehre, Ruhm, Vergnügen und Geld und nebenbei auch noch einige Seligkeit schöpfen konnten. So mußte das Gefühl der Vaterlandsliebe diesem sonderbarsten Staatsbau ewig fremd bleiben. Die durchziehenden Ritter konnten sie natürlich nie empfinden; das unglückliche, unterdrückte Volk haßte die Fremdherrschaft jetzt noch ebenso wie im 13. Jahrhundert; die deutschen Städte hatten den tiefsten Widerwillen gegen den hochmüthigen und selbstsüchtigen Orden, und warfen sich, wie sich nur von ferne eine Gelegenheit dazu bot, einem fremden Könige zu Füßen; und selbst der güterbesitzende Lehnadel in Preußen, welcher in zweiter und dritter Generation sich dem Lande angehörig fühlte, war bald den eignen Standesgenossen abgeneigt, schloß Bündnisse mit den Städten gegen den Orden und unterwarf sich lieber dem Könige von Polen als daß er ferner die Herrschaft des Ordens ertragen hätte. Von Liebe und Anhänglichkeit an den Ordensstaat war also nirgends eine Spur.

Der Orden mußte darum immer gegen das nahe und drohende Polen, als dieses unter Kasimir dem Großen sich zu neuer Macht erhob, in voller Rüstung dastehen, und konnte nicht mehr mit ganzer Energie gegen Litauen verfahren, welches Zeit gewann, unter einer Reihe großer Fürsten zu einer gewaltigen Macht heranzuwachsen. Bald reichten Polen und Litauen, durch den Haß gegen den Orden mit einander verbunden, sich gegenseitig die Hand, und endlich verbanden sich die beiden Staaten durch eine Heirath zu einem mächtigen Reiche, welches dem Orden den Untergang bereitete.

Mehrere Schriftsteller und namentlich auch Bunge haben nun nachzuweisen gesucht, daß die Leibeigenschaft der Eingebornen nicht mit dem Ende des 13., sondern erst bei Ablauf des 14. Jahrhunderts allgemein herrschend

gewesen sei. Es ist kein geringes Verdienst der Rutenberg'schen Darstellung, mit Bestimmtheit nachgewiesen zu haben, daß in Kurland und Semgallen bereits 1290 die Leibeigenschaft eben so feste Regel war, wie in Estland und daß nach dem estnischen Bauernaufstande (1343) auch in Livland alle Freiheit, wo sie durch Zufall noch bestand, von den erbitterten Standesgenossen der ermordeten dänischen Vasallen vollkommen ausgerottet wurde. In bestimmte Formen und in ein gesetzliches Verhältniß wurde jedoch allerdings die Leibeigenschaft erst um 1400 auf den ersten sich bildenden Landtagen gebracht. Juristisch kann man also von hier an die Leibeigenschaft datiren, als historischer Zustand und sociale Bedingung ist sie um hundert Jahre älter. Ob einige adeliche Familien der Ostseeprovinzen von Häuptern der Urvölker abstammen, ist höchst fraglich, wenn man das Geschlecht derer von Lieven ausnimmt; die estnischen und lettischen Adelsnamen, welche noch heute existiren, sind nämlich nicht ursprüngliche Geschlechtsnamen, sondern von den zu Lehn erhaltenen Rittergütern angenommen. Documentarisch nachweisbar existirten dagegen noch im Anfange des 15. Jahrhunderts und selbst in das 16. hinein einheimische Landfreie, welche eine Stellung zwischen den deutschen Ritterbürtigen und den Leibeignen einnahmen. Erst die Kriege, welche der Auflösung des Ordens unmittelbar vorangingen, ließen auch diesen Rest der eingebornen Freien unter den Erbbauern verschwinden bis auf jenes ärmliche Ueberbleibsel, welches man noch heute unter dem Namen der „Kurlischen Könige“ kennt.

Wenn unter den geschilderten Verhältnissen in der sogenannten „goldnen Zeit“ des Ordens, (namentlich unter dem Hochmeister Winrich von Kniprode), der frühere mannhafte und thatkräftige Geist des Ordens mehr und mehr der Verweichlichung wich, so war es wahrlich nicht zu verwundern. Davon nicht zu reden, daß der aristokratische Militärstaat jetzt mit der Hanse um die Bette Handelsgeschäfte trieb, nur mit weniger Geschick und Umsicht, auf Faustpfänder und Güter Geld ausließ u. dgl., wurde auch die Pflicht der Heidenbekämpfung allmählig gerade so in eine leere Form verwandelt, wie früher schon die religiöse Pflichterfüllung der Pilgerreise nach Jerusalem. Wenn man just Lust verspürte, oder einige Junker vorhanden waren, welche ihre Rittersporen zu verdienen hatten, that sich ein Haufe zusammen, fiel unvermuthet in die Grenzbezirke der Preußen und Litauer ein, raubte, plünderte die einzeln gelegenen Bauernhütten aus und flüchtete wieder auf das sichere Ordensgebiet, ehe die Angegriffenen Zeit gehabt hatten, sich zur Gegenwehr zu sammeln, nachdem man ein Paar Tage im wilden Saus

und Braus eines scheinbaren Kriegszuges verlegt hatte. Das hieß dann eine „Heidenfahrt,“ und damit hatte der Ordensritter, wenn er wollte, seinem Gelübde für sein Leben genügt.

Da gleichzeitig der Orden wegen seiner ununterbrochenen Streitigkeiten mit der Kirche beinahe fortwährend im Bann war, so war unter solchen Verhältnissen für die Städte ziemlich vortheilhafte Gelegenheit gegeben, sich wieder zu selbstständiger Blüthe zu erheben. Dies würde allerdings noch entschiedener möglich gewesen sein, wenn nicht auch die Geistlichkeit sich in allen möglichen Intriguen bewegt und auf allen denkbaren Wegen nur ihren Reichthum zu vermehren beflissen gewesen wäre. Dabei war die Entartung des hohen und niederen Klerus so groß und allgemein geworden, und das Verhältniß zwischen den Prälaten und dem Orden so verderblich, daß das Bürgerthum nothwendig nach keiner Seite hin in irgend eine zusammenwirkende Beziehung zu diesen beiden Herrschaftselementen treten konnte. Während nun so wiederum die Städte unter einander gehindert waren, eine engere Verbindung einzugehen, mußte jede einzelne Stadt suchen, sich von innen heraus und nach außen hin zu kräftigen. Daß Riga allein dieses Ziel vollständig erreichte, ist bekannt genug. Wir haben hier auch nicht weiter darauf einzugehen und möchten unserem Bericht über das Rutenberg'sche Werk nur einige Auszüge aus dessen Schilderung der Schlacht von Tannenberg beifügen, mit welcher der Niedergang des Ordensstaates seinen entschiedensten Anfang nimmt.

Die entferntere Veranlassung des damals ausbrechenden Krieges zwischen dem Orden und Litauen war der 1402 von Sigismund vollzogene Verkauf der Neumark an den Orden, aus welchem sich unter Jagello eine Menge Streitigkeiten entwickelt hatten, deren Ausgleichung das jetzt mächtige Polenreich schon wegen des noch brennenden Zornes über den Verlust von Samaiten und Pommern an die Deutschen nicht zu Stande kommen ließ. Dazu kam, daß die Ordensritter in der Neumark, als der Hochmeister gegen ihr Räuberwesen mit Strenge auftrat, heimliche Verbindungen mit Polen angeknüpft hatten. Zufällige Veranlassungen und eine Empörung in Samaiten ließ schon 1409 den Krieg hier und da entbrennen, den dann noch ein Waffenstillstand bis zum Juni 1410 aufhielt, welchen beide Theile nur benutzten, um große Streitmassen an sich zu ziehen, sich in aller Weise auf den Kampf vorzubereiten, endlich um die benachbarten Fürsten für sich zu gewinnen. Noch suchte allerdings der Hochmeister, so viel an ihm lag, eine Friedensvermittlung herzustellen, aber bereits war es zu spät. Am

8. Juli, am Tage, an welchem der verlängerte Waffenstillstand ablief, betrat das polnische Heer das preussische Gebiet, Tataren im Heere Witowd's eroberten Gilgenburg und übten viehische Lust und Grausamkeit. Am 15. Juli lagen beide Heere nicht weit von Gilgenburg beim Dorfe Lannenberg kampfbereit einander gegenüber. Die Macht des Ordens wird nach ziemlich unsichern und schwankenden Berichten auf 83,000 Mann angegeben, worunter 50,000 Mann aus Preußen und den andern Ordensländern, sowie 33,000 angeworbene Söldner gewesen sein sollen. Im Heere des Königs sollen 60,000 Polen, 42,000 Litaauer, Samaiten und Russen, 40,000 Tataren und 21,000 Söldner aus den Nachbarländern gekämpft haben — im Ganzen 163,000 Mann. Die Livländer unter blau-roth-weißer Fahne scheinen nicht sehr zahlreich gewesen zu sein, auch die Verbindung der Polen und Litaauer hatten sie nicht hindern können. Vor dem Beginn der Schlacht übersendete der Ordensmarschall durch zwei Herolde dem Könige und dem Großfürsten zwei blanke Schwerter, begleitet von herausfordernder frecher Rede der Herolde, auf welche der König mit frommer christlicher Salbung antwortete, wie er denn überhaupt die letzten Stunden vor der Schlacht in brünstigen Gebeten und keineswegs in sehr muthiger und gehobener Stimmung verbracht haben soll. Er hatte sich sogar Pferde zur Flucht bereit stellen lassen und soll, selbst nach polnischen Quellen, auch während der Schlacht in weicher und weinerlicher und durchaus unköniglicher Stimmung geblieben sein. Das Beste thaten Witowd und der zum Feldherrn des königlichen Heeres ernannte Zindram. Von beiden Seiten wurde mit Tapferkeit und Ausdauer gekämpft, die Uebermacht und wohl auch einige Fehler des Ordens entschieden für den König. Im Uebrigen fand sich auch hier die allgemeine Erfahrung bestätigt, daß die ernstesten und stillen Männer, die vor der Schlacht zum Frieden gerathen hatten, in derselben die tapfersten waren, daß dagegen die Schreier und Prahler bei ungünstiger Wendung der Schlacht sich sobald als möglich aus dem Staube zu machen suchten. Das Resultat derselben war schaudervoll. Das Ordensheer hatte 600 Ritter und Knechte und darunter 200 Ordensritter mit dem Hochmeister und fast allen Ordensgebietigern verloren, 40,000 Mann lagen todt auf der Bahlstatt, 15,000 mit dem ganzen Lager, mit allem Geschütz, mit unermesslicher Beute fielen den Siegern in die Hände. Vom polnischen Heere sollen 60,000 Mann geblieben sein. Der Orden fand sich nach dieser unglücklichen Schlacht in eben so verzweifelter Lage wie nach den Unglückstagen bei Rahden und Durben. Während aber im 13. Jahrhundert nur rohe heidnische Völker ohne Plan und Zusammenhang

sich gegen den Orden erhoben, stand ihm jetzt die geordnete und concentrirte Macht eines großen Königs gegenüber. Nach diesem Tage bei Tannenberg brachen alle versteckten innern Schäden des Ordensstaats auf und er ging unter Schmach und Elend aller Art in langsam aufzehrender Krankheit einem ruhmlosen Tode entgegen.

In den nächsten Tagen nach der Schlacht schien es, als würde der preussische Ordensstaat sich gleich jetzt völlig auflösen und mit dem einen Schlage dem siegreichen Könige als Beute zufallen. Dieser blieb bis zum dritten Tage auf der Wahlstatt und erließ von da aus, unter Verheißung großer Wohlthaten, Aufforderungen zu gutwilliger Unterwerfung unter seine Macht an die Landschaften, an die Städte, an die festen Schlösser. Diese Aufforderungen hatten den glänzendsten Erfolg und der versteckte Haß gegen das Ordensregiment brach von allen Seiten in offene Thaten des Verraths aus. Während der König selbst heuchlerische Thränen über der mißhandelten Leiche des Hochmeisters vergoß und die Gefangenen aus Schlantheit milde behandelte, verübten seine wilden, zum Theil barbarischen Horden an den unglücklichen Bewohnern Preussens die schrecklichsten Grausamkeiten und verbreiteten Schrecken und Entsetzen über das ganze Land. Als der König erst am zehnten Tage nach der Schlacht vor Marienburg ankam, empfing er Huldigungen und Eide von allen Seiten. Alle vier Bischöfe lagen zu seinen Füßen; fast alle Städte, vorzugsweise Danzig und Elbing, unterwarfen sich ihm mit lautem Jubel und lieferten in sein Lager alle Bedürfnisse des Krieges; die Ritter und Knechte des Landes huldigten ihm als ihrem neuen Landesherrn und die übrig gebliebenen Ordensritter selbst übergaben fast alle Schlösser und gingen theilweise zu ihm über oder rafften Geld und Gut zusammen und entflohen damit nach Deutschland. Es war ein Zustand von Auflösung aller Ordnung, daß nach dem Ausdruck der Chronik von Lindenblatt „nie dergleichen gehört ward in irgend einem Lande von so großer Untreue und von so schneller Wandlung, wie das Land unterthänig ward dem Könige binnen einem Monate“. Ja sogar die deutsche, jedem Stande anders vom Hochmeister vorgeschriebene Tracht wurde abgeworfen; die Bärte wurden geschoren, polnische Röcke angezogen, polnische Mützen aufs Haupt gesetzt: der preussische Ordensstaat schien wie unter dem Schlage einer Zauberruthe von der Erde verschwunden. . . . Unter all den niedrigen und feigen, verzweifelnden und hassenden Menschen fand sich aber noch eine mutthige und kräftige Seele. Heinrich Neuß von Plauen, Komthur von Schwetz, war während des Krieges mit der Verthei-

digung des Landes Pommerellen beauftragt gewesen. Sobald er die Nachricht von dem schrecklichen Ausgange der Tannenberger Schlacht erhielt, erkannte er deutlich, daß nur durch Rettung Marienburgs der Orden gerettet werden konnte und daß es ohne Marienburg keinen Orden in Preußen mehr gab. Schnell entschlossen brach er mit seinem Vetter Heinrich von Plauen, der eben aus Deutschland angekommen war, mit all seiner Mannschaft auf, zog Verstärkung an sich und erreichte das Ordenshaupthaus am dritten Tage. Als der König am zehnten Tage nach der Schlacht mit seinem Heere vor Marienburg erschien, war dieses mit dem Nothwendigsten versehen und von 5000 tapferen Männern, denen Heinrich seinen Muth eingehaucht, vertheidigt. Alle andern Ordensburgen der westlichen Provinzen, bis auf fünf, waren ohne Kampf von den treulosen Komthuren und Bögten den Polen übergeben worden. Schon vor dem Kriege hatte Zwist und Parteinig im Orden geherrscht; jetzt waren die elenden Ordensritter, die zu Jagello und Witowd entflohen waren, niederträchtig genug, dem tapferen Helden auf der Marienburg Fehde- und Ladungsbriefe in Masse zuzusenden. Heinrich stand fest und entschlossen, wie gegen die Polen so gegen die verrätherischen Ordensbrüder, und der König sah sich bei längerer Belagerung, da Seuchen und Mangel in seinem Heere ausbrachen, bald in sehr unangenehmer Lage und erbot sich, Friedensbedingungen anzunehmen, die er beim Beginn der Belagerung hochmüthig zurückgewiesen hatte. Jetzt aber nahm der Komthur diese Bedingungen nicht mehr an, da ihm vom Könige von Ungarn Hilfe versprochen und aus Livland wirklich Hilfe zugeführt wurde. Am Sonntage vor Martini wurde Heinrich von Plauen, der Held in der Noth, einstimmig zum Hochmeister erwählt und ergriff dann energische Maßregeln, um dem gänzlich zerrütteten Staate wieder neue Kraft und Festigkeit zu geben, was ihm aber besonders dadurch erschwert und unmöglich gemacht wurde, daß viele Städte und Ritter „vele bosewichte deser lande“ mit dem Könige von Polen in heimlicher und offener Verbindung blieben und ihm alle Pläne des Hochmeisters verriethen. Das Unglück ist bekanntlich der Prüfstein des Werthes, wie der einzelnen Menschen, so auch der Staaten und Völker. Kein Staat hat sich im Unglück schwächer gezeigt, als der preussische Ordensstaat. Wir müßten daraus auf die tiefste innere Verderbtheit desselben zurückschließen, wenn wir dieselbe nicht schon aus dem ganzen Verlauf seiner Geschichte zur Genüge kennten.

Wir stehen hier nicht am Schlusse des Rutenberg'schen Werkes, aber am Abschlusse der aufwärts steigenden Lebensleiter des Ordensstaates, welche

die Zeichnung in großen, schwunghaften Linien gestattete. Der Niedergang, die Verwitterung und Zerbröckelung des Staatsgebäudes, hier und da versuchte Ausbesserungen im Innern, während die Spalten der Grundmauern immer weiter auseinanderklaffen, bedingen für die historische Darstellung ein Eingehen in die Einzelheiten, dessen sorgsame Genauigkeit und objective Gewissenhaftigkeit man bewundern kann, dessen Klarlegung nach seinen hervorragenden besonderen Vorzügen jedoch den Raum weit überschreiten würde, welcher einer Anzeige des Werkes gesteckt ist. Für die Darlegung der Ursprünge und Quellen dessen, was man heute gern als historischen Rechtsboden bezeichnet, ist der Schlußband des Rutenberg'schen Werkes sogar weit bedeutsamer, als die Periode, aus welcher im Vorstehenden einzelne Züge entlehnt wurden. Aber läugnen läßt es sich ebensowenig, daß manche der bisher freundlich geschmeichelten historisch-politischen Individualitäten im ungesärbten Lichte historisch-kritischer Betrachtung, nicht bloß in ihrer wohlconservirten Farbenpracht gewaltig einbüßt, sondern selbst bis zum schwachen Schattenbilde sich verflüchtigt. Und in dieser Zurückführung übermäßig gepflegter Illusionen liegt nach unserem Dafürhalten eines der Hauptverdienste eines Geschichtswerkes, welches am Wendepunkte einer neuen Zeit unseren Blicken die Vergangenheit vorüberführt. Es ist ein altes Wort: die Geschichte ist eine rückwärts gewendete Prophetin; aber das Wort hat durch sein Alter nicht an Wahrheit verloren. Im Gegentheil, tagtäglich führen die Weltgänge neue Bestätigungen seiner Wahrheit an uns vorüber. Tagtäglich wiederholt sich freilich auch die traurige Erfahrung vor unsern Augen, daß die Lehren der Geschichte vom lebenden Geschlecht überhört werden. Aber der wahrhafte Patriot, welcher weder den Machthabern noch den Massen schmeichelt, sondern eben die Gesamtheit seines Vaterlandes mit voller Seele liebt, darf sich dadurch weder ermüden noch abschrecken lassen, die Geschichte und Geschehnisse der Vergangenheit warnend, mahnend, anregend vor die Gegenwart hinzustellen.

Der Mann, welchem Herr D. v. Rutenberg seine Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen gewidmet und dessen Auffassungs- wie Darstellungsweise ihn bei seiner bedeutungsvollen Arbeit offenbar vorgeluchtet hat — Friedrich Christoph Schloffer ist vor kurzem gestorben. Wie lautete aber der treffende Wahrspruch, welcher von seinem Grabe hinausklang durch alle Lande deutscher Zunge? „Schloffer war zu seiner Zeit der Mund, durch welchen das Gewissen des deutschen Volkes sprach.“

Der Vaticanische Apollo,

Vortrag bei der Jahresfeier der Universität Dorpat
am 12. Decbr. 1861.

(Hierzu eine Tafel in Steindruck.)

Das plastische Werk, dessen verkleinerte und unvollkommene Nachbildung Ihren Blicken sich darbietet, wird der Gegenstand des Vortrags sein, mit dem die Feier des heutigen Tages in Ihrer Mitte zu begehen mir obliegt. Der Vaticanische Apollo steht vor Ihnen, den zu bewundern und zu preisen, zu verstehen und zu beurtheilen drei Jahrhunderte nicht müde geworden sind. Aber nicht die Popularität dieser Antike ist es, die mich bestimmt hat, Sie bei dieser Gelegenheit in eine nähere Bekanntschaft mit derselben einzuführen. Wenn anders das Institut dieser Festvorträge nur den Zweck haben kann, daß sie die Universität verpflichten, bei jeder öffentlichen Kundgebung von ihrem wissenschaftlichen Charakter ein Zeugniß abzulegen, so erweist sich dazu unsere Statue vorzüglich geeignet. Denn in dem Vaticanischen Apollo spiegeln sich alle Studien ab, welche die Archäologie zurückgelegt hat, seine Geschichte wiederholt im Kleinen die dieser Wissenschaft selbst. So glaubte ich mich berechtigt, um einen Blick in diese zu eröffnen, bei einem Monument derselben zu verweilen, und hoffe allerdings, daß das von der allgemeinen Berühmtheit des Gegenstandes getragene Interesse auch die Einzelheiten der archäologischen Discussion sich gefallen lassen werde.

Das Jahr, in welchem das Werk zugleich mit dem Borgheſiſchen Feciter beim Hafen des alten Antium, des heutigen Porto d'Anzo, zum Vorschein kam, iſt unbekannt, nur geſchah dies nicht, wie bisweilen *) noch überliefert wird, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, ſondern ſpäteſtens im Anfang deſſelben, denn wir finden es zuerſt im Beſitz des Cardinals Julian delle Rovere, der ſchon 1503 als Julius II. den päpſtlichen Stuhl beſtieg. **) Aus dem Garten ſeines Palaſtes gelangte es nun in den Vatican und zwar in den von Bramante gebauten Flügel des Belvedere, von welchem Standort es ſeitdem den Namen des Vaticanischen oder Belvederiſchen Apollo führt. Gleich der Mehrzahl der alten Statuen kam auch dieſer Apollo nicht unverſehrt auf die Nachwelt; die Extremitäten waren theils gebrochen, theils verloren; vom rechten Fuße waren nicht alle Stücke mehr zu finden, der linke war beſchädigt vom Knie bis zur Sohle und es bedurfte alſo ſchon einer Reſtauration, um dem Werk auf die Beine zu helfen. Sie geſchah ſchwerlich von einem Kunſtverſtändigen, ſondern handwerksmäßig wurden die Lücken mit Gips erſetzt, und die Fehler, welche man in der Wendung der Kniee gegeneinander tadelt, ſcheinen von dieſer erſten Aufſtellung zu ſtammen, die jedenfalls bereits vor der Aufnahme in den Vatican vollzogen war. In Ermangelung genauer Fundberichte giebt der älteſte Kupferſtich des Agostino Veneto, gewöhnlich der Marc-Antonische genannt, weil nach deſſen Zeichnung verfertigt, von dem damaligen Zuſtande Auskunft. Danach fehlt am linken Arm, über den der Mantel fällt, die ganze Hand und ein nicht unbedeutendes Stück des Borderarms, an der rechten Hand alle Finger, es fehlen die Pfeile im Köcher, von welchem eine neuere Unterſuchung dargeſtan hat, daß nur die zwei oberen Drittheile deſſelben antik ſind. Die Plinthe aber, auf welcher die Statue aufſteht, ſo wie der Baumſtamm mit der Schlange, der ihr zur Stütze dient, ſind ebenfalls unzweifelhaft die urſprünglichen. Jene Zeit war nicht bloß die des Findens und Sammelns, ſie wollte auch ihrer Funde froh werden in behaglichem Genuß; ihre ſchwärmeriſche Hingebung an das neuerwachte Alterthum duldete ebenſowenig fehlerhafte Codices und fragmentirte Inſchriften, wie verſtümmele Körper. So kam die zweite Reſtauration des Apollo zu ſtande. Der Servitenmönch Agnolo Montorsoli, von Michel Angelo dem Papſt Clemens VII. empfohlen, erſetzte den linken Arm des Apollo ebenſo unglücklich und ungeſchickt, wie den rechten des Laocoon, und wenn er an

*) z. B. Overbeck, Kunſtarchäol. Vorleſungen. S. 83.

**) Das Folgende nach Feuerbach, Vatic. Apollo. S. 110 fg.

dem letzteren bloß gegen die anatomischen Judicien sündigte, so lud er beim Apollo eine ungleich größere Schuld auf sich, indem er die restaurirte Hand willkürlich mit dem Bogen füllte, oder mit einer Abbreivatur des Bogens, den zu vervollständigen er der Phantastie des Beschauers überließ. So war der Bogenschütz fertig; der antike Köcher auf der Schulter bestätigte ja den neugeschaffenen Bogen, und bei dieser Auffassung ist man seitdem beharrt, bis es erst der allerletzten Zeit gelang, sich davon loszuringen: ein lehrreiches, aber auch warnendes Beispiel von dem Einfluß der Realität des Kunstwerks auf den nicht kritisch gestimmten, sondern der Gesamterrscheinung gläubig sich hingebenden Beschauer. Andererseits hieße es zu streng urtheilen über jene Restauratoren der Renaissance, die literarischen sowohl wie die plastischen, wenn man ihren Ergänzungen immer die Unmaßung unterlegte, das Ursprüngliche und unabänderlich Wahre getroffen zu haben, sie wollten die Integrität der Hinterlassenschaft des verehrten Alterthums um jeden Preis und gaben sich zufrieden mit dem Wahrscheinlichen. Aber der Schade, den sie angestiftet haben, bleibt sich gleich.

Auch als dann nach langen Jahren — mehr als zwei Jahrhunderte waren verflossen — Winkelmann mit seiner Kunstgeschichte den ersten kühnen Schritt zur Gründung einer archäologischen Wissenschaft that, war die Zeit zur Heilung jenes Schadens noch nicht reif. Wir, die Epigonen, stammten jetzt über das Wagniß mit dem damaligen Denkmälervorrath ein solches Riesenwerk anzutreten. Denn noch waren die Parthenonwerke im gebildeten Europa so gut wie unbekannt, Aegypten und Kleinasien noch verschlossen, und die vom Besuv verschütteten Städte, sowie die Vasenschatze Struriens und Unteritaliens begannen erst ans Licht zu treten. Winkelmanns glühender Enthusiasmus für die bildende Kunst des Alterthums, wie er sich später nie wieder mit archäologischer Erudition verbunden hat, giebt den Erklärungsgrund ab und dieser Enthusiasmus gipfelt in dem berühmten Hymnus, welchen er zum Lobe des Vaticanischen Apollo sang. Er erklärt ihn für „das höchste Ideal der Kunst unter allen Werken des Alterthums, welche der Zerstörung entgangen sind, und legt, unfähig das Bild zu malen und zu beschreiben, den Begriff, welchen er von demselben gegeben, zu dessen Füßen nieder, wie die Kränze derjenigen, die das Haupt der Gottheiten, welche sie krönen wollten, nicht erreichen können.“*) — Eine Analyse, sei es der künstlerischen oder mythologischen Situation, suchen wir in jener be-

*) Ausgabe v. H. Meyer u. J. Schulze, Bd. VI, 1. S. 261.

geisterten Schilderung vergebens, daß sich aber der Verfasser, der für die archäologische Hermeneutik epochemachenden Monumenti inediti diese verdeutlicht hatte, lehren seine Worte: „Er hat den Python, wider welchen er zuerst seinen Bogen gebraucht, verfolgt, und sein mächtiger Schritt hat ihn erreicht und erlegt.“ Wie wenig aber dieser Kern seines Hymnus für ihn die Hauptsache war und daß er wenigstens mit dem mythologischen Problem für sich nicht zum Abschluß gekommen, zeigt eine unmittelbar folgende Stelle, wo er die Wahl zwischen Python und Titkos frei läßt (S. 262) und an einer dritten (VI., 2. S. 324) schreibt er gar: „Sollte es aber auch nothwendig sein, dem Belvederischen Apollo eine ganz bestimmte Beziehung beizulegen? — Mögen wir uns daher lieber bemühen den Schwierigkeiten der Auslegungen zu entgehen, und dieses geschieht, wenn wir die Statue als ein in sich abgeschlossenes Ganze betrachten und als ein Symbol, wie es die göttlichen Figuren der Alten gewöhnlich sind.“ — Aber nicht diese Zweifel, sondern jener positive Ausspruch ward von den Zeitgenossen genommen und wirkte fort auf die Dauer. Hatte so der berufenste Lobredner der Statue Montorsoli's Willkür geheiligt, indem er dem Bogenschützen sein Ziel, den Drachen Python, angewiesen, was Wunder, wenn seitdem die obligate Kunstdogmatik jenen Hymnus wie einen ästhetischen Glaubensartikel in Prosa und in Versen nachbetete und wenn selbst die archäologische Betrachtung auf dem betretenen Irrwege fortging; denn welches andere Ziel man auch für jene Ungethüme substituirt, ob die personificirte Pest und Krankheit mit Visconti, oder die Niobiden mit Azara, oder ob man ihn der Diana von Versailles als Jagdgefährten an die Seite stellte, oder mit Miserini in ihm einen Augustus-Apollo sah, der die Feinde des Reichs erlegt, — der homerische Fernhinteresser mit silbernem Bogen blieb unangetastet.

Während sich so die künstlerische und ästhetische Ekstase in ihren Aeußerungen erschöpfte, war die Wissenschaft erstanden, welche, das Genießen und Empfinden der alten Kunstwerke Andern überlassend, deren allseitiges Verständniß zur Aufgabe hat, die Archäologie. Sie hatte diese ihre Aufgabe auch für den Vaticanischen Apollo nachzuholen, aber der bisherige Repräsentant der classischen Plastik trat nun mit zahlreichen anderen Problemen in gleiche Reihe und ward durch die Meisterwerke, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts der Boden Griechenlands den Museen spendete, von seinem isolirten Gipfelpunkt verdrängt. Es dauerte noch einige Zeit, bis die neue Wissenschaft, deren Abhängigkeit von ihrem Material nach dem Gesagten einleuchtend ist, auch nach anderer Seite hin zur Selbststän-

digkeit erstarbte. Genährt von dem wiederbelebten Studium der classischen Literatur und an dessen Methoden und Resultate sich anlehnd, trug und trägt sie zum Theil noch einen völlig literarischen Charakter. Die Schätze literarischer Erudition, welche die ältere Philologie aufgespeichert hatte, kamen ihr zu Gut, aber dies Besitztum ward auch vorzüglich in dem Sinne verwendet, daß es seine Bestätigung, Fortsetzung und Abbildung in den Kunstwerken finden sollte. Was die alten Dichter mit plastischem Geiste geschaut und gesungen, glaubte man in den Werken der Plastik nur verkörpert zu sehen und daraus entsprang eine Methode der archäologischen Hermeneutik, welche die Erklärung eines Kunstwerks nur auf entsprechenden Dichterstellen vollzog. Ausgehend von der richtigen Auffassung des Alterthums als eines Ganzen, dessen specifischer Geist sich in allen seinen Erscheinungen widerspiegeln müsse, übersah diese Methode doch die Incongruenz unserer literarischen und monumentalen Ueberlieferung, sie übersah auch die organischen Differenzen zwischen Poesie und Bildkunst und war uneingedenk, daß das Alterthum, trotz des gegenseitigen Einflusses seiner Lebenskräfte auf einander, mit seinem Streben nach Reinheit und Maß die Gebiete und Gattungen der Kunst in strenger Scheidung erhalten und dadurch in unbehinderter Freiheit sich hatte entfalten lassen. Diese Erfahrungen sollten auch dem Vaticanischen Apollo nicht erspart sein. Das vielfach getheilte Interesse auf ihn wieder zurückgeführt zu haben, ist das Verdienst von Anselm Feuerbach, der einst an unsere Universität einen Ruf hatte, ohne daß uns seine Vortreflichkeit zu Theil werden sollte. Die Reihe archäologisch-ästhetischer Betrachtungen, welche er im Jahre 1833 über unsere Statue veröffentlichte, ist nicht nur „das Durchdachteste und Beste, was jemals über dies Werk geschrieben worden“, *) sondern das Wesen der antiken Plastik findet hier eine so einsichtige und warme Darstellung, daß man es denen nicht genug empfehlen kann, welche sich von dem Verständnis eines Werkes aus den Weg zum Ganzen bahnen wollen. Feuerbachs Leistungen für unsere Statue sind dreifacher Art: zuvörderst gab er die erste gründliche Analyse ihres plastischen Motivs und ihres künstlerischen Werthes, zweitens prüfte und widerlegte er auf dieser Grundlage die bisherigen Auffassungen derselben und drittens stellte er eine neue Deutung auf, welche alle Einzelheiten erschöpfen, alle ausgeworfenen Schwierigkeiten und Widersprüche lösen sollte. In jener Analyse ist unwiderleglich

*) Stephani, Apollon Boedromios S. 14.

Dargethan, daß die Situation des Vaticanischen Apollo weder die eines zielenden Bogenschützen ist, noch den Moment abbildet, wo der Pfeil schon von der Sehne geflogen. Denn die naturgemäße und schulgerechte Stellung des Bogenschützen verlangt, daß im Augenblick, wo der linke Arm mit dem Bogen sich ausstreckt, der linke Fuß dieser Richtung folgt, und parallel vortritt, daß der rechte Arm, welcher den Pfeil auf die Sehne gelegt oder schon abgedrückt hat, sich in gleicher Richtung mit dem linken befindet und allmählig nach der rechten Brust zurückzieht, daß Haupt und Oberkörper vorgebeugt sei oder mit der angezogenen Bogensehne um ein Geringes zurückweichen. An dem Vaticanischen Apollo widerspricht außer dem linken Arm Alles der Schußlage, denn nicht der linke, sondern der rechte Fuß ist vorgelegt, der rechte Arm ruht unbeschäftigt und abgesspannt, die Haltung des Oberkörpers mit aufrechtem Haupt ist nicht vorgebeugt, und die Richtung des Blickes und der erhobenen Linken stimmen nicht völlig überein. Also weder der Augenblick des Schusses, noch der darauf folgende, wo der Schütze in der Erwartung das Ziel getroffen zu haben, momentan in der Schußlage beharrt, sind verkörpert, sondern — so folgerte Feuerbach weiter, weil er ebenfalls an der Richtigkeit der Restauration des linken Arms mit dem Bogen nicht zweifelte — der Gott schickt sich eben an, einen Pfeil abzusenden. Der linke Arm, schreibt er, ist mit dem Bogen bewehrt, und schon dem Feinde entgegengestreckt, wiewohl noch nicht zum Schusse straff gespannt, der rechte spielt in freier, mimischer Bewegung, aber im Augenblicke bereit, den tödtlichen Pfeil aus dem Köcher zu holen. So wurde auch der klare Geist dieses Mannes, nachdem er den Ungrund der früheren Deutungen aufgedeckt, wieder von Montorsoli's willkürlicher Ergänzung befreit und kaum hatte er den Bogenschützen für immer abgewiesen, so ließ er den Bogen wieder bei sich ein. Bei solchen Voraussetzungen konnte die neue Deutung, welche Feuerbach seinem Apollo gab, so glücklich sie manche ästhetische Bedenken löste, nicht gelingen. So richtig er die Mängel jener Hermeneutik aus Dichterstellen selbst erkannt und gegen ihre Extravaganzen sich gewappnet hatte, zahlte er ihr doch, allerdings in ganz anderem Verhältniß, als seine Vorgänger, seinen Tribut. Mit Laokoon und den Niobiden wurzelte ihm auch die Grundidee des Vaticanischen Apollo auf der tragischen Bühne; er sah in ihm den Apollo des Meschylus, welcher die Eumeniden, denen er den Drestes entzogen, aus seinem Tempel vertreibt, mit seinem Geschöß ihnen Tod und Verderben drohend, ein treues Abbild jener Worte des Dichters:

Hinaus, ich wills, aus diesem Heiligthume schnell
 Hebt euch hinweg, vom Seherstige lasset ab,
 Damit du nicht die blanke Flügelschlang' empfabst,
 Die los von goldgetriebner Bogensehne stürmt,

welche die Seele des Künstlers entzündet hätten und durch freie Behandlung zu höherer und allgemeinerer Bedeutung erhoben seien. Feuerbach's neue Auffassung zerfiel vor dem einen Bedenken D. Müller's, *) daß die Statue somit nach einer vermittelnden Scene, die nur in der Tragödie des Aeschylus, nicht im Mythos ihre Stelle habe, entworfen sei, wofür er innerhalb der bildenden Kunst jede Analogie vermifste. Feuerbachs Werk aber über den Vaticanischen Apollo wird damit wenig von seinem Werthe entzogen. Denkt man sich seine Hypothese hinweg, welche den vorletzten Abschnitt füllt, so bleibt noch immer eine Schöpfung übrig, in welcher nicht nur das Verhältniß zwischen antiker Plastik und Malerei, sondern auch das zwischen Poesie und bildender Kunst die treffendste Würdigung erfahren hat. — Seitdem hat die archäologische Forschung den Vaticanischen Apollo eher gemieden als gesucht und wo von ihm die Rede sein mußte, da giebt sich ein Schwanken zwischen den früheren Ansichten kund, unter denen die Winkelmannsche wieder die Oberhand behielt. So blieb das bekannteste und gepriesenste Bildwerk des Alterthums ein großes Räthsel bis auf unsere Zeit.

Aber ein neues Licht sollte über dasselbe aufgehn, von woher man es am wenigsten verhofft hatte. Nichts war einem Fortschritte des Verständnisses bisher hinderlicher gewesen als der Mangel an analogen und vollständiger erhaltenen Kunstwerken, welche die gereifere Methode ebenso wie die Varianten eines fehlerhaften Textes hätte zusammenstellen können, um aus ihnen die ursprüngliche Form und Bedeutung des Werkes wieder zu gewinnen. Der Graf Sergius Stroganoff in St. Petersburg war in den Besitz einer Bronze statue gelangt, welche im Betrage eines Viertels der natürlichen Größe die Composition des Vaticanischen Apollo im Wesentlichen wiederholt und hat im vergangenen Jahre den Akademiker Stephani**) mit dem Auftrage ihrer Veröffentlichung beehrt. Jene Statue wiederholt aber nicht blos die Motive der Vaticanischen, sondern, was für die schwebende Frage die Hauptsache ist, sie hat auch beide Arme umversehrt. Dennoch löst sie nicht das alte Räthsel, sondern giebt ein neues auf. Denn der

*) Gött. Gel. Anz. 1835. St. 130, 131, S. 1296.

**) Apollon Boedromios Bronze-Statue im Besitz Seiner Erlaucht des Grafen Sergei Stroganoff, erläutert von Rudolf Stephani. Mit vier Kupfertafeln. St. Petersburg 1860

linke etwas weniger gehobene Arm hält einen Gegenstand, der handgreiflich kein Bogen ist, dessen zusammengedrückte Falten über der Hand emporstehen und sich ausbreiten und nur an einer Stelle beschädigt sind, wo sich wahrscheinlich ein dünner Auskäufer absonderte und niederbog, der einst den Rücken der Hand berührte, auf dem er eine kleine Erhöhung noch deutlich zurückgelassen hat. Dicht unterhalb der Hand aber ist der zusammengepreßte Gegenstand, der sich hier seiner Länge und Breite nach ausdehnen mochte, abgebrochen. Die übrigen Differenzen von dem Belvederischen Apollo sind nicht bedeutend. Während an diesem die Richtung des linken Arms fast mit der Linie zusammenfällt, welche sein Blick verfolgt, liegt bei dem Apollo Stroganoff derselbe Arm gerade in der Mitte, zwischen der Richtung des Rumpfes und des Kopfes: er blickt über die etwas höhere linke Schulter mehr nach links hinaus. Der Mantel ist nicht in malerischen Falten über den linken Arm geschlagen, sondern fällt schon von der Schulter schlicht nach dem Rücken hinab. Das Köcherband hat er mit Punkten und kleinen Kreissegmenten abwechselnd verziert, aber der Köcher fehlt. Es fehlt auch der Baumstamm mit der Schlange, welchen als Stütze das zähere Material des Erzes nicht bedurfte, obwohl, da die alte Basis sich nicht erhalten hat, ein Zweifel bleibt, ob jenes Attribut nicht mit ihr verschwunden ist. Den gelehrten Herausgeber hat die trotz der genannten Unterschiede überwiegende Uebereinstimmung beider Bildwerke, die sich selbst in den gleichgültigsten Neußerlichkeiten bis auf die Anordnung des Haares und die einzelnen Falten des Mantels herab zeigen soll, bestimmt, sich dahin zu entscheiden, daß beide Werke treue Nachbildungen eines und desselben Originals sind, welches der höchsten Blüthe der griechischen Kunst angehörte. Die erwähnten Unterschiede aber leitet derselbe aus der Verschiedenheit des Stils und des Materials beider Statuen ab. Die Vaticanische Statue drückt ihm in jeder Linie das Streben des Künstlers nach theatralischem Effect aus, und wird deshalb mit Rücksicht auf ihren Fundort, ihr wahrscheinlich aus Carrara stammendes Material, ihr nicht selbstständig erfundenes, sondern entlehntes Motiv in das erste christliche Jahrhundert gesetzt, vielleicht unter Nero, welcher sich bekanntlich in Beziehungen zu diesem Gotte gestiel und dessen Geburtsort und Lieblingsstz Antium war. Die Stroganoffsche Bronze dagegen sei um mehr als ein Jahrhundert älter, da sie in jedem Zuge jene anspruchlose Unmittelbarkeit und unmachabuliche Einfachheit und Natürlichkeit athme, welche die griechische Kunst unter den Römern bereits eingeblüht hatte. Bei dieser Verschiedenheit aber des Kunstwerthes und der Ent-

stehungszeit sei das plastische Motiv beider Statuen und somit die denselben von ihren Künstlern untergelegte Bedeutungssphäre identisch und was die Forschung für das Verständniß der einen ermittele, müsse auch für die andere gelten. Es fragt sich also zunächst nach jenem verlorenen Attribut, dessen Ueberbleibsel die linke Hand noch zusammendrückt. Stephani hat es in der Aegis gefunden, jenem mächtigen Schreckmittel der Götter, das man an Zeus und Athene zu sehen gewohnt ist, welches als zottiges Ziegenfell oder als Schuppenhaut eines Drachen gedacht ward, mit dem Gorgonenhaupt in der Mitte und Schlangeneibern als Verbrämung. Und von einem solchen einst über den oberen Rand der Aegis-herabgebogenen Schlangenkörper soll jene noch sichtbare Berührung auf der äußeren Handfläche herkommen. Für dies Attribut des linken Arms ist nun die allergrößte Wahrscheinlichkeit vorhanden. Stephani hat nämlich so gut wie erwiesen, daß der Apollo Stroganoff identisch ist mit einer dem Belvederischen gleichenden Apollostatue von einem Viertel der natürlichen Größe, welche nebst einem Gorgonenhaupt Bouqueville, der als franz. Generalconsul von 1806—1815 bei Ali Pascha in Janina war, im Besitze dieses letzteren erwähnt, von dessen Sohn sie ein Deutscher Dr. Frank zum Geschenk erhielt. Sie gehörten somit wohl zu dem, den Archäologen bekannten, unmittelbar bei Janina, dem alten Paramythia, gemachten Funde von 16 Bronzen, von denen nur 14 durch Abbildung und Beschreibung bekannt sind, die beiden fehlenden werden, wenn nicht alles trügt, der Apollo Stroganoff und das an seiner Hand abgebrochene und bis jetzt nicht wieder zu Tage gekommene Gorgonenhaupt der Aegis sein. Die Deutung aber dieses mit der Aegis bewehrten Apollo begründet Stephani auf einer Schilderung Homers im 15. Buch der Ilias (B. 221 fg.). Die Troer, in offener Feldschlacht von den Griechen mit schwerem Verlust zurückgeworfen, wenden sich zur Flucht, ihr Vorkämpfer Hektor von einem Steinwurf des Telamoniers Aias getroffen, liegt ohnmächtig und blutspendend am Boden. Da erbarmt sich Zeus, vom Ida zuschauend, seiner Schützlinge und bescheidet Apollo vor sich, dem er Hektor aufzurichten und das Kriegsglück der Troer wieder herzustellen befiehlt:

Auf, du nimm in die Hände die quastumbordete Aegis,

Diese mit Macht herschütternd, erschrecke das Herz der Achäier.

Der Gott gehorcht, ermutigt Hektor und verspricht seine Hilfe. Als die Griechen, welche die flüchtigen Troer verfolgen, Hektor wieder erstanden sahen, ahnen sie, daß nur ein Gott das Wunder bewirkt haben könne, der

ihnen Verderben bringe. Also wird auf Thoas Rath die Menge des Heer-
volks zu ihrem Schiffsleger zurückgeschickt und nur die Tapfersten des Heeres,
die edelsten Helden, — 6 sind genannt und nachher noch andere 8 —
halten Stand, um dem ersten Angriff zu begegnen:

Vor nun drangen die Troer mit Heereskraft, Hector voran ging
Mächtigen Schritts; vor ihm selbst dann wandelte Phoebos Apollon
Gingehüllt in Gewölk und trug die stürmische Aegis,
Graunvoll, rauhsäumt, hochfeierlich; welche Hephaistos
Schmiedet, und Zeus zu tragen empfing zum Entsetzen der Männer:
Diese trug in den Händen der Gott und führte die Völker.

Als die Troer auf Schußweite nahe gekommen sind, erschallt Kriegsgeschrei
von beiden Seiten und Pfeile und Speere werden entsendet:

Weil noch still einhertrug die Aegis Phoebos Apollon,
Hasteten jeglichen Heeres Geschloß und es sanken die Völker,
Aber sobald er sie gegen der reißigen Danaer Antlitz
Schüttelte, laut ausschreiend und fürchterlich, jago verzagte
Ihnen im Busen das Herz und vergaß des stürmenden Muthes.

Wie die Heerde, in welche das Raubthier einbricht, entfliehn sie:

Also entflohn kraftlos die Danaer, ganz von Apollons

Schreien betäubt, denn die Troer und Hector ehrt er mit Siegesruhm.

Diesen homerischen Apollo sieht Stephani in der Stroganoff'schen Bronze
und in der Vaticanischen Statue verkörpert und zwar in dem Moment,
wo er in unmittelbarer Nähe der Griechen angelangt, seine Waffe zu
schütteln und die Feinde durch diesen fürchtbaren Anblick in hastige Flucht
zu jagen beginnt. Alle plastischen Elemente und Motive vereinigen sich
ihm zum meisterhaften Ausdruck dieser Situation, aus welcher er wiederum
die Vorstellung des Dichters sich verdeckt und ausbaut. Hören wir
ihn darüber selbst: So eben hat Apollo bemerkt, daß die Griechen, die
ihm gerade gegenüber standen, und auf die er bisher energisch zuschritt,
sich bereits zur Flucht wenden. Allein ihm steht eine lange Schlachtreihe
gegenüber. Daher hat seine Waffe auf diejenigen, welche sich an den
äußersten Enden derselben befinden, um so weniger wirken können, als er
sie erst in unmittelbarer Nähe zu schütteln begonnen hat. Er muß also
plötzlich seine Schritte durch den rechten Fuß hemmen. Bevor er noch Zeit
gehabt hat, den linken Fuß vollständig nachzuziehen, hat er schon das Haupt
nach der linken Seite gewendet, um die dort befindlichen, von ihm noch
nicht niedergeschmetterten Feinde in das Auge zu fassen und die Kraft seiner

furchtbaren Waffe fühlen zu lassen. Eben will er auch die linke Hand mit der Aegis, die er natürlich bis zu dem dargestellten Moment dahin hielt, wohin er schritt, nach der linken Seite hinbringen, wo sein Auge Feinde entdeckt hat, die noch mit ungebrochenem Muth vorwärts dringen. Doch wendet er nicht den ganzen Körper nach dieser Seite hin; denn er wird unmittelbar darauf auch auf die Feinde zu achten haben, die zu seiner Rechten die Wirkung der Aegis noch nicht empfunden haben. So erweist sich jede Einzelheit in der Haltung Apollons vollkommen naturgemäß: namentlich auch das plötzliche Anhalten einer hastigen Bewegung und die dreifache Richtung der Thätigkeit, da der mit der Aegis bewaffnete Gott nicht wie der mit dem Bogen schießende, einen einzelnen Zielpunkt, sondern ein ganzes Heer gleichzeitig ins Auge gefaßt hat, und auf dieses nicht aus weiter Ferne, sondern aus unmittelbarer Nähe wirkt. Der Künstler der Vaticanischen Statue soll, weil es ihm um überwältigenden Effect zu thun war, von dieser Meisterschaft durch die veränderte Haltung des linken Arms, den er zur Stütze eines prunthaften Faltenwurfs gebrauchen wollte, abgewichen sein und stelle daher jene Handlung, über ihren Gipfelpunkt hinausgreifend, schon als vollendet und darum weniger verständlich dar. Dies ist die Hauptsache in der ausführlichen Erörterung des Petersburger Archäologen; denn daß der Apollo Stroganoff nicht etwa eine Illustration zu der genannten homerischen Stelle, daß er mit allgemeiner Beziehung dieses apollinischen Typus auch ein Monument der apollinischen Religion, ein Apollo Boedromios sei, d. h. den Gott in der Eigenschaft eines hülfreich herbeieilenden darstelle, wie ihn der alte Glaube der Griechen, namentlich der Athener verehrte, ändert nichts an der archäologischen Beweisführung oder an dem Sinne unserer Statuen.

Ich habe Ihnen die Grundlagen dieser neuen Auffassung des vielberühmten Werkes umständlicher mittheilen müssen, um mein eigenes Urtheil darüber abgeben zu dürfen. Daß die erste Veröffentlichung der wichtigen Bronze kundigen Händen anvertraut ward, ist ein glückliches Ereigniß, über welches alle Freunde des Alterthums und seiner Kunst sich freuen müssen. Durch die geschickte Combination der Pouqueville'schen Notiz mit allen übrigen Daten hat der Herausgeber die Statue erst vollständig und dadurch fruchtbar gemacht. Stephani's Verdienst erblicke ich darin, daß er fortbauend auf Feuerbach's richtigen Ergebnissen und D. Müller's Andeutungen auch den letzten Gedanken an einen zum Bogenschuß sich anschickenden Apollo für immer beseitigt hat. Denn dadurch ist für eine künftige

endgiltige Erklärung des Vaticanischen Bildes der Grund gelegt und der Weg gewiesen. Die enge Beziehung aber, in welche derselbe beide Statuen zu der homerischen Schilderung setzt, sowie alles was daraus abgeleitet wird, vermag ich nicht anzuerkennen. Es ist allerdings ein fruchtloses Beginnen, a priori bestimmen zu wollen, wie viele und welche Elemente der Dichtung, die den Künstler inspirirt hat, von ihm wiederholt und beibehalten, welche unbeachtet bleiben und verändert werden müssen, und schon darin zeigt sich das Mißliche der genannten Methode. Aber es ist auch ebenso klar, daß das Kunstwerk, dessen Sinn und Conception der archäologische Interpret aus einer Dichterstelle ableitet, sowohl die Hauptzüge des dichterischen Bildes enthalten, als auch andererseits von allem frei sein muß, was einer ausdrücklichen Angabe des Dichters entgegenläuft; ist aber beides der Fall, so wird man eben nur von einem Mißgriff sprechen können. Die zwar für die Dauer fixirte, aber auch sehr eng umschriebene Sprache, welche das plastische Werk zum Beschauer redet, wird sich gewiß keines der ihr gebotenen Mittel entgehen lassen, um ihre erste Aufgabe, deutlich und klar zu sein, zu erfüllen. Welches Dunkel aber über dem Vaticanischen Apollo ruht, haben wir gesehen. Sollte es daher rühren, daß der Künstler blos in die Hände des Gottes, die verloren sind, den Schlüssel seines Sinnes legte? und steht so etwas vollends zu erwarten von dem Meister des in die Kunstblüthe Griechenlands projecirten Originals? Bei Homer wirkt Apollo durch zweierlei, durch das Schütteln der Aegis und sein fürchterliches Schreien. Warum bildete der Künstler den homerischen Apollo, dem er die vernichtende Aegis in die Hand gab, nicht schreiend; warum verstärkte er nicht jenes Attribut durch den gleichzeitigen Ausdruck des Antlitzes, warum ließ er die eine der von Homer gleichgestellten Thätigkeiten ganz fallen? Man erhebe nur nicht den Einwand, ein schreiender Apollo wäre unschön gewesen, denn der Einwand beruht auf modern ästhetischen Voraussetzungen der allerwohlfeilsten Art. Laokoon und der jüngere Sohn des Laokoon schreien und sind deshalb doch nicht unschön. Der Künstler aber hatte nicht das Ideal männlicher Schönheit zu bilden, sondern den homerischen Apollo, den mit der graunvollen Aegis schreiend daherstürmenden, welcher Menschen und Mauern niederwirft. Die Bedeutung des Schreiens in der homerischen Stelle hat neulich auch Overbeck,*) der mit Stephani's Deutung völlig einverstanden ist, empfunden, wenn er meint, daß Homer

*) Beiträge zur Erkenntniß und Kritik der Zeusreligion. Leipzig 1861. S. 48.

damit auf den Cultnamen des Boedromios, da dieser auch den mit Geschrei herbeieilenden bedeute, habe anspielen wollen, und daran erinnert, daß wie bei Homer Aegis und Schreien zusammen gehört, so auch in der Natur beisammen sei, was beide bedeuten, nämlich die Wetterwolke und der Donner. Nur wird, wer das Epitheton Boedromios in diesem Sinne faßt, es wenigstens den beiden in Rede stehenden Statuen nicht ertheilen dürfen, die sonst wie *lucus a non lucendo* ihren Namen führten. Also unsere beiden Statuen sind Aegisschüttler nach Homer, aber ohne Geschrei. Der Künstler muthete dem Beschauer zu, daß er sich bei der Aegis den Gott schreiend dachte, dessen Mund er nicht schreiend bildete, und zwar derselbe Künstler, der in allen übrigen Stücken die homerische Situation durchdrungen und copirt hatte. Aber dieser Künstler muthete dem Beschauer noch viel mehr zu. Stephani's ganze Auffassung und die Meisterhaftigkeit des Apollo Stroganoff steht und fällt mit der langen Schlachtreihe, die er sich gegenüber hat, denn nur so wird es statthast, daß er seine fürchterliche Waffe auch den an den äußersten Enden befindlichen und zwar, obgleich er nach rechts schreitet, zuerst auf der linken, dann auf der rechten Seite weist und fühlbar macht. Die lange Schlachtreihe suchen wir bei Homer vergebens. Denn die Völker sind zum Lager fortgeschickt, nur die Edelsten des Heeres, 15 insgesamt (Thoas mitgerechnet), halten Stand. Ob ihrer noch viele außer diesen waren und wie viel Mann hoch und tief die kleine Heldenphalanx aufgestellt gewesen sein mag? Und wozu überhaupt dieses Hin- und Herweisen des Schreckmittels? Die Griechen, welche den von fern nahenden Hector erkennen, würden auch Apollo mit der Aegis erkannt haben, wäre er nicht in Gewölk eingehüllt gewesen, ich denke, um desto plötzlicher zu überraschen und eine frühzeitige Flucht zu verhindern. Als er nun auf Schußweite nahe gekommen, da schüttelt er die Aegis und schreit dazu fürchterlich. Wie die gesammten Helden ohne Zweifel dies Geschrei vernahmen, so werden sie auch gleichzeitig die verderbliche Aegis gesehen haben. Oder heißt es nicht ganz prosaisch und materiell denken, wenn man die magische Kraft der Götterwaffe dahin einschränkt, daß sie nur in unmittelbarer Nähe wirksam sein konnte, während es für den Glauben an ihre Fernwirkung nicht an Zeugnissen aus dem Alterthum*) fehlt? In diesem Fall also verlangte der alte Künstler, daß der Beschauer, welcher das Schreien des Gottes bei Homer eben hatte vergessen müssen, sich die lange

*) Hom. II. IV., 166 sq. XVII., 593 sq. Claudian. de rapt. Pros. III., 60: *sentiet iratam procul aegida.*

Schlachtreihe vergegenwärtigte, von welcher Homer gar nichts, sondern beinahe das Gegentheil sagt. Sollte es nicht viel unbedenklicher sein, dem alten Künstler die Freiheit zuzugestehn, nicht nach Homer componirt zu haben, was doch unbezweifelt in tausend andern Fällen geschehn ist, und für das Kunstmotiv der scheinbar dreifachen Thätigkeit nach einem andern Erklärungsgrund zu suchen? Die Notiz aber, welche Homer uns giebt, daß Apollo die Aegis führt zum Verderben seiner Feinde, wollen wir als eine willkommene Bestätigung des Apollo Stroganoff dankbar in Ehren halten; nur ist sie nicht sein Erklärungsgrund in erster Instanz.

Mit diesem meinem abweichenden Urtheile stehe ich übrigens nicht allein. Als ich im vergangenen Jahre zu wiederholten Malen Deutschland nach verschiedenen Richtungen durchzog, habe ich den ersten Eindruck beobachten können, welchen Stephani's unterdeß erschienene Schrift gemacht hatte. Sie war überall, wie sie es verdient, mit großem Interesse aufgenommen worden, aber der Beifall war nur ein getheilter. Einen Ausdruck haben die Bedenken zunächst in einer von Wieseler*) in diesem Jahr erschienenen Abhandlung über beide Statuen erhalten. Auch Wieseler, der die Aegis des Apollo Stroganoff als richtig erkannt voraussetzt, bestreitet die Deutung desselben aus der homerischen Stelle, weil Apollo die Aegis nur an dieser einen Stelle von Zeus entlehne, und findet für die Statue eine Uebertragung der Aegis von Athene, deren habituelles Attribut sie ist, wahrscheinlicher, wodurch der Gott zu ihr und zu Athen in ein näheres Verhältniß treten und die allgemeine Bedeutung des Abwehrens (Apotropeios) erhalten würde, eine Bedeutung, welche die Aegis und noch mehr das Gorgoneion befestige. Aber nicht aus diesem Grunde allein, sondern auch deshalb, weil die ganze Körperhaltung und der Ausdruck beider Statuen unvereinbar ist mit denen eines Gottes, welcher mit einer von Zeus entliehenen Waffe und in seinem Auftrage über schwache Sterbliche Flucht und Entsetzen verhängt. Und bei diesem Punkte, dem populärsten in der ganzen Discussion, wollen wir einen Augenblick verweilen, denn er erfordert nicht archäologische Erudition oder homerische Studien, es fragt sich hier nicht nach den verlorenen Armen und ihren präsumtiven Attributen, es handelt sich einfach um ein *visum repertum*, wozu ein unbefangenes und geübtes Auge genügt. Was sehen wir also am Vaticanischen Apollo und — was sehen wir nicht? — Wir

*) Der Apollon Stroganoff und der Apollon vom Belvedere. Eine archäol. Abhandlung. Nebst einer Kupferf. Leipzig 1861. Siehe jetzt auch Gerhard's Denkmäler, Forschungen und Berichte, Berlin 1861. Anzeiger St. 151—153. S. 209—220.

sehen den apollinischen Körper in einer zwiefachen Thätigkeit begriffen, er schreitet von links nach rechts, das rechte vorgesezte Bein und der rechte nach derselben Seite gewendete Arm weisen diese Richtung augenscheinlich; das linke, in die Schwebel gestellte Bein wird derselben Bewegung augenblicklich folgen, während der vorgestreckte linke Arm noch in der Lage nach links beharrt und das Haupt über die erhöhte linke Schulter ebendahin ausschaut. Apollo also schreitet. Die Plastik hat kein anderes Mittel den Begriff des Schreitens zu verstümmeln, als den schwebenden Schritt, wendet sie es an, so zeigt sie uns einen schreitenden Körper, denn eine zweizüngige Sprache ist ihr fremd. Stephani dagegen läßt den Vaticanischen Apollo eben einer hastigen Vorwärtsbewegung Einhalt thun, jedes Element der Stellung ist ihm mit dem Beginn einer Vorwärtsbewegung unvereinbar und weist vielmehr unzweideutig auf das Ende einer solchen hin. Das sehen wir nicht. Dasselbe aber, was wir sahen, sahen vor uns auch Andere, ja alle Anderen, die sich um dies Werk bemüht haben, Feuerbach, D. Müller und Wieseler. Wie aber Apollo schreitet, das hat Niemand besser ausgedrückt als Feuerbach (S. 400.), daher es mit seinen Worten wiedergesagt werden muß: „Lassen wir den Vaticanischen Apollo in Gedanken weiter-schreiten, so wird er Schritt für Schritt tactmäßig innehalten. Der rechte zur Erde gesezte Fuß scheint dem kräftigen Niederschlag eines mannhafsten Rhythmus gefolgt zu sein, während die ganze Gestalt in demselben Maße gleichsam elastisch gehoben von der Grundfläche emporstrebt.“ — Mit dem plötzlich durch das rechte Bein geheminten Vorwärtseilen steht Stephani in vollständigster Uebereinstimmung die sehr merklich zurückgebeugte Haltung des Oberkörpers. Denn diese werde nicht nur bei einer so plötzlichen Unterbrechung einer längeren hastigen Bewegung unvermeidlich, sondern auch nur eben dadurch erklärlich. Diese merkliche Reclination des Oberkörpers, welche für den Vaticanischen Apollo schon Wieseler beanstandet, vermag ich wiederum nicht zu sehen, mir erscheint vielmehr unabhängig von aller Bewegung und Richtung des Schrittes die gehobene linke Brust der Ausdruck eines psychischen Processes zu sein, der uns als das „sich in die Brust werfen“ bekannt ist. Zu jener Unterbrechung einer Vorwärtsbewegung passen Stephani ferner auf das vollkommenste die in senkrechter Linie ungehemmt dem Gesetze der Schwere folgenden Falten der vom linken Arm herabhängenden Chlamys. Dagegen hat schon Wieseler bemerkt, daß im Augenblicke plötzlicher Hemmung des Vorwärtseilens die Chlamys unmöglich senkrecht vom Arm herabhängen könnte. Der Künstler würde in diesem Fall ver-

muthlich die Chlamys nach vorn hinschlagend dargestellt haben, um die Pendelbewegung anzudeuten. Endlich die Krone des Werkes, der Ausdruck des Kopfes, von welchem Stephani auffallender Weise gar nichts sagt — auch Homer sagt nichts davon — was sehen wir? Wiederum fast dasselbe, was alle Anderen vor uns sahen und bald mit schwächeren, bald mit stärkeren Worten bekannten. Feuerbach sagt: „Einnüthig erkennt man in seinen Mienen nicht nur drohenden Unmuth, sondern bei stolzem Selbstgefühl einen gewissen frohen Triumph, der an Hohn und Verachtung streift.“ Wenn Stephani immer nur von der mit der Richtung des linken Armes divergirenden oder harmonitrenden Linie des Blickes spricht, so ist ihm das eigentliche Motiv der Kopfhaltung entgangen. Es ist dies, am Apollo Stroganoff noch stärker ausgedrückt als an dem Vaticanischen, dasselbe, welches unsere Sprache so bezeichnend durch „über die Schulter ansehen“ wiedergiebt. In diesem Blicke concentrirt sich die psychische Energie des Gottes, und alle übrigen Elemente sind von ihm beherrscht. Dazu paßt das stolz aufgerichtete Haupt auf dem gehobenen Thorax, der Unmuth der Brauen, das scharf markirte Kinn und die etwas geblähten Nüstern seiner Nase, die schon Winkelmann erwähnt. Dazu paßt endlich die ganze Thätigkeit des übrigen Körpers des stegreich hinwegschreitenden Gottes. Nicht wird, wie Stephani will, der linke Arm nach links in die Linie des Blicks zurückkehren — erschwenkt ja schon nach rechts ein; sondern ihm wird auch das noch divergirende Haupt folgen und die Schwenkung des ganzen Körpers vollständig machen. Ich stimme also in der Auffassung der plastischen Situation vollkommen D. Müller bei, der in der Beurtheilung des Feuerbachschen Werkes *) sagt: „Wenn etwas aus dem Anblick der Vaticanischen Statue selbst schon mit Sicherheit geschlossen werden kann, so ist es gewiß dies, daß der Gott von dem Gegenstande, den er seine Macht hat fühlen lassen, hinwegschreitet. Dies Hinwegschreiten kann freilich auch als ein Vorbeisichreiten gedeutet werden, da die Plastik die Entfernung von einem Gegenstande, verbunden mit dem Rückblicke darauf, nur durch eine halbe Wendung des Körpers gegen die Richtung des Kopfes ausdrücken kann.“ Fragt man aber nach dem Eindruck, den die Gesamterscheinung macht, so finde ich, was gewöhnlich als solcher genannt wird, Effect, theatralischer Effect, theatralischer Schwung, zu stark, und habe dafür meinerseits keine andere Bezeichnung als: Ostentation im etymologischen Sinne des Wortes.“ Der Gott weist dem Beschauer,

*) Göttg. Gel. Anz. 1835, St. 130. 131. S. 1299.

was er in der vorgestreckten Linken hält, und will, daß derselbe dies zu dem Gegenstande in Beziehung setze, auf den sein Blick gerichtet ist. Diese Absicht wirkt auf ihn selbst einen Schein des Gesehenwerdenwollens, den man aber glaube ich mit Unrecht schon als vorwiegende Intention dem Künstler zugeschrieben hat.

Mit diesen analytischen Bemerkungen wird hoffentlich der Belvederische Apollo erlöst sein von seiner engen Beziehung zur homerischen Schilderung im 15. Buch der Ilias. Aber ich gebe sie Preis. Er sei der Megischschüttler Homers, er schreie nicht, weil das unschön wäre, er habe eine lange Schlachtklinie vor sich, um seine Megis erst links und dann rechts vorweisen zu können, er schreie nicht, sondern hemme den hästigen Schritt, sein Oberkörper sei deshalb zurückgeworfen und die Falten seiner Chlamys hängen deshalb gerade herab, der Ausdruck seines Kopfes sei gar nicht vorhanden, — alle diese Concessionen werden rückgängig vor einer Frage. Einem Künstler aus der Blüthezeit Griechenlands, der seinen Homer so gut wie seine Landsleute im Kopfe hatte, „kam es darauf an“, dies sind Stephani's Worte, „den Apollon, wie er im Glauben des griechischen Volkes lebte, als einen zur Rettung seiner Verehrer thatkräftig herbeieilenden und für sie mit unwiderstehlicher Macht eintretenden Gott darzustellen.“ Und wo fand dieser Künstler die unübertrefflichen Züge zu seinem Bilde? In jenem Apollo der Ilias, der das troische Heer, den griechischen Nationalfeind, stürmenden Schrittes heranzführt und lautschreiend die Megis schüttelt zur Vernichtung — wessen? — der Griechen! Nein, nein, es muß dabei bleiben, daß der Vaticanische Apollo nicht der homerische Verderber der Griechen ist. — Als Phrynichus die Einnahme Milets auf die athenische Bühne brachte, und der Schmerz über das Schicksal der stammverwandten Stadt einen Miston in die festliche Stimmung trug, ward er um 1000 Drachmen gestraft und die Wiederaufführung des Stückes verboten. Einen griechischen Künstler, dem es in den Sinn kommen konnte, die Niederlage der Griechen zu verewigen in dem feindlichen Gott, hätten die Griechen vertilgt mit seinem Werk.

Wir brauchen aber nicht stehen zu bleiben bei der Negation. Wieseler hat die auch ihm bedenkliche Deutung Stephani's durch eine andere ersetzt. Der kunsterfahrene Duc de Luynes hatte hingeworfen, „das Fell in der Linken des Apollo Stroganoff könne möglicherweise die Haut des Marshas sein.“ Diesen Gedanken hat Wieseler für beide Statuen als berechtigt zu

erweisen gesucht, wobei ihm zu Statten kam, daß ein jüngerer Archäolog*) der Göttinger Schule vor kurzem die Kunstwerke besprochen hatte, welche sich auf den Kampf des leierspielenden Gottes mit dem flötenden Satyr und auf die Strafe des Besiegten durch die von Apollo selbst vollzogene Abhäutung beziehen. Mag sich das moderne Kunstgefühl noch so sehr dagegen sträuben, den Vaticanischen Apollo, in welchem Winckelmann und die ganze Folgezeit die idealste Darstellung seines Typus gesehen hatten, zu einem Marsyaschinder herabwürdigen zu lassen, — der plastischen Kunst des Alterthums, wie seiner Sage, war diese Vorstellung des Gottes ganz geläufig. Außer zahlreichen Basreliefs und Wandgemälden, die uns diesen Gegenstand vorführen, zeigt uns eine Marmorstatue des Galleria Giustiniani**) den Gott, den weit vorgestreckten linken Arm mit dem Skalp des Marsyas wie mit einem Mantel bedeckt, in der Hand die harte Kopfhaut haltend, und dieser Arm so wie seine Attribute unterliegen glücklicherweise keinem Zweifel der Richtigkeit. Der Kopf fehlte und ist durch einen andern antiken mit Lorbeer bekränzten ersetzt, die ebenfalls restaurirte rechte Hand hat der Ergänzter mit dem Messer versehen, mit dem der Gott die Strafe vollzog. In Rom ward nach Suetonius (vit. Aug. 70.) ein Apollo tortor verehrt, ein anderer zierte das forum bei den rostra, wahrscheinlich mit Marsyas gruppiert, und auf diese wird der iurisperitus Apollo und der Marsyas causicus der römischen Satiriker***) zu beziehen sein. Danach wird eine Angabe des Servius (ad Verg. Aen. III., 20.) recht glaublich, daß die römischen Colonien mit ius Italicum, welche in allem die Hauptstadt nachzuznahmen pflegten, dieselbe Gruppe als Symbol der gestrengen Gerichtsbarkeit und des gestraften Uebermuthes auf ihren Foren wiederholten. So scheint für diese Auffassung des Vaticanischen Apollo, die breite Analogie zu sprechen, welche gerade die römische und italische Sitte darbietet. Wie gut aber die Haltung und der Ausdruck desselben zu einem Marsyasflieger sich schicken, bedarf nur eines Winkes. Denn auch in der Marsyasage handelt es sich um einen Sieg Apollo's über einen Gegner, von welchem der Gott triumphirend, die Ervrien in der Linken, hinwegschreitet und ihm einen Blick voll Unmuth, Hohn und Verachtung zuwirft. Wieseler (S. 107.) läßt diesen Blick und das Hinhalten der Marsyashaut den Begleitern des-

*) A. Michaelis, Appolline e Marsia. Annali dell' inst. di corrisp. arch. vol. XXX. Roma 1858. p. 288 sq.

**) Abgebildet bei Clarac, mus. de sculpt. T. 3. pl. 451. n. 1136.

***) Juvenal. 1, 128. Martial. II, 64.

selben, den Satyren und Nymphen, oder was der alten Kunst gemäßer ist, einem von ihnen als Repräsentanten gelten. Die Rechte soll mit einem Pfeil aus dem offenen Köcher die Haut aufgeschlitzt, die Linke das Abhäuten vollzogen haben, so daß die Eruvien naturgemäß in dieser ruhen. Ich halte nur in einem Punkte nöthig von dieser Auffassung abzuweichen. So gewiß der Blick des Apollo dem besiegten Gegner gilt, so wenig scheint es mir nothwendig, auch eine bestimmte Persönlichkeit voranzusetzen, der die Marsyas-Haut gewiesen wird. Es ist die Geste der Ostentation des siegesfrohen, triumphirenden Gottes, er zeigt die Spolien jedem Beschauer, nicht einem bestimmten Zeugen seiner That.

Eine Erwiderung Stephani's im Bulletin der Akademie, *) in welcher er es unter seiner Würde erklärt, auf Wieseners Einwände und dessen neue Deutung einzugehen, hätte ich unerwähnt gelassen, wenn sie nicht zugleich die Ansicht eines Mannes veröffentlichte, den wir einst zu den unstrigen zählten, dessen lehrreicher Mund seitdem auf immer verstummt ist. Preller schreibt in einem anspruchslosen Privatbrief: „Ich denke mir (diesen Apollo) in allgemeinerem Sinne als Retter in der Schlacht und Helfer gegen die Nationalfeinde von Griechenland, wobei ich mir erlaube, Sie auf eine neuerdings bekannt gewordene Inschrift aufmerksam zu machen. Es geht daraus hervor, daß auf Beschluß des Aetolischen Bundes zur Feier des Sieges über die Galater ein Agon in Delphi gefeiert wurde, die Soteria zu Ehren des Zeus Soter und des Apollon Pythios, welcher also ganz der Gott war, welcher mit der von Zeus entlehnten Aegis, wie in der Ilias, die Barbaren niedergestreckt hatte. Eine ähnliche Auffassung und Veranlassung der späteren Zeit und von allgemein hellenischem Charakter scheint mir auch bei der Bronze des Grafen Stroganoff und dem Apollon von Belvedere zu Grunde zu liegen.“ Wenn Stephani diese briefliche Mittheilung eine überaus wichtige nennt, so sind auch wir damit völlig einverstanden und zwar deshalb, weil Preller in dem durch des Gottes Beistand gewonnenen wunderbaren Siege der Griechen über die Gallierschaaren vor Delphi ebenso wohl eine sehr ansprechende Veranlassung für beide Statuen nachgewiesen hat, als auch dem Künstler bei seiner Conception die nöthige Freiheit und der archäologischen Interpretation den bei dem mißlichen Stande der Sache rathsamsten Spielraum wahrte, denn daß er sich diesen Apollo nach Homer componirt dachte, sagt er mit keiner Silbe und nur die Aegis hält er als

*) (1861). T. IV. N. 1. p. 55—62.

Attribut des linken Armes fest. Wenn aber Stephani diesen Spielraum gleich wieder beschränkend, jenes Ereigniß bei Delphi zwar als Veranlassung des Originals beider Statuen ansieht, dieses Original aber „natürlich“ mit Rücksicht auf die homerische Stelle componirt sein läßt, wenn er ferner den von Preller vorgeschlagenen Beinamen Soter als berechtigt anerkennt, daneben aber auch wieder seinen Boedromios nicht ganz aufgeben möchte, so können wir darin nur jenes Vermitteln sehen, von dem er selbst in dem Eingange seiner Schrift sagt, daß es „nie zur Wahrheit führen könne und daß man sich durch dies Verfahren bisher jede Möglichkeit, zum Verständniß des Vaticanischen Apollo zu gelangen, abgeschnitten habe“. Prellers Annahme für den Vaticanischen Apollo noch durch andere Data zu verstärken, wäre ein Leichtes, wenn sie dessen bedürfte, und nur dies mag in Bezug auf den Fundort unserer Statue und den wahrscheinlichen Aufstellungsort ihres Originals erinnert sein, daß gerade Nero, der ganz Griechenland plünderte, aus Delphi allein 500 Statuen entführte,*) wonach sich leicht begreift, warum Pausanias von einem Weihgeschenk der Griechen für den Sieg über die Gallier weder in Delphi, noch sonst wo etwas zu melden fand.

Ich habe Ihnen hiemit die langen Acten dieses Streites vorgelegt, soweit dies, ohne mehr als ein allgemeines Interesse zu beanspruchen, geschehen konnte, was leider ohne die Veranschaulichung durch bildliche Mittel geschehen mußte, und glaube damit zugleich einen Blick in die Bestrebungen der Archäologie, auch der neuesten, gewährt zu haben, was wie die Schilderung jeder Gegenwart nicht ohne das Auftreten der sie gestaltenden Persönlichkeiten ausführbar ist. Es liegt mir noch ob, den Gewinn, welchen die Wissenschaft aus jenen langjährigen Bemühungen gezogen hat und damit den Stand dieser Frage kurz zu bezeichnen. Das Verständniß der plastischen Situation des Vaticanischen Apollo war durch Feuerbach und D. Müller als des stetigreich hinwegschreitenden Gottes in der Hauptsache zum Abschluß gebracht, für die mythologische Deutung aber waren bis zum Erscheinen des Apollo Stroganoff nur negative Resultate erzielt worden. Mit der Stroganoffschen Bronze war das erste Analogon aus der Kunstwelt selbst gegeben und das Attribut der Aegis für diese hat Stephani zu einem hohen Grad der Probabilität erhoben. Läßt man den Apollo Stroganoff nicht nach Homer componirt sein, sondern erkennt man die von Preller vorgeschlagene Veranlassung und Deutung desselben als Soter an, so ist auch

*) Pausan. X, 7, 1. 19, 1. Dio Chrys. Rhod. 31. p. 410 Emper.

sein Verständniß im Ganzen erreicht. Daß der ihm so analog gebildete Vaticanische Apollo die Megis gehalten haben könne, ist nicht zu leugnen; daß er sie gehalten haben müsse, nicht nothwendig, seit Wieseler in der Statue der Galleria Giustiniani ein zweites analoges Kunstwerk und damit die Möglichkeit eines Marsyaschinders nachgewiesen hat. Es wird damit auch die Deutung des Apollo Stroganoff wieder zweifelhaft. Dies ist jedoch kein Rückschritt. Denn der wichtige, durch diese neuesten Untersuchungen erzielte Gewinn besteht darin, daß die Aufklärung des Vaticanischen Apollo nicht mehr auf Dichterstellen angewiesen ist, sondern aus dem Kreise der Kunstwerke selbst zu erwarten steht, daß die Methode, welche die neuere Archäologie in anderen Fällen mit reicheren Mitteln so erfolgreich angewandt hat, hinfort auch ihm zu Theil werden muß. Von dem Zuwachs solcher Mittel wird die Entscheidung dieser alten Preisfrage abhängen und nur auf ihrer Grundlage die Antwort erfolgen, ob ein Thun oder eine That, eine Situation oder Handlung, ein Individuum oder Symbol uns vor Augen steht.

L. Mercklin.

Die preussische Städte - Ordnung vom 19. Nov. 1808. *)

Deutsches Städtewesen! Das ist ein Wort von einem vollen und tiefen Klange! Dem geistigen Auge ruft es gebieterisch ein Bild vergangener Zeiten zurück, ein großes farbenreiches Bild in dem weiten Rahmen des Mittelalters, ein Bild voll des mannichfaltigsten individuellen Lebens, voll deutscher Kraft und deutscher Mannhaftigkeit, deutschen Bürgermuthes und Bürgertrozes, deutscher Kämpfe und deutscher Zwietracht. Heute sind die Farben erblaßt, die Umrisse kaum noch kenntlich und nur die Romantik verzweifelt noch nicht, die Schatten wieder zu beleben. Thörichte und zum Glück vergebliche Restaurationsversuche! Jene städtischen Republiken des deutschen Mittelalters mit all ihrer Größe und Macht, ihrem kräftigen Gemeinfinn und tüchtigen gestaltenden politischen Geiste ruhten in ihrer Eigenart doch auf einem zu ungesunden Stück deutscher Volksgeschichte, enthielten ein zu starkes Maß nationaler Atomistik, als daß man die über ihre Trümmer hinweggegangene nationale Entwicklung ernsthaft beklagen

*) Wir freuen uns diese vorzügliche Arbeit über einen Gegenstand, der nicht ohne naheliegende praktische Beziehung ist, mittheilen zu können. Da bei uns städtische Verfassungsfragen in Angriff genommen werden, so muß daran gelegen sein, sich nach Anregungen und Vorbildern umzusehen und namentlich solche fremde Institutionen in Betracht zu ziehen, welche für musterhaft in ihrer Weise gelten, wenn auch das wenigste in ihnen zu einer unmittelbaren Uebertragung geeignet sein mag. Die Red.

könnte. Sie hatten der allgemeinen Unordnung und Ohnmacht im Reich ein geordnetes, lebenskräftiges Gemeinwesen nur entgegenstellen können durch ein System der extremsten Abschließung und Ausschließung, das im Inneren wohl die Kräfte in einer vernünftigen Organisation energisch zusammenfaßte, nach außen hin aber und nicht ohne Rückwirkung auf den eigenen Organismus beschränkt und engherzig ohne gleichen war, dem kleinen und engen Körper des Ganzen entsprechend. Ein spannelanges Fahrzeug ist kein Fahrzeug, urtheilt selbst der Grieche Aristoteles über die Berechtigung derartiger souveräner Staatengebilde. Wie die Klöster, könnte man sagen, einer gewissen Stufe der religiösen Entwicklung entsprachen, wie sie in die stille Zurückgezogenheit ihrer Zellen und Gärten die Pflege der religiösen, moralischen und allgemein geistigen Cultur aufzunehmen hatten, um sie späteren Geschlechtern und einer empfänglicheren Zeit als Gemeingut zu überlassen und dann einzugehen, so oder ähnlich war es mit den deutschen Städten in Bezug auf den politischen Geist. In der unnahbaren Abgeschlossenheit ihrer Mauern mußten sie den staatlichen Gedanken Deutschlands beherbergen und entwickeln, während eine politische Verwirrung ohne gleichen die ganze übrige Nation erfaßte. Das römische Recht und die protestantische Lehre, die beiden intellectuellen Factoren, welche vor allen anderen in der Folgezeit unsere nationale Entwicklung bestimmten, fanden wesentlich in den Städten erst den zum Keimen erforderlichen Boden, dann für ihre Ausbreitung die volksthümlichen Träger. Da die Zeit herankam und die Zustände in der Nation reif genug waren, um dem staatlichen Gedanken eine allgemeine kräftige Realität zu geben, schwanden die Bedingungen ihres Seins und mit ihnen sie selbst.

Der absolute Staat hat überall die *antiqua libertas* der Städte gebrochen, in den deutschen Landen nicht weniger wie in Frankreich. Seine Aufgabe, politische Einheit und Ordnung in großen, gleichförmigen Staatswesen zu schaffen, vertrug sich weder mit dem Selbstrecht der Ritterschaft noch mit dem der Städte. Auch waren die letzteren meist bereits bei einem derartigen Zustande, sei es von Verknöcherung und Marasmus, sei es von innerster Verderbniß und Anarchie, angelangt, daß sie schlechterdings in der einen oder anderen Weise zu Grunde gehen mußten. Aber während die staatliche Centralisation Frankreichs in der Rücksichtslosigkeit und Selbstsucht des ancien régime nicht blos den politischen, sondern selbst den natürlichen Particularismus im Volke vernichtete, und die Städte in seelenlose, zufällige Anhäufungen von Häusern und Menschen ohne alle Besonderheit und Glie-

derung organischen Lebens auflöste, zeichnete sich in Deutschland das absolute Regiment durch eine nicht hoch genug anzuerkennende Schonung wenigstens der äußeren municipalen Formen den Städten gegenüber aus.

Die Hohenzollern haben kaum weniger thätig in die Verwaltung der Städte eingegriffen, wie die Bourbonen. Die Einführung einer Verbrauchssteuer, der Accise, hatte zuerst Veranlassung gegeben, fürstliche Ortscommissarien behufs „Respicirung“ dieser indirecten für die Bedürfnisse des stehenden Heeres bestimmten Abgabe in die Städte zu schicken. So nah, wie die Verwaltung eines derartigen Finanzwesens die ganze städtische Kammerei- und Steuerfassung nothwendig berühren mußte, und so zerrüttet, wie das Kammereiwesen meist war, konnte es nicht fehlen, daß die Ortscommissarien, später Steuerräthe genannt, das letztere sehr bald fast privatim an sich rissen. Qui pecuniam habet, habet omnia, sagt in magyarischen Latein eine magyarische Staatsrechts-Parömie. Als die preussischen Steuerräthe erst über die Säckel der Städte verfügten, verfügten sie auch über alle städtischen Angelegenheiten. Sie participiren nach und nach neben den ausschließlich ihnen vorbehaltenen Accise-, Steuer-, Rechnungs-, Militär-, Marsch-, Einquartirungs- und Proviantsachen ziemlich an der gesammten städtischen Polizeiverwaltung: den Feuer-Anstalten, Pflaster- und Gassensachen, dem Markt-, Brunnen-, Laternen- und Armenwesen, den Fleisch- und Brodttagen, den Bau- und Brausachen, der Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme u. s. f. Sie übernehmen in dem ihnen gleichfalls zufallenden s. g. Commerz- und Manufacturwesen die Leitung des städtischen Gewerbebetriebes und Handels. Sie beaufsichtigen endlich auch das municipale Justizwesen. Sie selbst sind den landesherrlichen Provinzialbehörden, den Kriegs- und Domainenkammern untergeordnet, welche theils durch sie, theils neben ihnen unmittelbar eingreifend die strengste Vormundschaft über die Städte handhaben. Trotzdem bestehen äußerlich die alten städtischen Verfassungen und Statute fort, es bestehen scheinbar unverändert die alten Magistrate, die „regierenden“ Bürgermeister, in der von Alters her überkommenen Zahl ihrer Mitglieder, Art ihrer Erwählung, meist aus Cooptation hervorgehend, freilich häufig auch vom Landesherrn eingesetzt, die alten bunten Classen der Voll- und Halbbürger, die alten Zünfte und Corporationen mit ihren traditionellen Privilegien und Gerechtsamen. Noch immer ist formell Gerichtsbarkeit und Polizei in den Händen der Stadt und ihrer Magistrate. — In Wirklichkeit sind, wie bemerkt, die Magistrate längst staatliche Unterbehörden geworden und von einer Mitwirkung der

Bürgerchaft am Gemeinwesen, die übrigens selbst in den besten Zeiten des Mittelalters stets einen ziemlich ungeordneten, tumultuarischen Charakter an sich trug, ist keine Rede mehr. Aber — und das ist der große Unterschied zwischen der centralisirten französischen und der decentralisirten preussischen Omnipotenz des Staatsabsolutismus — die Magistrate wie die Ortscommissarien sind Localbehörden geblieben, haben trotz aller staatlichen Vormundschaft ihren selbstständigen localen Wirkungsbereich, sind mehr oder weniger mit der Stadt verwachsen und geeignet wie geneigt, dem Städteleben seine individuellen Besonderheiten und Eigenarten zu erhalten. Die natürlichen Wurzeln der Municipalfreiheit blieben unverehrt, um dereinst auf neuem Boden in veränderter Luft neue Triebe zu entwickeln, zwar nicht mehr so urwüchsig und knorrig, wie im Mittelalter, aber segensreicher für die gemeine Freiheit und das Wohl der Gesamtheit.

In dem Gemeinwohl, der Förderung der materiellen Interessen aller Volksclassen, vor allem der untersten, welche es vom deutschen Reiche in elendester Rechts- und Hülflosigkeit überkommen hatte, in dieser socialen Mission fand das alte Regime in Preußen die ideelle Berechtigung seines schrankenlosen Wirkens und Wollens. Diese Berechtigung wird ihm die Geschichte für alle Zeit lassen müssen. Die Städte prosperirten dabei in erster Reihe. Gewerbe, Handel und Wandel blühten, der Fortschritt der allgemeinen Cultur- und wirthschaftlichen Entwicklung brach sich in vollem Zuge durch das städtische Leben Bahn, auch der nichtzünftige Handwerker, Halbbürger und Schutzverwandte hatte daran Theil. Was aber fehlte und was alles Gedeihen in den stofflichen Dingen niemals zu ersetzen vermag, das war Gemeinfinn, Bürgerkraft und Bürgertüchtigkeit, ein reges Bewußtsein der gemeinsamen Interessen, Fähigkeit, Uebung und Verständniß für die eigene Besorgung der eigenen Gemeindeangelegenheiten. Das war erstorben oder doch erschlaft unter der rastlosen, alles besorgenden, für alles sorgenden Wirksamkeit der Staatsbehörden, es war verzehrt worden durch jene dem preussischen Staatsbeamtenthume so oft vorgeworfene Leidenschaft „de faire la cuisine de tout le monde“. Es fehlte an allem inneren Zusammenhange zwischen Magistrat und Bürgerchaft und in der Bürgerchaft selbst. Das moralische Ansehen und der moralische Einfluß des ersteren auf die letztere war gleich Null. Woher hätte es ihnen in ihrer gänzlichen Abhängigkeit von den Kammern und Steuerräthen auch kommen sollen? Will man sich da wundern, daß, als mit der Katastrophe des Jahres 1806 die Staatsverwaltung in Preußen, des fredericianischen Geistes beraubt, wie

ein morsches Gebäude zusammenbrach, das städtische Bürgerthum es in Rathlosigkeit und Muthlosigkeit den Staatsbehörden zuvorthat? Konnte es anders sein, daß dann, als Preußen darauf angewiesen war, durch eine spontane Bethätigung der Volkskraft die eingehülste politische Machtstellung zurückzugewinnen, gerade der wichtigste Volkstheil in den Städten allen politischen Geistes leer und ledig war, und man vergeblich nach Organen suchte, durch die dem municipalen Körper Leben und Bewegung einzuhauchen sei, nach Organen, durch die man sich wenigstens über das dem Staate Nothwendige und Heilsame, die gemeinsame Gefahr und die gemeinsame Rettung verständigen könne?

Doch war das Gefühl für die Kläglichkeit dieser Lage nicht allen Städten abhanden gekommen; der Stadt wenigstens nicht, aus deren Mauern vordem und nachdem das politische und Geistesleben Preußens und Deutschlands schon so oft einen zündenden Funken, eine frische, freie, auf lange Zeit fortwirkende Anregung erhalten hat. Ich meine das alte Königsberg an der Ostsee. Die Aeltesten der Königsberger Bürgerschaft wandten sich in einer Immediatvorstellung vom 15. Juli 1808 an den unter ihnen weilenden König, schilderten ihm rückhaltslos die Mißstände der sieben städtischen Verfassungen, die Nothwendigkeit einer Abhülfe, und bezeichneten auch den Weg, auf dem die letztere zu finden. In ihrer Stadt bestche die Bürgerschaft aus drei gesonderten Classen, Kaufmannschaft, Mälzerbräuer und Gewerke, jede mit besonders gearteten, nur in dem Obsoleten, Willkürlichen, Unorganischen der Entstehung gleichartigen Repräsentanten versehen, welche den Gesamtwillen der Bürgerschaft darzustellen vollkommen untauglich und städtischen Gemeinstm in der Bürgerschaft zu erhalten ganz unfähig seien. Die Bildung einer gesetzlichen Vertretung der Bürgerschaft bei allen das städtische Wesen betreffenden Angelegenheiten wurde als die Vorbedingung jeder Besserung des bürgerlichen Gemeindelebens dringend erbeten. — Die Vorschläge fanden bei Friedrich Wilhelm III. ein offenes Ohr. Waren es doch die Tage, in denen der König und die Gesetzgebung lebendiger als je von der Erkenntniß beherrscht wurde, daß eine Nation nicht stark bleiben kann, wenn jedes einzelne ihrer Glieder schwach ist, und daß noch nie eine gesellschaftliche Form oder eine politische Combination aus kleinmüthigen Bürgern ein kraftvolles Volk geschaffen hat. Durch Cabinets-Ordnung vom 25. Juli 1808 — zehn Tage nach dem Datum der Immediatvorstellung — erhielt der Staatsminister v. Schrötter den Auftrag, den Plan einer städtischen Gemeinde-Verfassung zu entwerfen „die

der städtischen Gemeinde und ihren Vorstehern Befugnisse beilegt, wodurch sie eine zweckmäßige Wirksamkeit erhalten, und sie nicht nur von den Fesseln unnützer, schwerfälliger Formen befreit werden, sondern auch ihr Bürgerthum und Gemeingeist, den die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet, wieder neues Leben erhält.“ Wenige Tage vorher hatte bereits Stein aus eigenem Impulse den Entwurf einer „Constitution“ für die Städte dem Minister von Schrötter überandt, und so konnte letzterer schon unter dem 9. September 1808 dem königlichen Auftrage gemäß dem Geheimen Staats- und Cabinetsminister Freiherrn von Stein den ersten officiellen Entwurf einer „Constitution für sämtliche Städte in Ostpreußen, Littauen und Westpreußen“ zufertigen. Schnell, energisch, ein reales Ziel unverrückt im Auge, wie unsere Regenerationsgesetzgebung arbeitete, erfolgte in den Octobertagen die Berathung dieses Entwurfs in den Centralverwaltungsbehörden der Monarchie, am 9. November 1808 die Einreichung des berathenen und definitiv festgestellten Gesetzworschlags mittelst gemeinschaftlichen Berichts der Minister v. Stein und v. Schrötter an den König und unter dem 19. November 1808 die königliche Vollziehung dieses Entwurfs, nunmehr aber als „Städte-Ordnung für sämtliche Städte der Monarchie“, zugleich mit der Anweisung ihrer sofortigen Publication und Einführung.

Solches sind die geschichtlichen Voraussetzungen, solches der Ursprung und die Entstehung der preussischen Städte-Ordnung vom 19. November 1808, welche mit Recht die Magna Charta unserer Municipalfreiheiten genannt worden ist. Die Frage nach ihrem Inhalte liegt zunächst — und nach ihrem Inhalte allein, nach ihren realen Gestaltungen, Institutionen, Wirkungen, die ihren Reichthum ausmachen, nicht nach volltönenden abstrakten Principien, die man vergeblich in ihr sucht, muß sie gewürdigt werden. So sehr sie von dem echten Geiste deutscher Gemeindefreiheit getragen ist, so fern ab liegen ihrem Wesen glücklicher Weise alle romanischen Ideen von allgemeinen ursprünglichen Volksrechten, von Volksfreiheit und Volksgleichheit. Ja es waltet eine entschiedene Feindschaft und ein offener Widerstreit zwischen jenen Ideen und dieser Städte-Ordnung ob. Es hat niemals einen eminenteren Träger jener Ideen gegeben, als es die Constituante, Legislative und der Convent der französischen Revolution war. Und niemals ist gründlicher mit allen historischen Ungleichheiten, veralteten Classen, Zünften, Corporationen im städtischen Bürgerthum ausgeräumt worden, als

damals. Wann aber ist damals an eine Städteverfassung, Stadtfreiheit und städtisches Selbstgovernment gedacht worden? Eine Partei gab es allerdings auch in dem Frankreich jener Zeit, die daran dachte, weil sie überhaupt eine germanische Ader in sich trug: die Partei der Gironde. Sie endigte unter der Guillotine, wie der Feudaladel vor ihr geendigt hatte: das ländlich-aristokratische wie das städtisch-föderative Sonderelement hatte keinen Platz in dem gleichen souveränen Volke, das nur die arithmetischen Größen von Departements und Arrondissements als begriffliche Theile in sich anerkennen konnte. Die Principien der französischen Revolution, die napoleonischen Principien würden — das ist gewiß — das Werk unserer Municipalfreiheit verdorben haben; sie haben in der That drei Jahre später bei der Ordnung der ländlichen Gemeindeverfassung in dem Gensdarmarie-Edict ihren verderblichen Einfluß geltend gemacht.

Die praktischen Grundgedanken, nach denen die Männer der preussischen Regeneration dem städtischen Bürgerthume eine freiheitliche politische Entwicklung geben wollten, haben sie selbst in den Eingangsworten ihres Werkes sichtlich und bündig dargelegt. „Der besonders in neuerer Zeit (1806) sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Städte-Gemeinden, das jetzt nach Classen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äussernde Bedürfnis einer wirksamen Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugten Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbständige und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemein Sinn zu erregen und zu erhalten.“

Ueberschauen wir kurz die Art, in der diese Gedanken verwirklicht wurden in den drei Seiten, welche die fundamentalen jeder städtischen Verfassung sind: 1) den Körper der Gemeinde, die stofflichen Elemente, die Zusammensetzung der Bürgerschaft, 2) die Organe der Bürgergemeinde, ihre Bildung, Bestimmung, ihr Verhältniß zu einander, 3) die Functionen des Körpers und seiner Organe, die Substanz der selbständigen Befugnisse und Gerechtigkeiten der Stadt. Inwieweit die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 hiernach den modernen Postulaten deutscher Selbstverwaltung entspricht, inwieweit nicht, wird sich daraus von selbst ergeben.

Da schon ein Jahr vorher das Cultur-Edict vom 9. October 1807

(weil „es sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer geordneten Staatswirthschaft gemäß ist, alles zu entfernen, was den Einzelnen hindert, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig ist“) die vorhandenen ständischen Beschränkungen im Besitz und Genuß des Grundeigenthums und der Wahl der Gewerbe beseitigt hatte, die Einführung vollster Gewerbe-freiheit außerdem bereits bevorstand, konnte die Städte-Ordnung, wenn sie von den Anschauungen des Vermögenscensus abfiel, das eine gleichartige Bürgerrecht, das sie schaffen wollte, nicht wohl an andere Vorbedingungen knüpfen, als an Unbescholtenheit und die Thatsache der häuslichen Niederlassung in der Stadt (§ 17). Jeder, der sein Domicil in der Stadt genommen, ist, wenn er seinen Willen erklärt, Bürger der Stadt, und der Inbegriff sämmtlicher Bürger macht die Stadtgemeinde oder Bürgerschaft aus. Alle Unterscheidungen zwischen Voll- und Halbbürgern, alle besonderen Gerechtigkeiten von Classen und Corporationen, alle persönlichen Privilegien und Immunitäten bezüglich des Municipalwesens fallen fort. Die Bürgerschaft besteht hiernach prinzipiell aus allen Einwohnern der Stadt; daneben liegen nur die Schutzverwandten in geringer Zahl, Personen, welche das Bürgerrecht nicht haben erwerben können (bescholtene Personen, Minderjährige, Soldaten — Juden), oder wollen, die jedoch die Gemeindelasten und selbst persönlichen Gemeindedienste gleich den Bürgern mitzutragen verpflichtet sind. Gewiß ist dies eine sehr breite, nach heutiger Bezeichnung demokratische Basis einer Städteverfassung. Bevor man jedoch über diese Erscheinung abspricht, scheint mir, muß man sich darüber klar werden, ob von einer anderen Grundlage aus als der der gleichen Rechte aller Gemeindemitglieder überhaupt die politische Selbstregierung, wie sie der Idee und dem verstandesmäßigen Begriff genügt, gegründet werden kann. Ich möchte behaupten, daß auf jeder anderen Grundlage der Begriff sogleich eine schiefe, schillernde, sophistische Bedeutung erhält; er wandelt sich um, sei es in Oligarchie oder Feudalismus auf dem Gebiete des Gemeinderechts, sei es auf dem Gebiete des Staats- oder Kirchenrechts in Volkssouveränität oder Hierarchie. Deshalb, vermuthe ich, sind „Selbstregierung“, „Selbstverwaltung“, „Autonomie“, „Selfgovernment“ auch so beliebte Stichwörter geworden, mit denen alle Parteien in Kirche und Staat ein bequemes und leichtfertiges Spiel treiben können.

Wie dem indessen auch sei: die Aehnlichkeit der Grundlagen zwischen der preussischen Städte-Ordnung und den wirklich demokratischen Städte-

verfassungen hört auf, sowie man die Action des politischen Körpers der Bürgergemeinde ins Auge faßt. Die reine Demokratie hat es eigentlich nur in dem ausschließlich auf städtischer Gemeindeverfassung ruhenden politischen Leben der antiken Welt gegeben, und die antike Welt kannte weder in ihrem städtischen noch staatlichen Gemeinwesen diejenige Erscheinung, welche wir mit „Repräsentation“ bezeichnen, und welche allen neueren s. g. demokratischen Bildungen einen wesentlich veränderten Charakter giebt. Die städtischen Demokratien des alten Griechenlands und Roms wählten ihre Beamten als ausführende Organe ihres Willens, aber niemals unter normalen politischen Verhältnissen Repräsentanten als selbständige, unbeschränkte Stellvertreter ihres Willens. Die eigentlichen politischen Herrschaftsrechte übte die sich selbst regierende Gemeinde auch selbst und unmittelbar in unmittelbarem Willensausdruck aus. Heute erklärt man dies allerseits, angeblich wegen des zu großen Umfanges der Gemeinden für eine Unmöglichkeit, und die constitutionelle Doctrin hat bekanntlich die absolute, ideelle Nothwendigkeit des Repräsentativsystems für die an sich beste Verfassung dialektisch erwiesen.

Nun basirt unsere Städte-Ordnung grundsätzlich ganz und gar auf repräsentativem Regiment; 'praktisch giebt sie, wie wir weiter unten sehen werden, den Grundsatz in einigen nicht unerheblichen Beziehungen zu ihrem eigenen Vortheil wieder auf. „Die Bürgerschaft,“ sagen die §§ 48 und 67, „wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Einzig und allein die Wahl der Stadtverordneten wird von der Stadtgemeinde in der Gesamtheit ausgeübt.“ Dieses Recht, Repräsentanten zu wählen, bildet den eigentlichen Inhalt des Bürgerrechts; die Städte-Ordnung selbst bezeichnet als solchen zwar noch die Befugniß des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes in der Stadt, aber mehr als eine historische Reminiscenz, denn als Rechtsatz von praktischer Bedeutung. Es war indessen dafür gesorgt, daß jenes Wahlrecht durch eine häufigere Anwendung eine stärkere Intenstität erhielt, ohne doch, wie dies sonst gewöhnlich zusammentritt, zugleich die Stellung und Autorität der Gewählten zu schwächen. Jeder Stadtverordnete wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; doch ist die Einrichtung getroffen, daß aus der Stadtverordneten-Versammlung jährlich ein Drittel der Mitglieder ausscheidet und durch Neuwahlen ersetzt wird. Andererseits greifen dann allerdings bei der Wahl der Stadtverordneten wiederum verschiedene Beschränkungen Platz, die diesem Bürger-

rechte seine breite demokratische Basis noch entschiedener entziehen, als es die Repräsentation an sich schon thut. Die Wahl der Stadtverordneten findet lediglich nach geographischen Bezirken, niemals nach Ordnungen, Zünften oder Corporationen statt, und wahlfähig zum Stadtverordneten ist prinzipiell jeder Bürger, der in dem Bezirke in die Bürgerrolle eingezeichnet ein Stimmrecht hat. Doch sind mit Grundbesitz in der Stadt nicht angeessene Bürger, deren jährliches Einkommen in größeren Städten 200 Thaler, in mittleren und kleineren 150 Thaler nicht übersteigt, von dem aktiven, mithin auch von dem passiven Wahlrecht ausgeschlossen, und außerdem müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stadtverordneten mit Häusern in der Stadt angeessen sein. Diese Bestimmung ist es vor allem, welche der Städteverfassung ein festes conservatives Fundament, einen innigen Zusammenhang mit dem Boden, der heimatlichen Erde der Stadt zurückgeben sollte und in der That erhalten hat. Die Verbesserung der späteren Zeit, den Census zu erhöhen und die gesetzliche Quote der angeessenen Stadtverordneten zu verringern, ist von sehr zweifelhaftem Werth. Die Zahl der Stadtverordneten variiert nach der Größe der Stadt von 24 bis 102. Im übrigen wird die volle Unbeschränktheit der Willensvertretung der Gemeinde durch die Stadtverordneten ausdrücklich hervorgehoben. „Das Gesetz,“ heißt es in der warmen volkstümlichen Sprache unserer damaligen Gesetzgebung, „und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und Ansicht von dem gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin sowenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, als einer Corporation oder Zunft, zu der sie zufällig gehören“ (§ 110).

Die Beschlüsse der Stadtverordneten sind für die ganze Bürgerschaft bindend, können jedoch nicht von den Stadtverordneten selbst mit öffentlicher Autorität zur Ausführung gebracht werden. Ihr ausführendes Organ ist der Magistrat. Er besteht immer aus einem besoldeten Bürgermeister resp. Oberbürgermeister, einem besoldeten Rathsmann als Kämmerer und einer Zahl von 4—15 unbesoldeten Rathsmännern; dazu treten dann in den großen und mittleren Städten ein bis zwei besoldete gelehrte Rathsmänner, Syndici und ein Stadtbaurath. Der Magistrat wird von den Stadtverordneten gewählt, die Syndici, gelehrten und Stadtbauräthe auf 6, die übrigen Magistratsmitglieder auf 12 Jahr. Jährlich scheidet von den letzteren, ähnlich wie bei den Stadtverordneten, ein Theil aus und wird

durch Neuwahlen ergänzt. Wählbar zum Magistratsmitgliede ist jeder „geachtete, rechtliche, einsichtsvolle, geschäftskundige“ Bürger von 26 Jahren. Die Oberbürgermeister werden vom König, die übrigen Magistratsmitglieder von den Provinzialverwaltungs-Behörden bestätigt.

Hiermit wäre in allgemeinen Zügen die äußere Struktur der städtischen Verfassungen nach der Ordnung vom 19. November 1808 angedeutet. Es bleibt übrig, nimmehr den Inhalt des Städterechts selbst, die Befugnisse und Functionen der städtischen Gemeinden, ihrer Repräsentanten und Magistrate in ihrem Verhältniß zu einander und zu dem Staate ins Auge zu fassen.

„Preußens Ziel,“ bemerkt Dahlmann in seiner Politik (Bd. I. S. 223), „war einfach: die Städte sollen selbständig, aber nicht wie vor Alters Staat im Staate sein. Darum sollen sie wiedererhalten, wo man ihnen diesen genommen hat, ihren Haushalt, sollen abgeben, was des Staates ist, Polizei und Justiz; ihr Gemeinwesen soll nicht länger von unabhängigen Corporationen, mit lebenslänglichen, fast erblichen Mitgliedern, aber auch nicht von Staatsbeamten, es soll von Gemeindebeamten, von wechselnden Behörden, deren Wahl von der Bürgerschaft ausgeht, verwaltet werden.“

Einfach an sich und eine förmell bestimmte Unterscheidung enthaltend ist ein solches Ziel allerdings. Ob es jedoch in dieser Formulirung auch das an sich allein richtige und nothwendige ist? Daß die Gerichtsbarkeit den Städten genommen wurde, ist freilich in Preußen bisher noch niemals auf keiner Seite zum Gegenstande des Bedauerns oder Angriffs gemacht worden; die unbedingte Anerkennung dieser Maßregel war und ist eine allgemeine. Eine gesunde Entwicklung des Staatslebens mußte absolut auf sie hinführen. Die Gerichtsbarkeit ist dasjenige Hoheitsrecht, das schon der Sachsenspiegel dem deutschen Könige als die erste und wesentlichste seiner Prärogativen zuweist. Erst mit dem Verfall der deutschen Reichsgewalt war es der letzteren abhanden gekommen, war wie ein herrenloses, verlassen auf dem Wege liegendes Gut von Städten und Rittern in den losen Formen der Belehnung in Besitz genommen, hier zu lösen, dort zu guten Dingen, überall in selbstischer Art ausgebeutet und ausgenutzt worden. Dieses Hoheitsrecht wieder an sich zu ziehen als das unverrückbare Fundament deutscher obrigkeitlicher Gewalt mußte die unabweisbare Aufgabe jedes deutschen Staatswesens sein, welches das Erbe der Hohenstaufen anzutreten sich berufen fühlte. Auch war in Preußen bereits unter Friedrich dem Großen die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung in den staatlichen Behörden, dem eigentlichen Staatsorganismus so scharf durch-

geführt, daß die begriffliche Distinction beider Gewalten und der Gedanke, jeder ihre besondere Stelle in der ferneren politischen Entwicklung anzuweisen, nicht, wie andernwärts, präjudicielle Schwierigkeiten bereitere. Ganz anders jedoch liegt die Sache mit der Polizei. Die Polizei ist keine so selbstverständliche Bezeichnung eines lediglich dem Staate angehörigen Rechts, liegt nicht so scharf getrennt neben dem städtischen Haushalt, als Dahlmann meint. Die Bedeutung des Staates ist von jeher fließend, verschwommen, undeterminirt, ohne festen Kern gewesen, und ist es heute noch. Dem landesväterlichen Regiment in Preußen war alles „Politie,“ Polizei, was wir gegenwärtig unter innerer Politik verstehen, die ganze ausgedehnte Sorge für die Wohlfahrt der Unterthanen, der Inbegriff der ganzen unbeschränkten Staatsverwaltung. Dann fing man an zu unterscheiden zwischen gerichtlicher Polizei und Landes-Polizei, und gegenwärtig befinden wir uns noch in vollster Thätigkeit, das Inventar der letzteren zu sichten, ein Stück nach dem anderen von ihr auszuscheiden, um es der individuellen oder communalen Selbstregierung als Allodialgut zu überlassen. Gehört es nicht zum Haushalt, für die äußere Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit, die Beseitigung schädlicher, die Einführung nützlicher Einrichtungen im Hause zu sorgen? und bin ich wirklich Herr im Hause, wenn mir der Staat in diesen Dingen überall Regeln vorschreibt? Gewiß nicht! Auch würde dies so wenig von der Städte-Ordnung verkannt, daß sie in der That, wie sich gleich zeigen wird, den Städten eine Menge Angelegenheiten zur selbstständigen Verwaltung überließ, die bis dahin und auch noch später unbedenklich zur Polizei gerechnet wurden. Indem sie jedoch prinzipiell allerdings dem Staate die Polizei, das Recht, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrate vermöge Auftrags als Staatsbehörde zu übertragen, vorbehielt (§ 166) und indem die Grenzen zwischen Staats- und städtischer Polizei damals, wie heute im Gemenge blieben, ließ sie hierin und in der Zwitterstellung der Magistrate eine Lücke zurück, welche nothwendig dazu angethan war, die Municipalfreiheit zu schwächen, in der Folgezeit es in der That auch reichlich gethan hat. Alle Eingriffe des Staats in die städtische Selbstverwaltung, den eigenen Haushalt, haben später regelmäßig durch diese Lücke ihren Weg gefunden.

Von diesem zweifelhaften Punkte abgesehen bietet im übrigen aber die Städte-Ordnung der Municipalfreiheit die sichersten und wohlbegründetsten Garantien. Nur das „oberste Aufsichtsrecht“ über die Städte, ihre

Berfassung und ihr Vermögen will sich der Staat reservirt wissen. Mit der Einsicht in die Rechnungen des Stadthaushaltes, der Entscheidung von Beschwerden der einzelnen Bürger über die Stadtbehörden oder der letzteren über einander, mit der Bestätigung der Magistratsmitglieder und der städtischen Statuten ist der concrete Inhalt des obersten staatlichen Aufsichtsrechts erschöpft (§§ 1 und 2). In allen anderen Beziehungen sollen die Städte in der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten selbständig und frei von jeder staatlichen Bevormundung dastehen.

Obenan ist das wichtige Recht der statutarischen Gesetzgebung anzuführen, welches wohl ebenfalls unter die Kategorie des „Haushalts“ nicht ohne weiteres zu subsumiren sein dürfte. Statute, welche in den allgemeinen Landesgesetzen gestattete Einrichtungen begründen sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit nur des übereinstimmenden Willens der städtischen Organe, des Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten. Nur Statute, welche sich außerhalb der Landesgesetze stellen oder den letzteren geradezu derogiren, sind in ihrer Gesetzeskraft von der Genehmigung der Orts-, resp. der Landes-Polizeibehörde abhängig.

Auf den weiteren Inhalt der städtischen Freiheiten und hierbei zugleich auf die innere Organisation des städtischen Regiments übergehend, treten wir an die vollendetste Seite der Städte-Ordnung — an die Seite, in der sie den Grundsatz deutscher Selbstverwaltung in so treuem Ausdruck und so eminent freiheitlichem Geiste verwirklicht hat, daß sie für alle Zeit ein denkwürdiges Monument jener großen Tage preussischer Gesetzgebung bleiben wird, unübertroffen und niemals erreicht durch all den Schwall sogenannter organischer Gesetze der späteren und der neuesten Zeit. Man konnte leicht erwarten, die Städte-Ordnung würde den Schwerpunkt der städtischen Verwaltung wiederum in die Executive, die Befugnisse des Magistrates legen. Auf der anderen Seite durfte man fürchten, sie würde in der Stadtverordneten-Versammlung als regierendem Ausschuss der Bürgergemeinde auf Kosten der dem übrigen Körper entzogenen Kräfte alles politische Leben der Stadt, alle Gewalt und alle Gerechtfame des Municipiums zusammenhäufen. Es geschah weder das Eine noch das Andere. Der Magistrat, bestimmt der § 174, ist zwar die ausführende Behörde. Er hat jedoch ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung nur diejenigen speciellen Geschäftszweige abzumachen, bei denen es hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungsfunde ankommt. Hiernach sollen zu seiner ausschließlichen Competenz die

Befehung der unteren Communalämter nach Anhörung der Stadtverordneten, die Führung der Bürgerrollen, das Gewerbeconcessionswesen, die Handels-, Strom-, Schifffahrts-, Manufactur- und Fabrikangelegenheiten gehören. Hiezu bedarf er keines zahlreichen executiven Unterpersonals. Die eigentlichen Unterbehörden des Magistrats im Sinne der Städte-Ordnung sollen die „Bezirksvorsteher“ sein, von den Stadtverordneten immer auf die Dauer von 6 Jahren aus den Reihen der Bürgerschaft gewählt, ein unbesoldetes Ehrenamt ausübend, dazu bestimmt, mit den particularen Bedürfnissen des Bezirks vertraut zu sein, diese Bedürfnisse gegenüber den Stadtbehörden und der letzteren Anordnungen im Bezirke zu vertreten, und somit das eigentlich vermittelnde und innerlich verbindende Glied zwischen Regiment und Bürgerschaft zu sein. Ein Mehreres selbständiger Befugnisse des Magistrats schien der Städte-Ordnung weder nöthig noch nützlich.

Stärker mit Gerechtfamen* ausgerüstet erscheint daneben die Stadtverordneten-Versammlung als einheitlicher Körper. Vermöge ihrer unbeschränkten Vollmacht, die Bürgerschaft überall zu vertreten; steht es ihr allein zu, hinsichtlich des Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und Bürgerschaft bindende Erklärungen abzugeben, die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren und zu bewilligen. Die Stadtverordneten in ihrer Gesamtheit ertheilen die Decharge über die gelegten Rechnungen des Stadthaushaltes, ordnen die Etats, das Abgabewesen, die Gehälter; kein Rechtsgeschäft, Vertrag oder Vergleich, Kauf oder Verkauf, kein Proceß kann ohne ihre Zustimmung eingezogen oder abgeschlossen werden. In Gemeinschaft mit dem Magistrat üben sie die oberste Controle über die selbständige städtische Verwaltung aus. Aber die eigentliche Verwaltung ist dennoch nicht in den Händen dieser Versammlung. Für die eigentliche Verwaltung führte die Städte-Ordnung in einem überaus glücklichen Gedanken eine Institution ein, die von den segensreichsten Wirkungen für die Befestigung wahrhaften Selfgovernment's und die Entwicklung eines kräftigen Gemeinns in den Städten geworden ist. Es sollten, bestimmte die Städte-Ordnung, je nach dem Bedürfniß eine größere oder geringere Zahl von Ausschüssen gebildet, dieselben zum Theil aus Magistratsmitgliedern, zum Theil aus von der Stadtverordneten-Versammlung dazu bestimmten Stadtverordneten zusammengesetzt, außerdem aber, und das ist das Wichtigste, noch durch die Buziehung von Bürgern aus der Stadtgemeinde selbst ergänzt und verstärkt werden. Das ist der Punkt, der bereits oben angedeutet wurde. Wenn auch mit dem Reprä-

sentativsystem grundsätzlich auf die unmittelbare Mitwirkung der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit an der städtischen Verwaltung verzichtet wurde, so ging dieser Verzicht doch nicht so weit, daß die Bürgerschaft abgesehen von den jährlichen Wahlen der Stadtverordneten bezüglich einer dauernden und geordneten Theilnahme am Regiment trocken gelegt worden wäre. Eine solche Theilnahme in einer Menge einzelner organischer Bildungen zu erhalten war vielmehr grade die Bestimmung jener Ausschüsse, jener gemischten Deputationen oder Commissionen. Und in der letzteren Hände legt nun die Städte-Ordnung alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltender Aufsicht und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen. Die wesentlichsten solcher Angelegenheiten auszuführen, welche nach der Ordnung vom 19. November 1808 als vorzüglich zur Geschäftsführung der Deputationen geeignet bestimmt werden, sei der letzte Gegenstand dieser Darstellung. Da stehen obenan die kirchlichen Angelegenheiten; jede Kirche soll einen Obervorsteher aus dem Magistrat, zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde erhalten. Es folgen dann die Schulangelegenheiten; ferner das Armenwesen, für welches besondere Armen-directionen aus der Bürgerschaft gebildet werden sollen; ferner die Feuer-societätsangelegenheiten, die Sicherungsanstalten, die Sanitätspolizei, das Bauwesen mit einer besonderen Baudeputation, die Curatel über das eigentliche Kammereiwesen, das Servicewesen (für die Militäreinquartierungs- und andere städtische Militärlasten). Schon hierin wird man es bestätigt finden, daß die Trennung zwischen Haushalt und Polizei ungenügend ist, um die Grenzen der städtischen Selbständigkeit genau zu bestimmen.

Es ist ein wahres und ein schönes Wort, daß der Freiherr v. Stein und die Männer, welche mit ihm wirkten, in tieferem Sinne die Städteerbauer Deutschlands geworden sind, als König Heinrich mit seinen Burgen. Nicht sie trifft die Schuld, wenn ihre Schöpfungen sich nicht so gleichmäßig in dem Geiste, in dem sie angelegt waren, stetig zunehmend an äußerer Kraft und innerer Gesundheit fortentwickelten, als sie es gedacht und gewollt hatten. Sie mußten im Drange der Zeit ihre Gründungen rasch aufrechten nach einem gleichartigen Modelle ohne behutsame Rücksicht auf die besonderen Zustände jedes einzelnen Orts, und nur wenig Spielraum durften sie den localen Bedürfnissen überlassen. Es war ihnen keine andere Alternative gegeben, als eine in den Grundzügen gleichmäßige Ordnung der preussischen Städte, oder die alte hilflose, fleckige Unordnung. Die todten Steine von Gesetzesparagraphen konnten ihrem Werke allein kein

festes Fundament gewähren: sie mußten es auf die Kraft wesentlicher intellectueller Factoren gründen, auf denen alle Selbstverwaltung in letzter Instanz beruht, und über welche auch der glänzendste staatsmännische Geist nicht Herr ist. Sie vertrauten darauf, daß die Staatsgewalt immer die Selbstlosigkeit, die Kraft des Ganzen nicht in dem Centrum, sondern in den Gliedern zu suchen, und daß die Glieder immer den Gemeinssinn besitzen würden, sowohl für die eigene Selbständigkeit und Gesundheit unablässig wachsam, als auch für die allgemeinen Angelegenheiten der Nation und des Staates ununterbrochen thätig zu sein. In diesem Vertrauen täuschten sie sich. Der Particularismus nach seiner berechtigten wie nach seiner unberechtigten Seite machte sich bald wieder breit und nach der rasch verflüchtigten Begeisterung der Befreiungskriege trat auch die traditionelle Sucht staatlicher Bevormundung wieder an ihren alten Platz. Da fing man an, an der Städte-Ordnung herumzumergeln, bald diesen, bald jenen äußeren Punkt als verbesserungsbedürftig hervorzufehren. Bald schien das Oberaufsichtsrecht des Staates, bald die Prärogative des Magistrats, bald das Recht der statutarischen Gesetzgebung zu eng bemessen, bald mußte der undefinirbare Begriff der „Intelligenz“ erhalten, um behufs seiner besonderen Vertretung dem Wahlrecht seine breite Basis zu entziehen, und doch war die Unmöglichkeit, für die Vertretung der Intelligenz in der städtischen Verwaltung gesetzliche Garantien zu finden, in keiner Weise zu überwinden. An die Kräftigung und Entwicklung der organischen Einrichtungen, in denen sich das municipale Selfsgovernment im Sinne der Städte-Ordnung gerade verkörpern sollte, wurde wenig gedacht. Der Geist der Regenerationszeit war verloren gegangen und haltlos experimentirte die folgende Gesetzgebung an den städtischen Verfassungen herum. Manche Städte-Ordnungen haben sich seitdem in Preußen abgelöst, niemanden befriedigt, nichts gebessert, bis endlich in den letzten Jahren mit dem zunehmenden Sinn für deutsche Gemeindefreiheit und für die echte Bedeutung deutscher Selbstverwaltung die Erkenntniß in immer weiteren und weiteren Kreisen des städtischen Bürgerthums wiederzu erwachen beginnt, daß die Municipalfreiheit, will sie den eingebüßten Boden wieder gewinnen, auf die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zurückgeführt werden muß, daß nicht in einer geistlosen Restauration, wohl aber in einer geistigen Wiederbelebung dieser Ordnung das Heil für das deutsche Städtewesen in den preussischen Landen zu suchen ist.

Dr. Mittelstädt,

Gerichts-Assessor in Posen.

Für Passfrage.

Bei der Discussion dieses Gegenstandes auf dem letzten livländischen Landtage hat es nicht verborgen bleiben können, daß die Propositionen der Staatsregierung eine Anforderung an die Gesetzgebung stellten, welcher ohne weiteres vollständig zu genügen unmöglich war. Wenn nämlich verlangt wird, daß dem Zeitbedürfniß der Freizügigkeit möglichst Rechnung getragen werde, so kann die Solidarität der Gemeinde in Bezug auf gewisse Abgaben und Leistungen dem Staate gegenüber nicht aufrecht erhalten werden. Es liegt auf der Hand, daß entweder die Freizügigkeit der Solidarität oder umgekehrt die Solidarität der Freizügigkeit geopfert werden muß. Es ist ferner leicht nachweisbar, daß die Freizügigkeit von dem gegenwärtigen Zustande des Ackerbaus und der Gewerbe als unabweisliche Nothwendigkeit gefordert, daß hingegen die Solidarität der Gemeinde lediglich von der gegenwärtigen Art der directen Besteuerung bedingt wird und daß sie durch eine entsprechende Modification der letzteren entbehrlich gemacht werden könnte. Bei der Unmöglichkeit, eine Reform des Steuerwesens schnell und ohne zeitraubende Vorarbeiten zu bewerkstelligen, mußten die Gesetzanträge des Landtags einen Mittelweg einschlagen, vermöge dessen lieber einzelne Gemeinden der Möglichkeit unverschuldeter Verluste ausgesetzt bleiben, als daß die freie Entwicklung des ganzen Landes durch ein Gesetz beschränkt würde, welches vor allem den unbedingten Schutz des Gemeinde-Interesses im Auge hätte.

Im allgemeinen kann nur dort die Kraft und die Intelligenz des Arbeiters den höchsten Nutzen bringen, wo derselbe vollkommen unbehindert ist, den Ort und die Art seiner Thätigkeit nach eigener Wahl seinen Fähigkeiten und seiner Neigung anzupassen. Mithin wird bei jeder Zwangsarbeit, wo der Arbeiter an einen bestimmten Ort oder an eine gewisse Verrichtung wider seinen Willen gebunden ist, ein gewisser Bruchtheil der Leistung in Form von äußerem oder innerem Widerstande ohne irgend welchen Nutzen verloren gehen. Jede Beschränkung der Freizügigkeit bedingt daher nothwendig eine entsprechende Verminderung des Nationalreichthums, im Vergleich zu dem Grade der öffentlichen Wohlfahrt, welcher durch die vorhandenen Arbeitskräfte und Capitalien und durch die sonstigen Conjunctionen bei freiem Verkehre möglich sein müßte. In ganz besonders dringender und unerläßlicher Weise wird die Freizügigkeit gefordert in Uebergangszeiten, wie die gegenwärtigen es sind, wo unhaltbar gewordene gewerbliche Zustände verlassen und neue Entwicklungsstufen der Industrie angebahnt und betreten werden müssen, wo bedeutende Arbeitskräfte, sei es zeitweilig zum Zwecke von Bauten und Meliorationen, sei es bleibend im Interesse der Industrie, an gewissen Orten concentrirt werden müssen. Die Regierung war also in ihrem vollen Rechte, ja sie handelte im wohlverstandenen Interesse des in rascher Entwicklung begriffenen Landes, wenn sie verlangte, daß der Freizügigkeit des Individuums volle Rechnung getragen werde.

Andererseits muß die Regierung an der Solidarität der Gemeinde festhalten, so lange es ihr noch nicht möglich geworden, die Kopfsteuer durch eine andere zeitgemähere Steuerform zu ersetzen. So lange die Kopfsteuer besteht, kann die Regierung an der von dem einzelnen Individuum gebotenen Sicherheit für das Einkommen der Steuer sich nicht genügen lassen. Sie ist im Interesse des Ganzen genöthigt, zu verlangen, daß die Gemeinde für die Zahlungsfähigkeit des Einzelnen gutsche. Das Dilemma zwischen Freizügigkeit und Solidarität ist somit gegeben, da es gegen alle Rechtsgrundsätze und gegen die gesunde Vernunft streitet, jemanden für die Schuld eines Dritten verantwortlich zu machen, ohne ihm das Recht und die Möglichkeit zu geben, sich an dem Vermögen oder an der Person dieses Dritten schadlos zu halten.

Unter solchen Umständen blieb dem livländischen Landtage nichts anderes übrig, als im Interesse der Entwicklung der allgemeinen Wohlfahrt die Freizügigkeit des Einzelnen möglichst wenig zu beschränken und diese Beschränkung der Gemeinde zu Gute kommen zu lassen, um ihr ein, wenn

auch in manchen Fällen ungenügendes, Aequivalent, eine Art Affecuranz für die eventuellen Verluste zu bieten. Es wurde in diesem Sinne beliebt, daß bei Ausgabe eines Passes nicht allein Vorausbezahlung der Kopfsteuer, sondern auch die Erlegung einer Paßsteuer von der Gemeinde verlangt werden könne. Auf diese Weise soll der auswärtige Arbeitgeber herbeigezogen werden, nicht allein die Zahlung der Steuer zu sichern, sondern auch die Abnutzung des auf Kosten der Gemeinde erzogenen Arbeiters zu decken.

Abgesehen davon, daß in vielen Fällen dieser Beitrag zur Dienstboten- oder besser Affecuranzcasse immer noch unzureichend sein möchte, kann nicht wohl übersehen werden, daß diese Maßregel, wiewohl sie unter den obwaltenden Verhältnissen die einzige denkbare war, nichtsdestoweniger einen bedauerlichen Arbeitszwang, mithin eine Kraftverschwendung, und zugleich eine beträchtliche Capitalvergeudung, also eine Verminderung des Reichthums in sich schließt. Denn es ist unstreitig eine volkswirtschaftliche Monstrosität, von dem Arbeiter etwas anderes, als kräftige Arme oder Geschicklichkeit oder gewerbliche Intelligenz zu verlangen. Es werden gewiß zahlreiche Arbeiter, welche nicht abgeneigt wären, außerhalb ihrer Gemeinde einen höheren Lohn zu suchen, welche mithin bei freiem Verkehre der Gesamtheit einen größeren Nutzen bringen würden, als sie, an die Scholle gebunden, zu erzielen im Stande sind, es werden zahlreiche Arbeiter, denen auch die geforderte, selbst kleine Capitalauslage unmöglich ist, verhindert sein, von der Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Sei es ferner, daß der Arbeiter seine Wanderung antritt ohne vorhergegangenes Engagement, sei es, daß jene Capitalauslage von dem Arbeitgeber, welcher ihn im voraus engagirte, bestritten wurde, immerhin ist es evident, daß die fragliche Paßmaßregel ein Capital in Anspruch nimmt, welches für die Gesamtheit der Provinz unstreitig ein beträchtliches sein muß, und welches in den Gemeinadeladen vergraben wird, statt daß es in Circulation erhalten, neues Capital erzeugen würde.

Aber, sagt man vielleicht, ein gewisses Affecuranz-Capital muß jedenfalls auch von dem Einzelnen in Bereitschaft gehalten werden. Allerdings! — aber erfahrungsmäßig erreicht das Capital der Dienstbotencasse in den meisten Fällen eine Höhe, welche das Bedürfniß bei weitem übersteigt. Befindet sich ein solches Affecuranz-Capital in freier Hand, so wird sein Ueberschuß unaufhörlich in wieder fruchtbare Form verwandelt, während es in der schwerfälligen Hand der Gemeinde nur selten und in unvollkommener Weise Anlage findet. Also auch diese geringe Beschränkung der Freizügigkeit,

welche der Landtag glaubte eintreten lassen zu müssen, auch diese findet ihren letzten Ausdruck in Arbeitsverschwendung und Capitalverminderung. Es ist in die Augen springend, wie verderblich ein solcher, volkswirtschaftlich fehlerhafter Zustand namentlich auf Livland wirken muß, welches den Drang nach Fortschritt und das Verständniß der Zeitbedürfnisse in unzweideutiger Weise manifestirt und welchem nur Arbeit und Capital fehlt, um eine von außen her ungestörte und nach innen harmonische Entwicklung zu vollenden. Suchen wir nach Mitteln zu einer vollständigeren und befriedigenderen Lösung!

Eins muß vor allem feststehen: die Freizügigkeit kann nie und nimmer aufgegeben oder beschränkt werden, wenn anders die Gesetzgebung den Bedürfnissen entsprechen soll. Es muß also die Solidarität der Gemeinde in Sachen öffentlicher Lasten aufgegeben werden. Fällt nun hiemit nicht auch der Gemeindeverband überhaupt, diese Grundfeste jeder staatlichen Existenz? — Ohne auf diesen Gegenstand weiter einzugehen, möchte es genügen, auf die Schweiz, auf Holland, England hinzuweisen, wo weder Kopfsteuer, noch Gemeindefsolidarität in Steuerfachen dem Staate gegenüber besteht und wo dennoch das Gemeindeleben Wunder des stetigen Fortschritts erzeugt. Man beachte ferner, daß der Gemeinde nichts anderes als ein Theil der gemeinsamen Belastung genommen würde und zwar der Theil, welcher sich auf Zwecke bezieht, die außerhalb des Gemeindeverbandes liegen, — während alle auf ihre innern Interessen bezüglichen Lasten unverändert zu bleiben hätten. Von außen aufgelegte Belastung kann höchstens ein Moment zusammenhaltender Selbstverwaltung, nicht aber innerer productiver Thätigkeit werden. Diese entfaltet sich im Gemeindeleben erst dann in ihrer ganzen Stärke, wenn der Triebfeder, welche in keines Menschen Brust fehlt — der Socialität — möglichst freier Spielraum in ihrem nächsten Bereich gelassen wird.

Wir müssen also fragen: auf welchem Wege könnte die Solidarität der Gemeinde abgeschafft werden? oder mit andern Worten: welche Art der Besteuerung könnte an Stelle der Kopfsteuer gesetzt werden? — Eine erschöpfende Beantwortung dieser Frage ist jedenfalls vor Beschaffung des erforderlichen statistischen Materials ganz unmöglich. Vermuthungen über die Richtung, in welcher die Lösung gesucht werden müßte, könnten ohne Benutzung statistischer Data im besten Falle nur mehr oder weniger glückliche Hypothesen bleiben; ja sogar, statt von praktischem Werthe zu sein, könnten sie leicht dazu dienen, Verwirrung der Begriffe zu Wege zu bringen und Vorurtheile zu erwecken. Der Umstand, daß eine Conversion der

Kopfsteuer jedenfalls möglich (Rußland ist das einzige Land, wo sie existirt) und daß eine solche Conversion von der Zeit dringend gefordert ist, muß einen jeden Patrioten zur Bereitwilligkeit stimmen, seine Mitwirkung denen angedeihen zu lassen, welche die Herbeischaffung bezüglichen statistischen Materials sich zur Aufgabe machen sollten. Wie verlautet, hat die Staatsregierung selbst zur Conversion der Kopfsteuer im ganzen Reiche ihre Vorarbeiten begonnen. Bei der Schwierigkeit aber, die heterogenen Verhältnisse des Reichs statistisch zu erforschen und darzustellen und ein neues Steuergesetz in umfassender Weise zu begründen, möchte es nicht gewagt sein zu behaupten, daß einerseits die statistische Erforschung der baltischen Provinzen allein und die Ausarbeitungen eines angemessenen neuen Steuersystems für diese in unverhältnißmäßig kürzerer Zeit zu Wege gebracht werden könnte und daß andererseits die Staatsregierung es voraussichtlich unseren Provinzen gern anheimstellen würde, die Vertheilung und Aufbringung der Steuern als eine provinzielle Angelegenheit (ein Domesticum) mit provinzieller Solidarität für den verhältnißmäßigen Betrag der Steuer zu übernehmen. Die Regierung gewänne dadurch die Möglichkeit, ein höchwichtiges und für ihre Casse gefahrloses Experiment anzustellen, während die baltischen Provinzen ein neues und sehr wesentliches Moment des Selbstverwaltungsrechtes gewönnen.

H. Samson v. Himmelstiern.

Zu den vorstehenden Betrachtungen und Vorschlägen, die um so mehr Beachtung verdienen, als dieselben von der Höhe nationalökonomischer Axiome herab dem Uebel auf den Grund gehen, haben wir noch von anderer Seite die folgenden Bemerkungen einzuholen nicht für überflüssig gehalten.

Die Red.

Der Verfasser legt mit Recht allen Nachdruck darauf, daß eine volle Freizügigkeit, wie sie von der Gegenwart gefordert wird, nicht zu ermöglichen ist, so lange die Solidarität der Gemeinde fortbesteht. Aber er scheint nicht genug berücksichtigt zu haben, daß diese solidarische Haftung noch anderes als die Kopfsteuer zu ihrem Inhalt hat und daß es daher mit der Conversion dieser Steuer allein nicht gethan ist.

Die Gemeinde hat für ihre in der Fremde („auf Pässen“, wie es heißt) lebenden Glieder im Falle der Krankheit und der Verpflegung in

städtischen Hospitälern die Kurkosten zu tragen. Diese Verpflichtung ist desto drückender, je unberechenbarer sie ist. Eine mehr oder weniger hohe Krankenhaus-Rechnung, welche die Gemeinde in ganz unerwarteter Weise für eines ihrer entfremdeten Glieder zu bezahlen bekommt, kann von ihr nur als eine Ungerechtigkeit empfunden werden. Es liegt nun nahe, daß in den Städten besondere Cassen für die Deckung von Kur- und Verpflegungskosten aus Beiträgen der Arbeiter zu bilden wären, damit die bezügliche Verpflichtung der Landgemeinden „zum Besten der Städte“, wie man es genannt hat, aufhören könne. Die schon seit längerer Zeit in Vorschlag gebrachte und hoffentlich bald die höhere Genehmigung erhaltende „Adresssteuer“ wird dieser Aufgabe entsprechen.

Ein anderer Umstand, welcher der Freizügigkeit in den Weg tritt, ist die Verpflichtung der Gemeinde, ihre altersschwachen und arbeitsunfähigen Glieder zu unterhalten. Leute, die lange Jahre hindurch in der Fremde gelebt, kehren alt und hinfällig heim, um die Unterstützung und Fürsorge ihrer Gemeinden zu beanspruchen. Obgleich solche Fälle nur selten vorkommen mögen, so pflegt doch darauf ein besonderes Gewicht gelegt zu werden. Auch dieses Moment der solidarischen Haftung wäre leicht zu beseitigen, wenn die erwähnten Krankencassen zugleich als Versicherungscassen für den Fall des Arbeitsunfähigwerdens eingerichtet würden, so daß bei der Rückkehr eines Altersschwachen oder Arbeitsunfähigen in seine Gemeinde dieser eine verhältnismäßige Geldvergütung ausgekehrt werden müßte.

Fabriken, die auf dem Lande belegen sind, könnten in Beziehung auf die Sorge für Kranke und Arbeitsunfähige, je nach Umständen, entweder der nächsten Stadt angeschlossen oder zu Sicherstellung in ihrem eigenen Umfange verpflichtet werden.

Die in Livland seit 1849 bestehenden „Dienstbotencassen“, welche denselben Zweck der Vorsorge für Kranke und Arbeitsunfähige haben, aber wegen der jährlich erforderlichen Rückbeziehung der Individuen auf ihre Gemeinden die Freizügigkeit behindern, würden darnach entbehrlich werden. Ohnehin gewähren sie den kleineren Gemeinden, deren es so viele giebt, nicht einmal ausreichenden Schutz für alle Eventualitäten.

Eine fernere solidarische Verpflichtung betrifft die Rekrutenstellung, insofern die Gemeinde für eines ihrer Glieder, welches von dem Loose betroffen, sich unfindbar zu machen weiß, ein anderes eintreten zu lassen gehalten ist. In Bezug auf die in der Gemeinde selbst Lebenden mag es so in der Ordnung sein; für die „auf Pässen“ Abwesenden aber kann man

die Gemeinde nicht verantwortlich machen, ohne ihr die Pafsbewilligungen zu verleiden. Den Abwesenden zu fassen, muß Sache der bezüglichen Provinzialbehörden sein; wo es diese nicht vermögen, wäre aus einer ad hoc einzurichtenden allgemeinen Casse das Loskaufsgeld zu erlegen oder ein freiwilliger Ersatzmann zu bedingen, vorbehältlich der Schadloshaltung an der Person des später Aufgefundenen; denn vermittelt seiner „Abgabe auf Abrechnung“ würde die erwähnte Casse bei dem nächsten Falle ihr Geld sparen. Ueberhaupt aber werden diese Fälle sehr selten bleiben und der Bestand der Casse wird ein Minimum betragen können, so daß wir über dessen Beschaffung keine vorgreifenden Projecte zu machen brauchen.

Alle diese Einrichtungen — einbegriffen die von Herrn v. S. vorgeschlagene Convertirung der Kopfsteuer — sind ohne Zweifel nicht im Handumwenden gemacht; aber im Laufe weniger Jahre wären sie doch wohl herzustellen und dann ist, wenigstens innerhalb der Provinz, Freizügigkeit im absolutesten Sinne möglich.

Wir haben hiemit dasjenige nachgetragen, was von Herrn v. S. unabsichtlich außer Acht gelassen scheint. Nicht aber gehört dahin das „Arbeiterbedürfniß der Gutsbesitzer“ d. h. das Bedürfniß, den Arbeitslohn vermittlest verhältnismäßiger Verkümmerung der individuellen Freiheit herabzudrücken. Auf dem nationalökonomisch gebildeten Standpunkt des Verfassers ist dergleichen selbstverständlich verneint und abgewiesen. Dasselbe geschah vor kurzem in der Rigaschen Zeitung (No. 67) — wie man uns sagt, von Seiten eines Gliedes der kurländischen Ritterschaft. Wir erlauben uns einen Theil dieses bemerkenswerthen Zeitungsartikels hieherzusetzen: „Wer wünschen kann, daß durch gesetzliche Bestimmungen die freie Bewegung der Individuen der Arbeiter-Bevölkerung gehemmt oder irgend so beschränkt werde, daß dadurch der Arbeitsbedürftigkeit der Gutsbesitzer (der Arbeitgeber überhaupt) Rechnung getragen werde, verlangt nach einem Monopole für den Begehre gegenüber dem Angebot von Arbeit. Das wäre ein Standpunkt, der schon lange hinter uns und der Jetztzeit liegt, wie solches die unter Mitwirkung der kurländischen Ritterschaft 1848 emanirte Gesetzgebung über die Aufhebung der Landpflichtigkeit schon bekundet, und den wieder herzustellen niemand bei uns mit Aussicht auf Erfolg bei den für die bäuerliche Gesetzgebung competenten Organen oder auf Billigung in der öffentlichen Meinung unternehmen kann. Sind auch gesetzliche Restrictions in Bezug auf die freie Ausübung des Pafrechtes der einzelnen Gemeindeglieder unstreitig erforderlich, so sind sie — wir wiederholen das

— nur insoweit nöthig, als die Interessen des Staates oder der Gemeinde es erheischen, vornehmlich nur insoweit, als die Existenz-Bedingungen dieser dabei unmittelbar concurriren. Eine Rücksichtnahme auf das Arbeiterbedürfniß für den Landbau oder die Gutsbesitzer ist weder geboten, noch ist von irgend einer Seite darnach verlangt worden. Die Bodencultur ist in Kurland, namentlich in den letzten 15—20 Jahren, so weit vorgeschritten, daß das Land seine Leute — Arbeitgeber und Arbeiter — reichlich nährt und daß der Landbau wie früher der Land-, so jetzt der Ackerbaupflichtigkeit der ländlichen Arbeiterbevölkerung entbehren kann und in Bezug auf die Beschaffung der Arbeitskraft die freie Concurrrenz mit den übrigen Industrien und Gewerben wohl anzuhalten vermag. Wozu also bei der bäuerlichen Passgesetzgebung Rücksichtnahme auf das vermeintliche Arbeiterbedürfniß der Gutsbesitzer?“

Wenn es um die öffentliche Meinung in Kurland so gut steht, wie hier behauptet ist, so wird — nach Maßgabe der respectiven Landtagsbeschlüsse — von der in Liv- und Estland noch besser zu denken sein. Immer allgemeiner scheint also auch bei uns die Einsicht zu werden, daß man den berechtigten Forderungen der Zeit wohl für Augenblicke entgetreten, nicht aber, auf die Dauer ihrer sich erwehren kann und daß gerade diejenigen, welche sich am spätesten und nach dem längsten Widerstreben in das Unabwendbare fügen, unfehlbar die Verlierenden sein müssen. L.

Druckfehler im Januarheft:

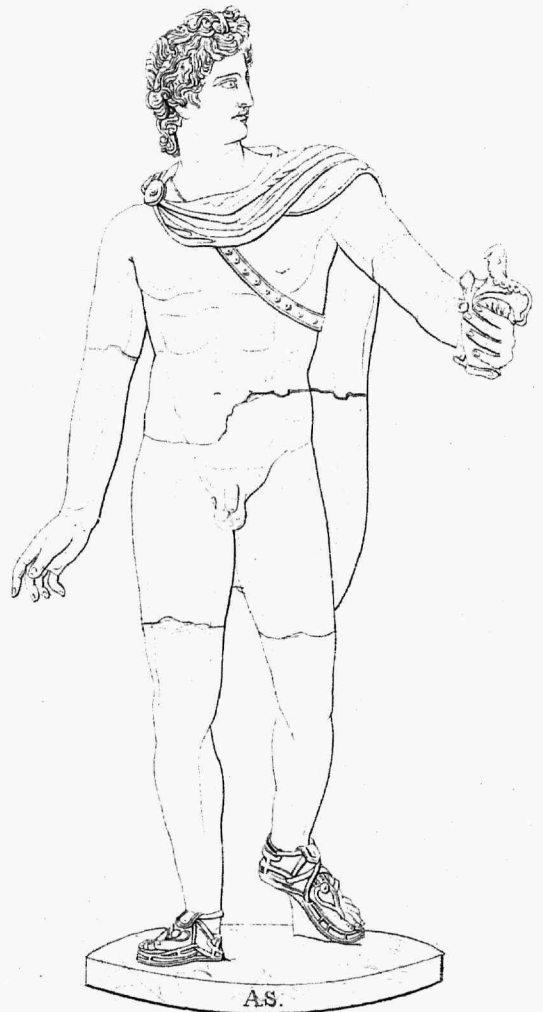
- | | | |
|-------------------|------------------|--------------------|
| S. 52, Z. 9 v. u. | lies erhoffenden | statt erhassenden. |
| „ 59, „ 17 „ „ | „ „ „ | „ „ „ |
| „ 59, „ 11 „ „ | „ „ „ | „ „ „ |

Redacteurs:

Lh. Böttcher.

M. Faltin.

G. Verholz.



Inhalt.

Was wird aus dem russischen Adel?	Seite 189.
D. v. Rutenberg's Geschichte der Ostseeprovinzen	„ 225.
Der Vaticanische Apollo, von L. Mercklin . .	„ 245.
Die preußische Städte-Ordnung vom 19. November 1808, von Dr. Mittelstädt	„ 266.
Zur Passfrage, von G. Samsen v. Himmelstern	„ 282.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.